Austr. 65

[illegible]

Aktenſtücke,

die

Wiedereinführung

des alten

Steuer- und Urbarial-Syſtems

in dem

Herzogthume Steyermark

betreffend.

Opes Regum, Corda Subditorum.

DO UT DES

Graz in der v. Widmanſtättenſchen Buchhandlung.

1791.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Nichts iſt natürlicher, als die allgemeine Theilnehmung aller Stände an den Vorſtellungen, welche von den **Landſtänden** im Namen des Landes an den Landesfürſten gemacht werden. Je wichtiger alſo der Gegenſtand dieſer Vorſtellungen iſt, je mehr er Beziehung auf alle Klaſſen der Landesinwohner hat, deſto höher iſt der Grad der Theilnehmung. Nun fällt es von ſelbſt auf, daß die Einführung eines neuen Steuer- und Urbarialſyſtems einer der allerwichtigſten Gegenſtände iſt, der jeden Landesinwohner mehr oder weniger, mittelbar, oder unmittelbar betrifft. Es iſt alſo leicht hieraus zu ſchlieſſen, daß auch hier in Steyermark Jedermann von den Vorſtellungen der hieſigen **Hochanſehnlichen Landſtände** ſowohl an Se. **Majeſtät** den leztverſtorbenen Kaiſer **Joſeph** II, als an Se. **Majeſtät** den jezt regierenden Kaiſer **Leopold** II. wider das mit 1. November v. J. eingeführte neue Steuer- und Urbarialſyſtem gründlich unterrichtet zu ſeyn wünſchet. Um nun dieſen Wunſch des Publikums zu erfüllen, und allen ungleichen Erzählungen, die ſolche irreführen könnten, vorzubeugen, hat Unterzeichneter getreue Abſchriften

 der

der Originalakten geſammlet, und ſollen die wichtigſten derſelben, welche zur allgemeinen Kundmachung geeignet ſind, dem Publikum nach und nach vorgelegt werden. Gegenwärtiger Band enthält die Aktenſtücke vom 10. Hornung 1789. bis zu dem Tode Sr. Majeſtät des Kaiſers Joſeph II. und ſind denſelben die 3 Patente, worauf ſich die ſtändiſchen Vorſtellungen beziehen, vorgedruckt. Sobald es die Zeitumſtände zulaſſen, wird ein zweiter Band erſcheinen, worin die über dieſen Gegenſtand geſammelten Aktenſtücke von dem Regierungsantritte Sr. Majeſtät des jeztregierenden Kaiſers bis zur endlichen Entſcheidung dieſer Angelegenheit enthalten ſeyn werden. Was die hier abgängigen Einbegleitungsberichte der Höchſten Hofſtelle, und der Hochlöblichen Landesſtelle über die Aktenſtücke Nro. IV. VII. X. und XII. anbetrifft, ſo wagte es Unterzeichneter nicht die Mittheilung derſelben anzuſuchen, weil er ſich leicht vorſtellen konnte, daß ſolche nicht zur allgemeinen Kundmachung geeignet ſind. Uibrigens erlaubet ſich Unterzeichneter nicht im geringſten eine Beurtheilung derſelben, da deren Verfaſſer ſo weit über ihn erhaben ſind. Graz den 2. Dezember 1790.

Kriſtoph Freiherr v. Schwizen,
J. Oe. Gub. Rath, und Kreishauptmann
im Grazer Kreiſe.

Inhalt.

I.

Patent vom 10ten Hornung 1789, wodurch der neue Steuerfuß eingeführet wurde.

II.

Patent vom 17ten September 1789, wodurch das neue Urbarialſyſtem eingeführet wurde.

III.

Patent vom 19ten ejusdem, wodurch der kurze Inhalt voriger zwei Patente noch mehr bekannt gemacht worden iſt, weil ſolches in allen Ortſchaften an die Thóre aufgeſchlagen werden mußte.

IV.

Erſte Vorſtellung der ſteyeriſchen Landſtände vom 9ten Junii 1789, wider das neue Steuer- und Urbarialſyſtem.

V.

Hierüber erfolgte Hofverordnung vom 4ten Julii 1789 an Se. Exzellenz dem Herrn Landesgouverneur.

VI.

Gubernialverordnung an die J. Oe. Staatsgüter-Verwaltung vom 15ten Julii 1789.

VII.

Bericht und Gutachten des J. Oe. Gubernialraths und Staatsgüter-Verwalters Herrn Sigmund Freiherrn v. Schwizen.

VIII.

Hofverordnung an das J. Oe. Landesgubernium vom 14ten September 1789.

IX.

Gubernialerinnerung derſelben an die Herren Stände Steyermarks vom 23ten September 1789.

X.

Zweite Vorſtellung der ſteyeriſchen Landſtände vom 8ten Oktober 1789, über die Frage: Ob Bergrechtsgründe in die Kathegorie der Dominikalgründe gehören.

XI.

Gubernialerinnerung vom 14ten November 1789 an den Herrn Sigmund Freiherrn v. Schwizen, J. Oe. Gubernialrath, und Staatsgüter-Verwalter, über eine Hofverordnung vom 9ten ejusdem.

XII.

Dritte Vorſtellung der Herren Stände vom 24ten November 1789 über die Landtagspoſtulaten.

XIII.

Hofverordnung an das J. Oe. Landesgubernium vom 10ten Dezember 1789.

Bei-

Beilagen zu Nro. VII.

A.

Hofverordnung vom 4ten Märzen 1784. an das J. Oe. Landesgubernium.

B.

Ausweis, wie viel in jedem der drei J. Oe. Länder im Verhältniß des Bruttoertrags, und der Volksmenge auf jedem Kopf ſowohl jährlich, als täglich an Konſumpzionsertrag ausfällt.

C.

Ausweis über das Verhältniß des bei vorgeweſener Steuerregulirung kontrollirten Brutoertrags der J. Oe. Provinzen gegen die zur Erhaltung der J. Oe. Populazion benöthigte Erzeugniſſe.

D.

Ausweis über die Differenz zwiſchen den Steuerregulirungs-Bruttoertrag, und den Nettoertrag einiger verpachteten J. Oe. Staats-Herrſchaftlichen Mayergründe.

E.

Ausweis über die Differenz zwiſchen den Steuerregulirungs-Bruttoertrag, und den Nettoertrag einiger verpachteten J. Oe. Staats-Herrſchaftlichen Mayergründe, wie ſolche nach Kreiſen ausfällt.

F. Aus-

F.

Ausweis über den nach der Steuerregulirung ausfallenden Bruttoertrag, wie ſolcher im Verhältniß gegen die Volksmenge eines jeden Kreiſes in J. Oeſterreich gegen die Volksmenge eines jeden der übrigen Kreiſe erſcheinet.

G.

Ausweis über die 6jährige Ein- und Ausfuhr aller Getreidgattungen von Steyermark, und Kärnten.

I.

Wir Joſeph der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn und Böhmen ꝛc. Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen ꝛc. ꝛc.

Da die nach Vorſchrift des Patents vom 20ten April 1785 in Böhmen, Mähren, Schleſien, Oeſterreich ob und unter der Ens, in Steyermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradiska unternommene Ausmeſſung der Gründe, und die Erhebung ihres Ertrages nunmehr vollendet iſt, ſo finden Wir Uns in Stand geſetzt, den Beitrag zu dem öffentlichen Aufwande ſowohl für einzelne Grundbeſitzer, als ganze Gemeinden, Kreiſe und Provinzen, nach einem durch das erlangte möglichſt genaue Kenntniß der wahren Kräfte, an die Hand gegebenen Maßſtab beſtimmen zu laſſen, und dadurch die in dem bisherigen Kontribuzionsfuſſe ſo ſehr vermißte Gleichheit herzuſtellen. Und da auch ſonſt alle zu dieſem Ende erforderlichen Anſtalten bereits getroffen worden, ſo kömmt es nur noch darauf an, dasjenige vorzuſchreiben, was zu Erreichung eines ſo wichtigen Zweckes allgemein zur Richtſchnur genommen, und befolgt werden muß.

I.

Von der landesfürſtlichen Grundſteuer.

§. 1.

Wie die Bedürfniſſe des Staats, welche durch die Belegung des fruchtbringenden Bodens ihre Bedeckung erhalten ſollen, verhältnißmäſſig allen Provinzen gemein ſind; eben ſo müſſen auch die Beiträge hiezu nach dieſem Maßſtabe überall gleich, und ohne Rückſicht auf die bisherige Länderproporzion beſtimmet werden, welche, da ſie für fehlerhaft erkennet worden, hiemit gänzlich aufgehoben wird.

§. 2.

Die bisherige Kontribuzion kann wegen des unentbehrlichen Bedürfniſſes, und der Sicherheit des Staats nicht vermindert, jedoch ſoll dieſelbe bei der gegenwärtigen neuen Untertheilung auch keineswegs erhöhet werden: nur iſt derſelben, zum Beſten der allgemeinen Landwirthſchaft, der Ertrag derjenigen Zwiſchenmäute zugeſchlagen worden, die dem freien wechſelſeitigen Abſatze der landwirthſchaftlichen Erzeugniſſe zwiſchen den an dem neuen Kontribuzionsfuſſe theilnehmenden Provinzen hinderlich ſind, folglich neben der überall gleichen Verſteuerung des Grundertrags nicht mehr beſtehen können, und daher in dem nämlichen Zeitpunkte aufzuhören haben, in welchem mit der Entrichtung nach der neuen Untertheilung der Anfang wird gemacht werden.

§. 3.

Die ganze, bisher unter der Benennung Kontribuzion behobene Entrichtung, mit Zuſchlag deſſen, was bisher von den Häuſern des Bürgerſtandes, des Adels und der Geiſtlichkeit gezahlet worden, und des Ertrages der im vorhergehenden §. erwähn-

wähnten Zwiſchenmäute, hat künftig einzig und allein als Grund-ſteuer auf Grund und Boden zu ruhen.

Bei dieſem Gegenſtande der Belegung würde es wider die Billigkeit und unverkennbaren, beſſeren Grundſätze ſtreiten, auf Stand und Eigenſchaft des Beſitzers Rückſicht zu tragen, und nach denſelben einen Unterſchied einzuführen, oder beizubehalten: daher hierin eine durchgängige Gleichheit zu beobachten iſt. Dagegen werden die Urbarialeinkünfte der Obrigkeiten, und die Gewerbe freigelaſſen werden.

§. 4.

Die übrigen, neben der Kontribuzion beſtandenen Abgaben bleiben indeſſen ohne einige Abänderung. Jedoch werden Wir Bedacht nehmen, auch hierin zwiſchen den Ländern die nöthige Gleichheit einzuführen.

§. 5.

Zur Bedeckung der Kontribuzionshauptſumme ſind der gemachten Berechnung gemäß, in Böhmen, Mähren, Schleſien, Oeſterreich ob und unter der Ens, in Steyermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradiska, von hundert Gulden des daſelbſt angegebenen (fatirten) und kontrolirten Grundertrags im Durchſchnitte 12 Gulden 13 1/3 Kr. zu entrichten.

Um jedoch den durch Verſchiedenheit der Kultursanlagen, auch verſchieden fallenden Ertrag zwiſchen Aeckern, Weingärten, Wieſen, Waldungen und Hutweiden, in ein angemeſſenes Verhältniß zu ſetzen, und dadurch die Belegung der auf verſchiedene Art benützten Gründe gegen einander auszugleichen, wird die auf 12 Gul. 13 1/3 Kr. im Durchſchnitte beſtimmte Anlage, nach Unterſchied der Gattungen und Anwendung des Grundes, folgendermaſſen untergetheilt:

 Von

Von ordentlich baubaren Aeckern, Triſchfeldern, von Teichen, die nach ihrer Eigenſchaft mit Aeckern verglichen ſind, von Weingärten, wie auch von Seen und Flüſſen ſind zu entrichten 10 Gul. 37 1/2 Kr. vom Hundert; von Wieſen und den mit Wieſen verglichenen Gärten und Teichen 17 Gul. 55 Kr. vom Hundert.

Von Hutweiden, Geſtrippen und Waldungen, bei welchen letzteren nach Abzug des Schlagerlohns der erhobene Anwerth oder Holzpreis zum Gegenſtande der Belegung genommen wird, 21 Gul. 15 Kr. vom Hundert.

§. 6.

Es iſt die Einleitung bereits geſchehen, daß jedem Beſitzer die ſchriftliche Ausweiſung zugeſtellt werde: wie viel die Steuerſchuldigkeit von ſeinem verſchiedenen Grundertrage ausmache. Binnen 4 Wochen nach dieſer Zuſtellung hat derjenige, dem vielleicht bei dem eigenen Anſchlage, oder auch bei den Anſchlägen anderer Steuerpflichtigen (Kontribuenten) welche einzuſehen, jedermann das Recht gegeben wird, Zweifel und Bedenken aufſtoſſen, ſolche zu erklären, der Gemeinde zur öffentlichen Beurtheilung vorzutragen, und bei derſelben erledigen zu laſſen, damit die Steuereinhebung mit voller Beruhigung angefangen werden kann. Indeſſen bleibt auch nach der über die empfangenen Steueranſchläge erfolgten Erklärung, und nach geſchehener wirklicher Belegung ſowohl einzelnen Steuerpflichtigen, als wo es um einen alle Mitglieder betreffenden Umſtand zu thun iſt, ganzen Gemeinden unbenommen, ſich der Ordnung nach, zuerſt bei der leitenden Obrigkeit zu melden, welche die Sache mit Beiziehung des Gemeinderichters und der Ausſchußmänner zu erörtern, und darüber den Beſcheid zu geben hat. Wäre das Bedenken dadurch nicht gehoben, ſo iſt ſich weiters an das Kreisamt, hierauf an die

zu dieſem Geſchäfte beſtellte Oberkommiſſion, ſo lang ſolche noch beſteht, und, wenn dieſe nach geendigtem Geſchäfte das Ziel ihrer Beſtimmung erreicht, mithin aufgehört haben wird, an die Landesſtelle zu wenden. Endlich, wofern es nöthig ſeyn ſollte, kann ſelbſt bei Unſerer höchſten Behörde Abhilfe angeſucht werden, welche dieſelbe nach Billigkeit und Umſtänden durch Ausgleichungen in dem Inneren der Provinzen zu verſchaffen, bedacht ſeyn wird.

§. 7.

Die Aufſicht über die Steuereinhebung haben dort, wo die Dominien nicht geſchloſſen ſind, keineswegs alle in einer Gemeinde begülteten Obrigkeiten zu führen, ſondern eine einzige, und zwar diejenige, welche dazu eigens beſtimmt werden, und für eine angemeſſene Anzahl von Gemeinden zu Beſtreitung der mit der aufgetragenen Obſorge verbundenen Arbeiten, mit einem Steuereinnehmer auf Koſten der Gemeinden, zu verſehen ſeyn wird. Die Einſammlung der Steuerbeträge von einzelnen Grundbeſitzern geſchieht, gegen eine mäſſige Belohnung aus dem Gemeindevermögen, durch die Richter, welche jede Gemeinde ſich nach ihrem Gutbefinden zu wählen berechtiget iſt.

§. 8.

Bei dem neuen Grundſteuerfuſſe, und mit deſſen Anfang hat jede Gemeinde für ihre Entrichtung ſelbſt zu haften. Zu dieſem Ende aber wird derſelben auch zu Erleichterung ihrer nach Umſtänden zu ſehr belegten Kontribuenten, unter der Aufſicht ihrer Obrigkeit, das Mittel einer verhältnißmäſſigen Untertheilung, und bei üblen Haushältern das Recht eingeräumt, die kreisämtliche Eintreibung (Exekuzion) anzuſuchen, ehe die Rückſtände ſich häufen. Dieſe Haftung der Gemeinden dauert ſo lange, bis der Richter die Grundſteuer der Gemeinde an den

 obrig-

obrigkeitlichen Einnehmer abgeführet hat. So bald aber der obrigkeitliche Einnehmer die Grundſteuer aus den Händen des Richters übernommen, hat die Obrigkeit, bis zur Ablieferung der Baarſchaft in die angewieſene landesfürſtliche Kaſſe, für den Steuereinnehmer zu haften, da ihr die Auswahl dieſes Beamten und die Vorſicht, ſich in Anſehung deſſelben die erforderliche Sicherſtellung zu verſchaffen, uneingeſchränkt überlaſſen wird.

§. 9.

Nach vollendeten Subrepartizions-Arbeiten wird die neue Steuer vom 1ten November 1789. den Anfang nehmen, und daher die Beſtimmung der Zahlungstermine von dieſem Zeitpunkte auszugehen haben.

II.
Von den herrſchaftlichen Urbarialforderungen.

Der Endzweck des Staats, durch eine verhältnißmäſſige Untertheilung der Grundabgaben die Gleichheit herzuſtellen, und dadurch die Grundbeſitzer bei Kräften zu erhalten, daß ſie ihre Bürgerpflichten ohne Beſchwerlichkeit zu tragen, und ihre Aemſigkeit nicht bloß fortzuſetzen fähig ſeyn, ſondern auch zu vermehren angeeifert werden ſollen, könnte niemals erreicht werden, wenn nicht zu gleicher Zeit denjenigen Unterthanen, welche die Laſt oder Forderungen ihrer Grund, Vogt und Zehendherren zu ſchwer drückt, Erleichterung verſchafft würde.

§. 10.

So ſehr Wir demnach entfernt ſind, in das Eigenthumsrecht der Obrigkeiten willkührlich einzugreifen, oder diejenigen Urſachen, Gewohnheiten oder Verträge zu unterſuchen, von

welchen die bisherigen Frohn, Geld und Naturalienentrichtungen, und die zum Theile in Abgaben bei Sterb- und Veränderungsfällen beſtehenden ſogenannten Unterthansgiebigkeiten abgeleitet werden; ſo fordert doch die Pflicht, durch welche Wir über die Erhaltung des Ganzen zu wachen verbunden ſind, daß da, wo die bisherigen Giebigkeiten an die Obrigkeiten, die Vermögenskräfte des Unterthans, die er aus Grund und Boden zieht, überſteigen, ein billiges Ziel und unabweichliche Schranken geſetzet werden. In dieſer Abſicht, und da durch die vorausgegangenen Anſtalten der bloſe Brutoertrag erhoben, mithin weder Saamen, noch die baaren Kulturskoſten abgerechnet worden, überdieß der Grundbeſitzer noch den eigenen und ſeiner Familie Unterhalt, die Gemeindeauslagen und die Entrichtungen an die Seelſorger und Schullehrer beſonders zu tragen hat, ſo ſetzen Wir zum allgemeinen Maßſtabe hiermit feſt: daß dem Unterthan zu Beſtreitung dieſer Erforderniſſe von dem fatirten und kontrolirten Brutoertrage im Durchſchnitte wenigſtens 70 Gulden vom Hundert frei gelaſſen werden: und nur die übrigen 30 vom Hundert ſollen zu Bedeckung der in der erſten Abtheilung dieſes Patents beſtimmten landesfürſtlichen Grundſteuer und Abtragung der obrigkeitlichen Forderungen, für die erſtere, wie der 5te §. bereits beſtimmt, mit 12 Gul. 13 1/3 Kr., für die letztere mit 17 Gul 46 2/3 Kr., und zwar auf ſolche Art gewidmet werden, daß unter die 17 Gul. 46 2/3 Kr. alles begriffen ſey, was der Unterthan ſeinem Grundvogte und Zehendherrn zu leiſten hat, es ſey in Baarem, oder an den nach Geld berechneten Naturalien, Zug- oder Handfrohnen, wie auch an den in einigen Provinzen üblichen Taxen, Sterb- und Veränderungsgefällen, welche letztere nur in ſo weit, als ſie Realität und Gewerbe betreffen,

nach einem Mittel von 20 Jahren anzuſchlagen, und hiernach in eine beſtimmte, jährliche Zinsgiebigkeit zu verwandeln ſind.

Bei Berechnung der Urbarialſchuldigkeiten iſt nach Verſchiedenheit der Grundgattungen, aus welchen der Beſitz eines Unterthans beſteht, das nämliche Verhältniß zu beobachten, welches bei Beſtimmung der landesfürſtlichen Grundſteuer zwiſchen Aeckern, Wiesland und Waldungen in dem 5ten §. vorgeſchrieben worden; nach welchem Verhältniſſe alſo der höchſte Maßſtab für die Urbarialſchuldigkeiten von Aeckern und Weingärten auf 15 Gul. 25 Kr., von Wieſen, Gärten und Teichen auf 26 Gul. 2 2/4 Kr., von Hutweiden und von Waldungen auf 30 Gul. 50 Kr., endlich von Seen und Flüſſen auf 15 Gul. 25 Kr. vom Hundert feſtgeſetzt, und dadurch im Ganzen der nie zu überſteigende Hauptdurchſchnitt von 17 Gul. 46 2/3 Kr. erreicht wird.

Es verſteht ſich jedoch, daß, wo der Unterthan ſchon gegenwärtig weniger zu leiſten hat, derſelbe auch künftig bei der geringeren Schuldigkeit zu verbleiben haben wird.

§. 11.

Nach dieſen Grundſätzen iſt alſo künftig bloß das Geld der einzige unabänderliche Maßſtab zur Beſtimmung aller Urbarialſchuldigkeiten; und kann die Obrigkeit der allgemeinen Regel nach von dem Unterthan weiter nichts als Geld fordern. Aber es ſteht beiden Theilen frei, dieſe Geldbeſtimmung nach einem freiwillig unter ſich getroffenen Einverſtändniſſe in Naturalgiebigkeiten, Frohnen oder Lohnarbeiten umzugeſtalten; nur muß dieſes Einverſtändniß wenigſtens jedesmal auf 3 Jahre feſtgeſetzt, und von dem Kreisamte beſtätiget werden.

In dem Falle, wo über den Werth der bisherigen Frohnen (Roboten) Naturalarbeiten oder Naturalgiebigkeiten zwiſchen

Herrn und Unterthanen nicht übereingekommen werden könnte, hat das Kreisamt unter Anleitung der in dem Geſchäfte aufgeſtellten Steuerregulirungs-Oberkommiſſion die Schätzung der Frohnen (Roboten) und Naturalarbeiten, nach dem Beiſpiele des in dem Kreiſe und in der nämlichen Lage befindlichen Staatsguts, wo die Frohnen (Roboten) bereits in eine billige, verhältnißmäſſige Geldentrichtung verwandelt ſind, die Naturalgiebigkeiten aber nach dem Lokalpreiſe zu beſtimmen.

Nach dieſem Maßſtabe und Geldanſchlage hat das Kreisamt unter Leitung der Steuerregulirungs-Oberkommiſſion auch in jenen Fällen, wo der Unterthan darzuthun im Stande iſt, daß ſeine dermalige, ſämmtliche Urbarialſchuldigkeiten die auf das höchſte beſtimmten 17 Gul. 46 2/3 Kr. vom Hundert überſteigen, die Abgaben, die er in Zukunft an ſeinen Grundvogt oder Zehendherrn zu leiſten haben wird, herabzuſetzen.

Dieſe Beſchwerden und Beweiſe einzubringen, wird den Unterthanen die längſte Zeitfriſt auf 2 Jahre beſtimmt, nach deren Verlauf keine weitere Klage mehr ſoll angenommen werden.

§. 12.

Wird bei einer ſolchen, gegen die bisherige Ausübung der obrigkeitlichen Rechte geführten Beſchwerde gefunden, daß nach dem allgemeinen Grundſatze des 10ten §. der Fall zu einer Mäſſigung eintritt, und der beſchwerdeführende Unterthan iſt an verſchiedene Grundvögte und Zehendherren zu abgeſonderten Entrichtungen verbunden, ſo muß jeder Theilnehmer ſich nach Maß ſeines vorigen Genuſſes eine Verminderung gefallen laſſen. Doch iſt die Ausgleichung in dieſem Stücke von der Steuerregulirungs-Oberkommiſſion nach den vorigen Faſſionen und Einlagen, und nach dem hiernach ausfallenden Verhältniſſe zu berechnen und zu beſtimmen.

§. 13.

§. 13.

Die Vorſchrift des 10ten §. bezieht ſich ledig auf die ſogenannten Ruſtikalgründe, welche von jeher dem Landvolke zur ſogenannten Anſtiftung und ſeinem Unterhalte dienten, und vermög der erlaſſenen Patente zum obrigkeitlichen Genuſſe, unter Strafe, nicht mehr eingezogen werden durften. Auch macht es bei dieſen keinen Unterſchied, ob dieſelben käuflich und erbrechtlich oder uneingekauft beſeſſen werden. Bei Dominikalgründen aber wird in das Einverſtändniß zwiſchen den Grundherren und ihren Pächtern oder Emphyteuten keine Einſicht genommen.

Sollte hier und da über die Eigenſchaft der Gründe: Ob ſolche Dominikal- oder Ruſtikalgründe ſind? eine Frage entſtehen, ſo hat man zu Vermeidung aller verzögernden Weitläufigkeiten ſich an den gegenwärtigen Beſitzſtand zu halten, und iſt den Unterthanen, welche einige Gründe, in Händen der Obrigkeiten, für Ruſtikalgründe angeben, ſo wie den Obrigkeiten, welche dieſe oder jene, in Händen der Unterthanen befindliche Realität, als wirklich Dominikal anſprechen, der Beweis aufzulegen, daß ſolche in den Normaljahren, welche zu Unterſcheidung der Dominikal- und Ruſtikalrealitäten in jeder Provinz feſtgeſetzet worden ſind, zu derjenigen Gattung gehöret habe, unter welcher gegenwärtig Anſpruch darauf gemacht wird; zum Beiſpiele alſo: daß dieſer oder jener Grund, den jetzt ein Unterthan genießt, von einem obrigkeitlichen Mayerhofe herrühre, der in Normaljahren beſtanden, und daß dieſe Ableitung allgemein bekannt oder wenigſtens, daß der in die Frage gekommene Grund in der letzten Dominikalfaſſion zur Verſteuerung angezeiget worden ſey.

§. 14.

Die Häusler ohne Unterſchied, ſo wie die Inleute, haben in Anſehung des Schutzes bei ihren dermaligen, vorſchriftmäſſigen

Schuldigkeiten zu verbleiben, die ſie mit Einverſtändniß ihrer Herren ebenfalls mit baarem Gelde ablöſen (reluiren) können; ſo wie auch dort, wo ihre Schuldigkeit in gewiſſen Entrichtungen bei Sterb- und Veränderungsfällen beſteht, ſolche in eine jährliche Ablöſung, nach dem Durchſchnitte des obrigkeitlichen Genuſſes in den letzten 20 Jahren, zu verwandeln iſt.

Wenn Häusler nebſt ihrem Hauſe, oder wenn Inleute auch ſteuerbare Gründe beſitzen, ſo ſind ſie in Anſehung derſelben gleich allen andern Grundbeſitzern nach dem allgemeinen Maßſtabe zu behandeln.

Dagegen verordnen Wir: Müller, Bräuer, Schänker und dergleichen Beſitzer eines mit einem Gewerbsrechte verbundenen Eigenthums, in ſo fern ſie zugleich Ruſtikalgründe beſitzen, in Beziehung auf dieſe zwar gleich anderen Grundbeſitzern nach dem allgemeinen Maßſtabe zu behandeln, die Entrichtung jedoch, welche nach dem Grundbeſitze ausfällt, ſoll von derjenigen Laſt, welche auf der Realität im Ganzen haftet, abgezogen, und der Uiberreſt, der eigentlich auf dem Gewerbe ruht, da, wo ſtatt jährlicher, beſtimmter Zinſe oder anderer Schuldigkeiten wandelbare Sterb, Veränderungsfälle und Taxen eingehoben werden, nach dem erweislichen obrigkeitlichen Genuſſe, welcher ſich gemeiniglich alle 20 oder 25 Jahre zu ergeben pflegt, in eine beſtimmte jährliche Ablöſung verändert werden. Es verſteht ſich jedoch, daß dieſe in einen jährlichen Zins veränderte Abgabe nur von dem unbeweglichen Vermögen gefordert werden kann.

§. 15.

Zu den ſämmtlichen auf den Körper einer Gemeinde fallenden, öffentlichen Auslagen muß von allen denjenigen, welche in dem Gemeindumfange Gründe, von was immer für Gattung, auch

auch Waldungen nicht ausgenommen, beſitzten, ſie mögen Obrigkeiten oder Unterthanen, und in der Gemeinde ſelbſt wohnhaft ſeyn oder nicht, nach dem Verhältniſſe ihrer Grundbeſitzungen in gleichem Maſſe beigetragen werden.

§. 16.

Da nun hiemit alles, was die unterthänige Grundbeſitzer betrift, auf eine ſolche Art eingeleitet worden, daß ſie künftighin ihrer Erwerbung ohne irgend ein Beſorgniß obliegen können, ſo verſehen Wir Uns, daß ſie unſere väterliche Abſicht mit Dank erkennen, Unſere Befehle nicht zum Vorwande einer Widerſpenſtigkeit oder voreiligen Behelligung mißbrauchen; daß ſie den für den Anfang dieſer neuen Verfaſſung beſtimmten Zeitpunkt ruhig abwarten, und inzwiſchen durch genaue Erfüllung ihrer für jetzt noch beſtehenden Obliegenheiten, als getreue und folgſame Unterthanen ſich Unſerer Vorſorge würdig machen werden: wie Wir dann gegen diejenigen, welche in der Zwiſchenzeit zu gegründeten Klagen Anlaß geben ſollten, mit nachdrücklicher Strenge vorgehen laſſen würden.

Gegeben in unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien, den 10ten Hornung im ſiebenzehnhundert neun und achtzigſten, unſerer Regierung, der römiſchen im fünf und zwanzigſten, und der erbländiſchen, im neunten Jahre.

Joſeph.

(L. S.)

Kollowrat m. p.

Kreßel m. p.

Ugarte m. p.

Koller m. p.

II.

Wir Joſeph der Zweyte ꝛc. ꝛc.

Um das neue Grundſteuer- und Urbarialſyſtem in Böhmen, Mähren, Schleſien, Oeſterreich ob und unter der Ens, Steyermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradiska, zu welchem durch unſer Patent vom 10ten Hornung 1789 die Hauptvorſchriften gegeben worden ſind, mit 1ten November, als dem Anfange des Militarjahrs 1790, in wirkliche Ausübung zu bringen, ſind noch verſchiedene nähere Beſtimmungen erforderlich, die Wir Uns auf den gegenwärtigen Zeitpunkt vorbehielten.

§. 1.

Die dem freien inneren Abſatze der landwirthſchaftlichen Erzeugniſſe hinderlichen Zwiſchenmäute, welche vermöge §. 2. des Patents vom 10ten Hornung mit dem Anfange des neuen Steuerfuſſes aufzuhören haben, derer Erhebung Wir alſo, vom 1ten November an, durch die Behörde einſtellen laſſen, beſtehen namentlich in folgenden:

a. der ſtändiſche und Bankalweinaufſchlag an den Grenzen von Böhmen, mit Einſchluß des ſtändiſchen Aufſchlags auf die Weinerzeugung im Lande ſelbſt;

b. der Weinaufſchlag der mähriſchen Stände;

c. der ſtändiſche Weinimpoſt in Schleſien;

d. der Kammeralaufſchlag auf hungariſche Weine in Niederöſterreich;

e. der ſtändiſche Getränkaufſchlag in Oeſterreich ob der Ens, ſamt dem ſogenannten alten und neuen Sarmingſteiner Aufſchlage;

f. der ſtändiſche Getränkaufſchlag in Kärnten, mit Einbegriff der Getraidmaut, wie auch des Weinzapfentatzes und der Brandſteuer daſelbſt.

§. 2.

In den Grafſchaften Görz und Gradiska werden gleichfalls, vom 1ten November an, noch insbeſondere einige Abgaben aufgehoben, die, ob ſie ſchon nicht unter dem Namen der Kontribuzion eingefordert wurden, doch eigentlich nichts, als abgeſonderte Theile der Kontribuzion geweſen ſind, und zwar:

a. die ſogenannte neue Auflage auf die Gemeinden;

b. die theils zum Waldamte in Görz, theils zum Rentamte in Gradiska abgeführte Landſteuer;

c. die Kammerſteuer;

d. die Steuer der Kaufleute und Gewerbtreibenden in Städten und Dörfern, wie auch die Steuer der dem Görzer Magiſtrate untergeordneten Einwohner, mit Ausnahme der Juden, welche bei der bisherigen Entrichtung verbleiben.

§. 3.

Hingegen waren unter der bisherigen Kontribuzion einiger Provinzen noch verſchiedene Steuerbeträge begriffen, die in anderen Provinzen ſchon durch Getränkſteuern abgelöſet worden ſind, und aus dieſer Urſache auch dort, wo ſie noch beſtehen, in die neue, auf Grund und Boden gelegte Kontribuzion, nicht eingerechnet werden konnten.

Dieſe Abgaben werden alſo von denjenigen, die es betrift, auch nach dem 1ten November auf die bisherige Art zu entrichten ſeyn, bis die im 4ten §. des Patents vom 10ten Hornung 1789. angekündigte allgemeine Ausgleichung der Nebenabgaben, die wirklich in der Bearbeitung ſtehet, zu Stande kommt.

§. 4.

Jede Gemeinde im Ganzen, und jeder Grundbeſitzer im Einzelnen, muß die im 5ten §. des Patents vom 10ten Hornung 1789

aus-

ausgemeſſene Grundſteuer in dem Betrage, wie dieſelbe bei der Untertheilung anfänglich für ganze Gemeinden, und nachher für jeden einzelnen Beſitzer beſtimmt worden iſt, in monatlichen Friſten, und zwar immer zum voraus, folglich die erſte Monatrate für das mit 1ten November anfangende Militarjahr 1790 im Oktober entrichten.

In der Gemeinde beſorgt die Steuereinhebung ein vertrauter Mitnachbar, den ſich die Gemeinde frei und unabhängig zu ihrem Vorſteher und Richter wählen kann, und der bei dieſem Amte, ſo lange als ihn die Gemeinde ihres Vertrauens würdig achtet, zu verbleiben hat. Für ſeine Treue und Ordnung, ſo wie überhaupt für die Sicherheit der Steuer, bis dieſelbe in die Hände des in dem Bezirke beſtellten landesfürſtlichen, mithin keineswegs von den Dominien, ſondern von der Steuerregulirungs-Oberkommiſſion und von dem Kreisamte abhangenden Steuereinnehmers abgeführet wird, hat die Gemeinde zu haften. Der Gemeinderichter muß die Einhebung zeitlich genug anfangen, und die eingeſammelten Gelder ſogleich abführen, damit der landesfürſtliche Steuereinnehmer nicht gehindert werde, die monatliche Schuldigkeit der Gemeinden, welche er zu beſorgen hat, längſtens am 21ten des Monats bei der Kreiskaſſe abzuſtatten.

§. 5.

Während des Verlaufs des Jahres wird in den Steuerbeſtimmungen weder bei ganzen Gemeinden, noch bei einzelnen Grundbeſitzern irgend eine Veränderung mehr geſtattet, und alle Abſchreibungen, ſo wie alle Zuſchreibungen werden immer erſt zu Ende des Militarjahrs, bevor die Zahlungen für das Künftige den Anfang nehmen, in der Zeit, da man die Steuerbücher neu ordnet, und in Richtigkeit bringt, zu bewerkſtelligen

ſeyn;

ſeyn; es hat alſo auch derjenige, welcher in dem Jahrslaufe eines oder das andere einzelne Grundſtück, ſo vom Hauſe trennbar iſt, hindangiebt, die laufende Steuer bis zum Eintritte eines neuen Jahres ſelbſt abzuführen, und der Uibernehmer muß ſich darüber gegen den Verkäufer aus der Urſache ſicher ſtellen, weil, wenn die Steuer zurückbliebe, ſich an den verkauften Grund eben ſo, als wenn derſelbe noch ein Eigenthum des Verkäufers wäre, würde gehalten werden.

§. 6.

Wie bereits im 8ten §. des Patents vom 10ten Hornung 1789 verordnet worden, hat jede Gemeinde für die Entrichtung ihrer Steuer ſelbſt zu haften. Dieſes verſteht ſich auf die Art, daß die Mitglieder der Gemeinde durch den von ihnen gewählten Richter mit Beiſtand der ihm beigegebenen Ausſchußmänner dafür ſorgen laſſen ſollen, damit keiner aus ihnen mit der ſchuldigen Steuer zurückbleibe, und daß ſie, wenn ſich gleichwohl Rückſtände ergeben, für diejenigen, welche ſelbſt zu ſteuern unfähig ſind, die Zahlung zu übernehmen haben. Wenn daher die monatliche Steuerſumme der Gemeinde nicht aufgebracht wird, muß der Abgang auf der Stelle auf ſämmtliche Mitglieder der Gemeinde, ohne jemanden, als nur diejenigen, welche ſelbſt im Rückſtande ſind, auszunehmen, durch den dem Bezirke vorgeſetzten landesfürſtlichen Steuereinnehmer nach dem Steuergulden vertheilt, und auf dieſe Weiſe, mit Vorbehalt der Wiedereinbringung von den Rückſtändnern, ergänzet werden.

Da auf einer Seite die Grundbeſitzer bei Feuer- Wetter- oder Waſſerſchäden, wie auch bei einem Viehumfalle, aus dem dazu beſtimmten Ertrage der künftigen Häuſerſteuer, werden unterſtützt werden, und auf der anderen Seite den Gemeinden das Befugniß

ein-

eingeräumt wird, im Falle durch die dermalige individuelle Steuervertheilung die wahre Gleichheit unter den Mitgliedern derſelben nicht erreicht worden wäre, zu Ende des Jahrs auf eine verbeſſerte Eintheilung anzutragen, ſo kann ſich kein Gemeindekörper durch die verordnete Haftung für die demſelben im Ganzen aufgelegte Steuerſummen beſchwert finden. Sollte daher eine oder die andere Gemeinde dieſe Verbindlichkeit nicht erfüllen, und die ſchuldige Steuer nicht richtig und ganz abführen, ſo wird wider dieſelbe zu dem unangenehmen Zwangsmittel der Exekuzion geſchritten werden.

§. 7.

Die künftige auf das Patent vom 1ten September 1788 gegründete Häuſerſteuer, welche an die Stelle der bisherigen, mit Ende des Militarjahrs 1789 gleichfalls aufhörenden Häuſerbeſteurung, zu treten hat, wird ſich nach den gewöhnlichen Terminen richten, in welchen die Häuſerinhaber ſelbſt ihre Zinſen erheben. Dieſelbe wird folglich nur halbjährig, und auch nicht in voraus, ſondern für die erſte Hälfte des Militarjahrs im April, und für die zweite im Oktober, auf die nämliche Art, wie die Grundſteuer, einzuſammeln ſeyn.

Der Theil der Zinseinnahme oder das Perzent, ſo als Hausſteuer entrichtet werden ſoll, wird nachträglich feſtgeſetzt, und alsdann zugleich die Vorſchrift über die Verwendung dieſer Häuſerſteuer zur Vergütung der Feuer- Wetter- und Waſſerſchäden, wie auch der Viehumfälle, ausgegeben werden.

§. 8.

In Anſehung der im 10ten §. des Patents vom 10ten Hornung 1789 ausgemeſſenen Urbarialſchuldigkeiten, verſteht ſich von ſelbſt, daß bei denſelben weder eine Vorausbezahlung, noch auch die gemeinſchaftliche Haftung der Gemeindeglieder eintrete.

Jeder Unterthan hat daher ſeiner Obrigkeit für die Berichtigung der ihn treffenden Urbarialſchuldigkeiten ganz allein, und ohne Theilnehmung der Mitnachbarn, zu haften.

Diejenigen Unterthanen, die ſich mit der Obrigkeit über die Art der Abſtattung nicht insbeſondere verglichen haben, welche alſo, der allgemeinen Regel nach, ihre patentmäſſigen Urbarialperzente im Gelde abzutragen ſchuldig ſeyn werden, ſollen dieſe ihre Schuldigkeit, vom 1ten November an, in vierteljährigen Friſten, jedoch (wie ſchon oben erinnert worden iſt) nicht zum voraus, ſondern zu Ende des verfloſſenen Vierteljahrs, abführen; die übrigen Unterthanen aber, die ſich nach dem Fingerzeige des 11. §. im Patente vom 10ten Hornung 1789 mit der Obrigkeit über die Abtragung ihrer Urbarialſchuldigkeiten eigens einverſtanden haben, müſſen die in dem Vergleiche ausgemeſſenen Friſten genau zuhalten.

In einem, wie in dem andern Falle, hat es, zu Betreibung der etwann zurückbleibenden Urbarialentrichtungen, bei der bisher in jeder Provinz beſtandenen Ordnung zu verbleiben; jedoch wird davon allemal die Militarexekution ausgenommen, welche nur zur Einbringung landesfürſtl. Forderungen angewendet werden kann.

Gegeben Wien den 17ten September 1789.

Joſeph.

(L. S.)

Kollowrat m. p.

Kreßel m. p.

Ugarte m. p.

Mayern m. p.

III.

Wir Joſeph der Zweyte ꝛc.

Obſchon Wir durch das Patent vom 10ten Hornung heuriges Jahrs, und durch die weiter nachgefolgten Cirkularverordnungen, deutlich genug Unſeren feſten Entſchluß jedermann zu erkennen gegeben haben, auf was für eine Art ſowohl der neue Steuerfuß nach möglichſter Gleichheit, und ohne allen Unterſchied zwiſchen den bisherigen Dominikal- und Ruſtikalbeſitz, als auch die von jedem Unterthan an ſeine Obrigkeit künftig zu leiſtende Urbarialſchuldigkeiten reguliret, und wie mit beiden vom 1ten November 1789 an der Anfang ſicher gemacht werden ſoll; ſo haben Wir doch nicht ohne Mißvergnügen vernommen, daß dieſe Unſere väterliche Abſicht hie und da, theils von unerfahrnen oder falſch belehrten, und theils von übel unterrichteten Unterthanen verkannt wird;

Da nun Unſere Abſicht nur allein dahin geht, für den Unterthan zur künftigen Urbarialſchuldigkeit ein ſolches Maß zu beſtimmen, welches er nach ſeiner Grundbeſitzung zu tragen im Stande iſt, dadurch aber denſelben von den dieſes Maß überſteigenden unerſchwinglichen Schuldigkeiten zu befreien; ſo ſehen Wir Uns veranlaßt neuerdings zu erklären:

1tens daß ſicher und ohne weiters das neue Steuer- und Urbarialregulirungsſyſtem mit 1ten November 1789 ſeinen Anfang nehmen müſſe.

2tens daß auf keine Art von den in dem Patente vom 10ten Hornung 1789 zur Regulirung der Steuer- und Urbarialſchuldigkeiten beſtimmten Maßſtabe abgewichen werden könne; ſondern daß es bei allem dem, was durch dieſes Patent, und durch

die nachgefolgten Zirkularverordnungen angeordnet worden iſt, ſein feſtes und unabänderliches Verbleiben haben müſſe. Daher die Unterthanen

3tens wohlbegreiflich zu entnehmen haben, daß die durch das Patent vom 10ten Hornung 1789 angemeſſene Perzente ganz unwiderruflich jenen Maßſtab liefern, gegen deſſen Betrag ſie Unterthane von allen ihren vorigen Schuldigkeiten an ihre verſchiedene Obrigkeiten als: Grund- Vogt- Robot- Zehend- oder Bergrechtsherrn ꝛc. entlaſtet werden ſollen. Nur hat es

4tens in jenem Falle, wenn der Unterthan vorhin weniger bezahlt oder geleiſtet hat, als die patentmäßige Perzente betragen, auch bei dieſem wenigeren Betrage zu verbleiben. Es iſt daher

5tens nach dem 11ten §. des Patents vom 10ten Hornung 1789 bloß das Geld ein für allemal der unabänderliche Maßſtab zur Beſtimmung der Urbarialſchuldigkeiten, und die Obrigkeit kann, der allgemeinen Regel nach, von dem Unterthan nichts als Geld fordern; es ſteht beiden Theilen aber frei, dieſe Geldbeſtimmung nach einem freiwillig unter ſich getroffenen Einverſtändniſſe in Naturalgiebigkeiten oder Lohnarbeiten umzuſtalten; Sollte aber

6tens wider Verhoffen ein oder der andere Unterthan weder zu dem patentmäſſigen Perzent, noch zu einem freiwilligen Einverſtändniſſe ſich bequemen wollen, ſo iſt derſelbe ohne weiters mit ſeinen künftigen Urbarialgiebigkeiten zu jenem Geldbetrage zu verhalten, welcher für ihn nach dem patentmäßigen Perzent ausfällt, und die Obrigkeit iſt allerdings berechtigt, dieſen Betrag in Geld, der jedoch die im Durchſchnitte ausfallende 17 2/3 Perzente niemals überſteigen darf, zu fordern, und ein-

zubringen, auch kann dieſer Unterthan in jenem Falle, wenn er den Betrag abzuführen ſich weigerte, denſelben mit Naturalien abzuſtatten oder abzuarbeiten, allerdings verhalten werden, deſſen Werth jedoch jedesmal nach den Lokalumſtänden von der Oberkommiſſion auszumeſſen iſt.

Wir verſehen Uns daher zuverläſſig, daß die ſämmtlichen Unterthanen dieſe Unſere feſte Entſchlieſſung nun vollkommen einnehmen, und ſich derſelben in allem gehorſam und genau fügen, der in jedem Lande hiezu eigens aufgeſtellten Oberkommiſſion ſowohl, als den Kreisämtern alle ſchuldige Folge leiſten, und ſich durch Uibertretung dieſes ernſtlichen Befehls Unſerer höchſten Gnade, und wahrhaft väterlichen Vorſorge nicht unwürdig machen, ſomit Uns in den Fall nicht ſetzen werden, zu Handhabung alles deſſen, und zu Sicherſtellung der landesfürſtlichen ſowohl, als der künftigen obrigkeitlichen Urbarialgiebigkeiten, wirkſame Zwangsmittel und nachdrückliche Schärfe anzuwenden.

Gegeben Wien den 19ten Herbſtmonat 1789.

Joſeph.

(L.S.)

Kollowrat m. p.

Kreßel m. p.

Ugarte m. p.

Mayern m. p.

IV.

Erſte Vorſtellung

der ſteyeriſchen Landſtände

wider

das neue Steuer- und Urbarialſyſtem.

Eure Majeſtät!

Nachdem der Flächeninhalt aller Gründe der böhmiſchen und öſterreichiſchen Erbländer ausgemeſſen, und die Erträgniß der verſchiedenen Grundarten erhoben war, geruheten Eure Majeſtät mit dem höchſten Patente vom 10ten Hornung dieſes Jahrs die Richtſchnur zu geben, und den Maßſtab vorzuſchreiben, nach welchem die landesfürſtliche Grundſteuer vom 1ten Novemb. 1789 entrichtet werden ſollte, und nach welchem die herrſchaftliche Urbarialforderungen von eben dieſem Zeitpunkte an abzutragen ſeyn würden.

Zur Beſtimmung der landesfürſtlichen Grundſteuer, über welchen Gegenſtand die erſten 9 §. des Patents handeln, wurde das bisher bezahlte Kontribuzionale mit Zuſchlagung anderer Nebenſteuern, und mit Ausnahme einiger, welche noch beſonders zu bleiben haben, berechnet, alles in eine Hauptſumme gebracht, und mit dieſer die Erträgnißſumme aller Gründe dividirt, durch welche Operazion die landesfürſtliche Grundſteuer von 100 Gul. des angegebenen, und kontrollirten Bruttogrundertrags im Durchſchnitte auf 12 Gul. 13 1/3 Kr. ausfiel.

Um die herrſchaftlichen Urbarialforderungen zu beſtimmen, worüber ſich der übrige Inhalt vom 10ten §. bis zu Ende des Patents ausbreitet, wurde der dermalige Genuß der Grund-

und

und Vogtobrigkeiten; dann der Zehendherren nicht erhoben, ſondern ohne Rückſicht auf den bis jezt bezogenen Betrag, oder genoſſenen Werth die Abgabe willkührlich von 100 Gul. des Bruttogrundertrags im Durchſchnitte auf 17 Gul. 46 3/4 Kr. mit Inbegriffe alles desjenigen, was der Unterthan ſeinen Grund- Vogt- oder Zehendherren, an der Zug- oder Handfrohne, an Taxen, an Sterb- und Veränderungsgefällen zu leiſten hat, allgemein in Gelde feſtgeſezt.

Das Patent erkläret die Abſicht, oder den Zweck dieſer Beſtimmungen bei der Grundſteuer, und die Gleichheit, welche in dem bisherigen Kontribuzionsfuſſe ſo ſehr vermißt geweſen ſeyn ſoll, herzuſtellen; bei den Urbarialgaben, um jenen Unterthanen, welche die Laſt, oder die Forderungen ihrer Grund- Vogt- oder Zehendherren zu ſchwer drücken, Erleichterung zu verſchaffen.

So wie ſich dieſe, und überhaupt die zum Grunde des ganzen Geſchäfts liegenden herrlichſten, menſchenfreundlichſten, und eines Monarchen würdigſten Abſichten von keinem Unterthane Euerer Majeſtät verkennen laſſen, geben Höchſtdieſelben auch gleich im Eingange des Patents, und zu Anfange des 10ten §. die gerechteſte Verſicherung von ſich, Sie wären weit entfernet, in das Eigenthumsrecht der Obrigkeiten willkührlich einzugreifen.

Da aber ungeachtet dieſer erhabenſten, und gerechteſten Geſinnungen die getreueſte Stände des Herzogthums Steyermark ſich auf das äuſſerſte gekränkt finden; da ihr Eigenthumsrecht durch die oben angeführte Beſtimmung ihrer Urbarialforderungen auf das empfindlichſte verlezet wird: So ergreifen ſie das Recht, welches Eure Majeſtät auch dem mindeſten Unterthan

gewähren, das Recht, wozu ſie ſelbſt der 6te §. des Patents auffordert; Sie ſuchen bei der höchſten Behörde, bei dem geheiligten Throne ihres Monarchen ſelbſt die Abhilfe dieſer ihrer Kränkung und Verletzung, welche ſie nicht nur durch die unmittelbare Schmälerung ihrer rechtmäſſig hergebrachten, und bis jezt ruhig genoſſenen Einkünfte, ſondern auch mittelbar durch die gänzliche Abſtellung der Frohndienſte, durch die Reluizion der Naturalgaben zu Gelde, und durch den Entgang des Zehends zu erleiden haben ſollen.

Dieſe verſchiedene Arten von Verkürzungen, ſind zugleich mit den traurigſten Folgen für den Unterthan, und für den innerlichen Werth und Kredit des Landes zu enge verknüpfet, als daß die getreueſten Stände nicht auch ihrer Pflicht zu ſeyn finden ſollten, bei der Vorſtellung eines jeden Punktes diejenigen Bemerkungen mit zu berühren, welche den ſchädlichen Einfluß auf den Unterthan, und auf das Land überhaupt zeigen werden.

Daß die Gültenbeſitzer durch die beſtimmten 17 Prozente mit ihren dermaligen Urbarialforderungen keineswegs bedeckt ſind; daß ſie alſo an ihren rechtmäſſigen Einkünften eine unmittelbare Schmälerung zu befahren haben, dieſes erweiſen durchaus die Proben, welche von verſchiedenen Gültenbeſitzern in unterſchiedlichen Gegenden des Landes aufgenommen wurden. Man erbietet ſich in tiefeſter Ehrfurcht, entweder dieſe abgeführten Partikularproben Eurer Majeſtät zur höchſten Einſicht vorzulegen, oder auch neue nach allen Fällen vorzunehmen.

Aber auch im Allgemeinen beſtätiget die Berechnung dieſen Satz; Man kann den jetzigen Genuß der ſämmtlichen Urbarialforderungen ſicher auf 1,800,000 Gulden beſtimmen: das

Surrogat der Patentsvorſchrift hingegen würde, wenn nicht der Gegenſtand der Laudemien eine günſtigere Wendung erhalten hätte, nicht mehr Betragen haben, als 1,138,000 Gul. folglich wäre ein Abfall in dem Genuſſe von 662,000 Gul. und im Kapitalswerthe der Realitäten von 16,550,000 Gul., die gänzliche Abſtellung der Frohndienſte, welche ohnehin jezt ſchon auf das äuſſerſte beſchränket, und dem Unterthan ganz unläſtig geworden ſind, kann die getreueſten Stände in Anſehen der ſelbſt beſitzenden Gründe nicht anders, als in die gröſte Verlegenheit bringen, denn die Gründe zu verkaufen iſt eine auffallende Unmöglichkeit, da mehrere Gründe auf einmal losgeſchlagen werden müßten, als Luſttragende ſich dazu finden, oder noch weniger als vermögende Käufer entſtehen können; Eben dieſer Umſtand, und der Mangel der Pächter vereiteln die Auslaſſung der Gründe in Pachtungen; Neue Anſiedlungen müßten durch die Erſten Vorſchußköſten unterſtützet werden, welche Art, die Gründe anzubringen, durch die Seltenheit des Geldes gehindert wird; Endlich die eigene Bearbeitung durch bezahlte Arbeiten käme wegen des Mangels an Arbeitsleuten ins Stecken; beſonders aber würde ſie zur Zeit des nöthigſten Bedarfs aus dieſer Urſache unendlich erſchweret.

Durch den Entgang der Naturalien verlieren die Gültenbeſitzer jenen höhern Preis, welcher die Aufſammlung der Vorräthe, und die Spekulazion beſtimmet, jenen gröſſern Gewinn, welcher ſich von dem Verkaufe im Groſſen verſprechen läßt, jenen erhöhten Nutzen, welchen die mit der zunehmenden Populazion ſteigenden Preiſe der Feilſchaften abwerfen. Den meiſten Unterthanen, bei welchen die Vorräthe zerſtreuet liegen, können ſolche Vortheile niemals reif werden; denn dieſer kann

mit dem Abſatz ſeiner Naturalien nicht auf günſtigere Gelegenheit zuwarten, und jenen ſcheint die Zuwartung mit ſeinem kleinen Betrage nicht wichtig genug zu ſeyn; Einem Dritten mangelt es an der Einſicht, an dem Geiſte zu einer glücklichen Unternehmung; Noch ein Anderer wird vielleicht mit Nachſtande der Kultur einen vortheilhaften Abſatz ſuchen, und die Zeit und Zehrung fruchtlos verwenden. Aber laſſe man den Unterthan alle ſeine Naturalien; laſſe man ſie ihm gut abgeſetzt haben; iſt man nun vor der traurigſten Folge ſicher, daß kein Vorrath in dem Bezirke, vielleicht im ganzen Lande aufbewahret, oder daß er nur in Händen der Wucherer befindlich ſey? daß die Unterthanen im Falle einer entſtehenden Seltenheit und Theuerung bei ihren Grundherrſchaften keine Aushilfe an Brod und Saamen mehr finden werden, wie ſie ſolche in der Noth der lezten Jahre her wirklich gefunden haben?

Von dem Entgange des Zehends, der eigentlich keine Urbarialforderung genannt werden kann, weilen ſolchen nicht immer der Grundherr beziehet, und ohne hinein zu gehen, was die Auseinanderſetzung deſſelben mit den Zehendtheilnehmern beſchwerliches, und faſt unausführliches an ſich haben wird, läßt ſichs unzweifelhaft erwarten, daß die Viehzucht, und der damit auf das engſte verbundene Wirthſchaftsbetrieb, welcher bei den Grundherrſchaften ſelbſt, ungeachtet ſie nur kleine Mayereien beſitzen, doch immer der vorzüglichſte war, im Lande unendlich vermindert werden — ja zum größten Theile aufhören — bei den Unterthanen aber deßwegen niemal verhältnißmäſſig zunehmen wird, weil zertheilte Mittel das groſſe Ganze nicht hervorbringen können, welches ſie in einer Hand verſammelt wirkten.

Hier

Hier trift die Ordnung auch der Laudemien zu erwähnen. Wäre es in Anſehen der Sterb = und Veränderungsgefälle bei der Beſtimmung des 10ten §. des Patents vom 10ten Hornung d. J. geblieben, ſo hätten die getreueſten Stände nicht allein in ſo weit den empfindlichſten Verluſt zu befürchten gehabt, als die Urbarialforderungen überhaupt durch das Surrogat von 17 Prozenten nicht bedecket ſind, ſondern es würden auch die Zinſen von jenem zurückgelaſſenen höhern und wahren Kaufſchillinge verlohren gegangen ſeyn, welcher bei dem Verkaufe der Gründe von dem Unterthane der Urſache nicht abgenommen worden iſt, damit der Käufer durch die mindere Kaufſumme deſto eher, und mit wenigerer Schwierigkeit ſich niederzulaſſen, und anſtatt der von dem zurückgelaſſenen Theile des Kaufſchillings ſonſt zu entrichten geweſenen Zinſen den bei einer vorfallenden Beſitzveränderung bedungenen 10ten Pfenning der dermaligen Grundſchätzung, je nachdem der Vertrag beſtimmet wurde, zu bezahlen vermögend ſeye.

Dieſe Zinſen demnach, oder die nothwendigerweiſe mit dem Werthe des Grundes verhältnißmäſſig ſteigenden Laudemien, wenn ſie auch durch das allgemeine Surrogat von 17. præſ. nicht ganz, oder zum Theile, in ſo weit nemlich dieſe 17 Prozente ausgelanget hätten, für dermal verloren geweſen wären, würden doch wenigſtens, oder zum ſicherſten durch die 20jährige Berechnung des Mittels, wenn man in die Zukunft denken will, herunter geſetzet worden ſeyn.

Eure Majeſtät haben jedoch in dem durch das Hofkanzlei-Dekret vom 11. May zur allgemeinen Kundmachung hereingelangten nachträglichen Patent §. 4. gnädigſt zu beſtimmen geruhet — daß, obſchon zwiſchen Ruſtikalgründen kein Unterſchied

gel-

gelte, ſie mögen käuflich und erbrechtlich, oder uneingekauft beſeſſen werden, gleichwohl den Einkaufs-Verträgen (ſelbe mögen auf friſtenweiſe Zahlungen des verglichenen Kaufſchillings, oder auf andere ausdrückliche für die Uiberlaſſung des Eigenthums bedungene Entgeltung hinausgehen) an ihrer Kraft nichts benommen werden dürfe, daß alſo ſolche Kaufverträge vielmehr in die genaueſte Erfüllung gebracht werden ſollen.

Da nun in Folge dieſer höchſten Entſchlieſſung bei den Kaufrechtgründen entweder der ganze Erlag des geſchätzten Ruſtikalgrundes von dem Beſitzer an die Grundobrigkeit zu bezahlen, oder die bisherige kontraktmäſſige Entgeltung mit Abführung des 10ten oder 20ten Pfennings in Beſitzveränderungsfällen zu leiſten, bei Mieth- und Freiſtifts-Beſitzern hingegen gleichfalls bis zur Auszahlung des Grundes die bedungene Ehrung, und das Empfangs-Geld für das dem jeweiligen Beſitzer überlaſſene Befugniß — auf den Grundſchulden verſichern zu dürfen — einzuheben ſeyn wird; ſo ſind die getreueſten Stände über dieſen Punkt einſtweillen wieder beruhiget, und gehen mit Beſeitigung dieſes Punkts wieder auf die oben zergliederten Urbarialforderungen an Frohndienſten, Naturalabgaben von allerhand Gattungen und an Zehend zurück um Euer Majeſtät noch den Nachtheil ehrerbietigſt zu Gemüthe zu führen, der ihnen, und überhaupt dem Lande durch die Reluizion der erſt genannten Dienſte und Abgaben zu Gelde nothwendig zugehen muß.

Nach dem Syſteme dieſer Reluizion hätten die Gültenbeſitzer von ihren Unterthanen in keinem Falle etwas anderes, als bares Geld zu beziehen. Da aber das Geld in eben dem Verhältniß, wie die Naturalien in Preiſe ſteigen, in ſeinem Werthe fällt, ſo iſt es einleuchtend, daß die Einkünfte des Gültenbeſitzers, anſtatt

daß

daß ſie ſonſt mit dem Werthe der Naturalien geſtiegen wären, künftig nur immer werden fallen müſſen; und eben ſo einleuchtend iſt es, daß man künftig ſein Kapital in keinem Falle ſchlechter wird benützen können, als in dem Beſitze, oder mit dem Ankaufe einer Realität.

Die Frage, ob der Gültenbeſitzer oder der Geldbeſitzer den Vorzug verdiene? könnte überflüſſig ſcheinen, wenn dem Staate nicht daran läge, jenen Stand zu begünſtigen, der ihm vortheilhafter iſt; Unſtreitig iſt dieſes der Gültenbeſitzer: dann er iſt ein feſtſtändiger Staatsbürger, er iſt ein ſicherer Träger der öffentlichen Laſten, weil ſeine Beſitzungen bekannt, folglich auch die verhältnißmäſſigen Antheile der Bürden, welche jene treffen, leicht anzuſchlagen, und ſicher zu erhollen ſind; der Geldbeſitzer hingegen, kann ſein Vermögen verhellen; der kann ſich der öffentlichen Beiträgen durch hundert Wege entziehen, und endlich wohl gar mit ſeinem Eigenthume unter einem fremden Staat begeben.

Wie kann man alſo den Erſten in allen Gattungen ſeiner Einkünften, ſeiner Vortheile, ſogar ſeines rechtmäſſigen Beſitzſtandes beſchränken und verkürzen? Wie kann man den zweiten alle Thore der Freiheit ſelbſt mit Aufhebung der Wuchergeſetze öffnen.

Man könnte glauben, es blieben den getreuen Ständen noch Mittel übrig, alle angeführten Entgänge durch andere Wege hereinzubringen? Es kann ſeyn, daß dieſe Wege den Gültenbeſitzern anderer Länder offen ſtehen; hier Landes haben ſie keine Bräuhäuſer, keine Brandweinhäuſer, keinen ausſchlieſſenden Weinſchank, keine groſſe Mayereien, Schäffereien und dergleichen; Sie können durch die Vermehrung der Populazion durch

den

den wachſenden Wohlſtand des Unterthans, durch deſſen mehrere Verzehrung nichts mehr gewinnen; Es bleibt ihnen nichts als Geld; Geld, welches als ein Vorſtellungszeichen in ſeinem Werthe von Zeit zu Zeit immer fällt; Geld, welches nicht einmal ihren dermaligen Urbarialgenuß bedecket.

Durch das bisher angeführte glaubet man den Schaden, der von der neuen Urbarialbeſtimmung ſowohl Theilweiſe, als im Ganzen entſpringt, unwiderleglich dargethan zu haben. Der Verlurſt zeiget ſich nicht nur an der jährlichen Ertrágniß, ſondern auch an Kapital bei den Realitäten, auf welche hier Landes wirklich 7 Millionen Landtafelmäſſig vorgemerket, und vielleicht mehr als andere 7 Millionen von gutherzigen, und keine Gefahr vermuthenden Gläubigeren ohne Intabulazion dargeliehen worden ſind. Die ungeheuren Steuerregulirungskoſten ſelbſt vermehrten dieſe Schulden bei 800,000 Gul. auſſer dem haften auf dieſen der Herabwürdigung ausgeſetzten Realitäten Heirathsbrieſe, Erbvertheilungen, andere Laſten, mit einem Worte, öffentliches Trauen und Glauben; welche Ausſicht für dieſe?

Man wird vielleicht behaupten wollen, der Staat könne der Benützung des Privateigenthums, wenn dieſe zum allgemeinen Nachtheile ausartet, eine unſchädliche Richtung geben. Um aber dieſen Grundſatz auf den Fall anwenden zu können, daß die herrſchaftlichen Urbarial-Forderungen die beſtimmten 17 Prozent nicht überſteigen dürfen, muß erſt erwieſen ſeyn, daß der Unterthan durch die bisherigen Grund-Vogt-und Zehendherrlichen Abgaben zu ſchwer, zu übermäſſig hergenommen geweſen ſeye; Es muß erwieſen werden, daß ihm zu ſeinem, und zu der Seinigen Unterhalt 70 Prozent ſeiner Brutto-Erträgniß frei verbleiben müſſen, oder frei verbleiben werden.

Es

Es kann nicht erprobet werden, daß die Urbarialforderungen der Grund- Vogt- und Zehendherren den Unterthan zu ſchwer drücken. Viele Tauſend bei denen Dominien vorfindige Inventarien beweiſen das Gegentheil; ſie beweiſen nemlich, daß den Erben Vermögen, und in manchen glücklicheren Gegenden des Landes beträchtliches Vermögen übrig blieb, und, wenn ja dort und da ein Unterthan als gedrückt befunden werden ſollte, ſo wäre es nicht unmöglich, denjenigen, der es wirklich bedarf, zu helfen, ohne auch anderen nicht bedürfenden eine ungebetene Begünſtigung von ſo vielen Millionen und auf Köſten des Eigenthums der Grundobrigkeit zuzuwenden.

Können aber wohl auch Gaben allgemein drücken, die durch Jahrhunderte entrichtet worden, und die durch Jahrhunderte immer die nemlichen geblieben ſind? denn der Gelddienſt, und der Naturaldienſt ſtieg niemals; die Frohndienſte hingegen wurden nur vermindert; nichts konnte ſteigen, als Zehende, und dieſe nur im Verhältniß der mehreren und beſſeren Beurbarung, und die Laudemien aber auch nur nach Maaß des zugenommenen Wohlſtandes des Unterthans; die Urbarialforderungen ſteigen nicht, wie das landesfürſtliche Kontribuzionale, welches von einem Zinsgulden auf 10 3/4 Gul. hinaufgekommen iſt. Es kann demnach nicht bewieſen werden, daß der Unterthan in dem Falle ſeye, mit Schaden des Grund- Vogt- und Zehendherrn erleichtert werden zu müſſen. Daß der Unterthan 70 Prozent zu ſeinem und der Seinigen Unterhalt bedürfe, iſt eben ſo unbeſtimmt geſagt, als wenn man annehmen wollte, daß er mehr oder weniger brauche.

Ein Unterthan, der intabulirte Schulden auf ſeinem Grunde haftend hat, wovon er die Zinſen entrichten muß; oder ein an-

derer,

derer, dem eine Wittwe zu ernähren, oder Geſchwiſter abzuferti- gen obliegt, hat gewiß nicht 70 Prozent frei, und ſind die Urbarialforderungen wohl etwas anderes, als eine auf den Grund haftende Laſt oder Paſſivſchuld? Man darf nur der Entſtehung der Urbarialgaben nachſpühren: Sie entſtunden aus Verträgen zwiſchen Herrn und Unterthan; Jener überließ dieſem den Genuß des Grundes, mit der Bedingniß, dafür ſoviel im Gelde, ſoviel im Getreide, ſoviel in Frohndienſten zu entrichten oder zu leiſten: die Urbarialforderungen ſind demnach ein unwiderſprechliches, auf dem Grunde haftendes, verträgmäſſiges Paſſivum oder Onus, und zwar ein ſolches, welches mit der Kontribuzion in keinem Verhältniß jemals geſtanden iſt, oder zu ſtehen nöthig hat, weil dieſe Forderungen nichts als das Uibereinkommen des Herrn, der ſeinen Grund hindangegeben hat — und des Unterthans, welcher ſolchen erhalten wollte, beſtimmen konnte und mußte. Daher entſtund auch, daß in dieſer Gegend auf einem Grunde zweimal ſo hohe Urbarialforderungen haften, als auf einem Grunde von gleicher Gröſſe und Erträgniß in jener Gegend; denn der Unterthan nahm Rückſicht auf die erſte Uiberlaſſungsart, und hatte auch oft nicht blos den Grund allein, ſondern auch Nebengewinn, Induſtrial-Verdienſte zur Abſicht, welche in einer Gegend leichter zu erreichen waren, als in der andern. Daß aber der Unterthan ſelten ganz allein von ſeinem Grunde lebe, und leben müſſe, iſt eine Wahrheit, die niemand in Zweifel ziehen kann.

So unerwieſen demnach iſt, daß der Unterthan zu ſeinem, und der Seinigen Unterhalte 70 Prozent brauche, eben ſo unerwieſen iſt es, daß er ſie mit der neuen Beſtimmung der Grundſteuer und der Urbarialforderungen erhalten, oder nicht erhalten

wird.

wird. Die getreueſten Stände wollen zwar die Grundausmeſſung und die Erhebung der Erträgniß noch nicht für ein unverläſſiges und fehlerhaftes Werk angeben; nur die Zukunft muß die Verläßlichkeit dieſer zween Grundpfeiler der Steuerregulirung beweiſen. Wenn man aber erwäget, in welcher Kürze der Zeit dieſe ſo wichtige Arbeit, eine Arbeit, welche die ganze Landes-Verfaſſung, welche den ganzen Wirthſchaftsbetrieb umändert, wovon die Sicherheit des Landeskataſtri abhängt, wovon das Schickſal der Zeitgenoſſen und der Nachkommenſchaft abhangen ſoll, wenn man erwäget, mit was für Leuten dieſe Arbeit vollbracht werden mußte, ſo ſoll man ſich wohl niemals getrauen zu behaupten, daß dem Unterthan gerade nur 70 Prozent oder auch mehr oder weniger frei bleiben werden.

Jedoch angenommen, daß die Grundausmeſſung und Grund-erträgniß-Erhebung wirklich fehlerhaft ſeye, ſo kann ſelbe gleichwohl, wenn der Fehler nur von Lande zu Lande, von Gemeinde zu Gemeinde gleich iſt, zur Beſtimmung der Grundſteuer ganz füglich angenommen werden; denn die Staatserforderniſſe wurden am erſten berechnet und beſtimmet, dann mit dieſer Summe die Summe der geſammten Grunderträgniſſe getheilet; es läuft alſo auf eines hinaus, ob von 100 Gul. Bruttoerträgniß 12 Prozent Grundſteuer, oder ob von 150 Gul. 18 Prozent entrichtet werden.

Wäre nun dieſe nemliche Operazion auch mit den Urbarialforderungen geſchehen, hätte man fürs erſte den Betrag derſelben erhoben, und die Grunderträgniß getheilet, ſo wären dieſe Stände wenigſtens nicht in quanto ſo empfindlich gekränket worden. Man nahm aber willkührlich an, daß der Unterthan zu ſeinem und der ſeinigen Unterhalte 70 Prozent bedürfe; Man beſtimmte

 will-

willkührlich, daß der Grund = Vogt = und Zehendherr 17 Prozent als ein Surrogat künftig erhalten ſollen, ohne zu unterſuchen, ob ſeine Urbarialforderungen damit bedecket ſeyen oder nicht; ja man beſtimmte ſogar am Ende des 10ten §. daß, wo der Unterthan ſchon gegenwärtig weniger zu leiſten hat, derſelbe auch künftig bei der geringern Schuldigkeit zu verbleiben habe; Ein unwiderleglicher Beweis, daß nur die getreueſten Stände durch die neue Urbarialveränderung mit dem äuſſerſten Verluſte hergenommen werden. Zweifeln, ob die Gültenbeſitzer durch dieſe Veränderung in ihrem Eigenthume auf das empfindlichſte gekränket wurden? Wäre zweifeln, ob die Urbarialforderungen unter das wahre Eigenthum gehören?

Allein dieſes kann nicht mehr in Zweifel gezogen werden, da man bereits oben gezeiget hat, wie die Forderungen entſtanden ſeyen, daß ſich nemlich ihr Urſprung auf freiwillige von Seite des Herrn und des Unterthans eingegangene wechſelſeitige Kontrakte gründe, auf alte Kontrakte, die bis jezt immer ununterbrochene Kontrakte geblieben, und dafür von jedermann erkannt worden ſind. Stockurbarien bekräftigen dieſe alten Verträge, und Schirmbriefe die neuen, dieſe ſind lauter redende Dokumente; Uiber die Urbarialforderungen hatten auch in ihrer Benutzung immer die Eigenſchaften des wahren Eigenthums: Sie wurden verkaufet, vererbet, verpachtet, verpfändet. Es wurden Anleihen hierauf genommen, darauf intabuliret, mit einem Worte, es wurde mit ſelben geſchaltet, wie mit jeder anderen Proprietät.

Können die getreueſten Stände demnach weniger verlangen, als bei dieſem ihren wahren Eigenthume unverrückt geſchützet zu werden.

Euer

Euer Majeſtät müſſen ſie dabei ſchützen, ſie halten die Waagſchalle der Gerechtigkeit, auch der mindeſte findet dieſe in ihren Staaten; Euer Majeſtät beſetzen eigene Gerichtsſtellen mit geprüften Männern, jedermann, auch wegen der kleinſten Summe, auch wegen des mindeſten verletzten Punkts eines Kontrakts, wird angehöret. Es wird ihm geſtattet einen Rechtsfreund, einen Beiſtand, einen Stellvertreter zu nehmen, nur damit ſeine Forderung, ſein Recht klar und deutlich vorgetragen werde. Es bleibt nicht bei dem Spruche der erſten Stelle, wenn ſich einer der beiden Theile damit nicht beruhiget findet: Nein, Euer Majeſtät laſſen die Sache bei der zweiten — und bleibt noch ein Zweifel übrig — auch bei drr dritten Stelle unterſuchen; ja im Nothfalle ertheilen Euer Majeſtät ſelbſt die Wiedereinſetzung in dem vorigen Stande, als wenn die ganze Sache gar noch nicht behandelt worden wäre, das Recht iſt Ihnen ſo heilig, daß Sie ſich ſelbſt in der Perſon ihres Fiskus vor Gericht ſtellen, wenn einer ihrer Unterthanen an Sie eine Forderung zu machen, die Genugthuung über ein verletztes Recht zu ſuchen glaubet.

Und das Eigenthum der geſammten Stände — ein wahres erprobtes Eigenthum — Ein Eigenthum von ſo viel Millionen ſollte Ihnen minder heilig ſeyn? dieſes Eigenthum, von welchem die Beſitzer, und die ihrigen leben, auf welches Heurathsbriefe, Gut der Minderjährigen, Schulden zu Millionen intabuliret ſind, auf welchen alſo Privat - und öffentlicher Kredit haftet, dieſes Eigenthum ſollten Sie ohne Unterſuchung, ohne die Beträngten zu hören, ohne Rechtsſpruch, blos mit einem Machtſpruche in foro publico & politico über den Haufen werfen wollen.

Euer Majeſtät ſollten die rechtmäſſigen Beſitzer durch dieſen Machtſpruch nicht allein für jetzt unglücklich, ſondern auch für

 das

das künftige die ganze Sicherheit, ohne welche Eigenthum ein leeres Wort iſt, zweifelhaft machen — Sie ſollten der Nachkommenſchaft Beiſpiele geben wollen, daß dieſes Eigenthum in einiger Zeit wieder durch einen neuen Machtſpruch in foro publico & politico heruntergeſetzet werden könne, wenn man nemlich finden ſollte, daß der Unterthan mehr als 70 Prozent zu ſeinem Unterhalte brauche, oder wenn es nöthig befunden würde, die Grundſteuer zu erhöhen, und dem Unterthan gleichwohl 70 Prozent freizulaſſen?

Euer Majeſtät ſollten Urſache seyn wollen, daß Realitäten in Zukunft nicht mehr käuflich wären? Sie ſollten Urſache seyn wollen, daß die Nachkommenſchaft den Zeitpunkt dieſer Steuerregulirung, die ihren Vätern ſo viele hundert tauſend Gulden an Vorſchüſſen und an eigenen Auslagen gekoſtet hat, als die unglücklichſte Epoche betrachten müßte? Sie ſollten endlich den Satz, den in allen Geldſtrafgeſetzen gegründeten Satz, daß Verminderung des Vermögens durch Ausſpruch des Geſetzes eine Strafe ſeye — der Strafe aber das Verbrechen vorausgehen müſſe, dieſen Satz ſollten Sie umſtoſſen, und ihre getreueſten Stände ohne Verbrechen im Gelde ſtrafen wollen?

Nein, dieſes iſt mit der Gerechtigkeitsliebe unſers Monarchen unvereinbarlich, dieſes kann ſein landesväterliches Herz nicht wollen. Bis jetzt iſt noch kein Monarch geweſen, der die Grenze ſeiner Macht mehr kannte, wie Euer Majeſtät, der ſich ſelbſt ſagte: bis hieher reichet meine Macht, und nicht weiter. Niemand weiß es beſſer, daß das Eigenthumsrecht als ein Grundpfeiler der bürgerlichen Glückſeligkeit — als eines der vorzüglichſten geſellſchaftlichen Rechte zu betrachten und zu ſchätzen ſey, daß das Eigenthum ſelbſt niemals verletzt, ſondern

höch-

höchſtens dem Gebrauche deſſelben eine wohlthätige Richtung gegeben werden dürfte, daß das Obereigenthumsrecht des Staates ein von der Eigenmacht, und von der ſchmeichelnden Hofrechtswiſſenſchaft ſo ſehr gemißbrauchtes Wort ſeye, daß ſchon ſein bloſſer Schall beben machet; daß der Satz: die öffentliche Verwaltung habe zwar nicht das Recht Eigenthum und bürgerliche Freiheit anzugreifen, ſey aber befugt, durch mittelbare Vorkehrungen Freiheit und Eigenthum zu zernichten — daß dieſer Satz die häßlichſte Verdrehung der Rechtswiſſenſchaft ſeye, daß das Vertragsrecht ein allen Zeitaltern, allen Regierungs-Verfaſſungen, allen Geſellſchaften heiliges Band ausmache, welches die einzelnen Glieder eines Staates unter ſich — und die Stuffenweiſen Glieder der Stände, von der Hütte des letzten Häuslers, bis zur höchſten Stuffe des Thrones, von den beiden äuſſerſten Enden zuſammenknüpfet, daß ſich ſelbſt das Recht des oberſten Staatsverwalters, des Regenten, auf den zweibändigen Kontrakt gründe, deſſen Bedingniſſe auf einer Seite unterbrüchlicher Gehorſam, Aufopferung der Haabe und des Lebens, auf der andern Seite aber Schutz für die Sicherheit der Perſon, der Ehre und des Eigenthums ſind. Alles dieſes hat gewiß kein Monarch ſo tief, als **Euer Majeſtät** überdacht. Sie können und werden daher ihre getreueſten Stände nicht zurückweiſen, da ſie in ihrer gekränkteſten Ausſicht an Dero Vaterherz, an Dero tiefeſte Einſicht appelliren. Sie die getreueſten Stände ſind jetzt nicht in dem Falle Gnade zu verlangen, Sie ſtreichen nicht ihre Anhängigkeit, ihre ununterbrochene Treue gegen das durchlauchtigſte Erzhaus als Verdienſt hervor, Sie berufen ſich auch nicht auf ihre Privilegien, auf Huldigungsakten, auf alte Urkunden, die ſie, ſo wie andere Länder aufweiſen könnten — die nicht in Archiven ver-

verſperrt, ſondern gedruckt, und in jedermanns Händen ſind; Sie verlangen kein Vorrecht, Sie berühren gar nicht, daß ihre ſelbſt benützte, oder Dominikalgründe den Gründen des Unterthans in der Steuerbelegung gleich gehalten werden, Sie verlangen nur Recht, allgemeines Recht, das Recht, bei ihrem Eigenthume geſchützt zu werden; Ein Recht, welches **Euer Majeſtät** dem mindeſten ihrer Unterthanen nicht verſagen — von ihrem Höchſten Standorte nicht verſagen können; Sie verlangen nur gehört, unterſuchet, aber von Männern unterſuchet zu werden, die ihr Land kennen, die ihre Lage, ihre Verfaſſung, ihre Stärke, ihre Schwäche, ihren Wirthſchaftsbetrieb, ihre Aushilfsquellen, die Differenz mit anderen Ländern kennen, mit einem Worte, von Männern, denen daran liegt, daß es dem Staate wohl gehe, daß es dem Lande wohl gehe, daß es auch der Nachkommenſchaft wohl gehe.

Die Wahrheit kann nicht verdecket bleiben, wenn **Euer Majeſtät** ſie ſuchen wollen, Sie dürfen nur ihre eigenen Kammeral- und Staatsgüter unterſuchen, dieſe erſtrecken ſich über mehr als den vierten Theil des Landes, und zwar in allen Gegenden, und vermiſcht mit den Beſitzungen der Privaten. Ihre Staatsgüterbeamten ſind unpartheiiſch, die Wahrheit muß alſo aufgedecket werden.

Euer Majeſtät werden aber auch finden, daß Ihre getreueſte Stände die reineſte Wahrheit vorgetragen haben. Sie werden einen neuen Beweis geben, daß ſich Wahrheit jederzeit Ihrem Throne nähern darf; Sie werden dieſe Wahrheit benützen, die Beſchwerde unterſuchen, gründlich unterſuchen laſſen, die Abhilfe anordnen, das Eigenthum der Stände unverrückt belaſſen, und ſicher ſtellen, Sie werden Sie dadurch noch

wei-

weiter im Stande erhalten, vereint mit jenen der übrigen Erbländern, die Stütze ihres Thrones, die Sicherheit des öffentlichen Staatskredits, das Unterpfand der Staatsſchulden, wie bisher, auch ferner zu ſeyn.

Aufgefordert alſo von dem inneren Bewußtſeyn ihrer gerechteſten Bitte, legen die treu gehorſamſten Stände die Erhaltung des Landes, und das künftige Glück deſſelben zu Euer Majeſtät Füſſen, Sie bitten auf das dringendſte um obbemeldte Unterſuchung, und Recht, und der wärmſte gefüllvollſte Dank von Tauſenden Steyermarks wird Euer Majeſtät ruhmvollſter Lohn ſeyn. Im Landtage den 9ten Junii 1789.

Die verſammelten Stände des Herzogthums Steyermark.

Ferdinand Graf von Attems, ſtändiſcher Verordneter.
Joſ. Adam Biſchof zu Sekkau.
Gerhard Abt zu Rein.
Kajetan Graf Sauer.
Sigmund Friedr. Graf Rindsmaul.
Leopold Herr von Stubenberg.
Vinzenz Urſini Graf von Roſenberg.
Otto Wolfg. Graf v. Schrottenbach.
Karl Graf v. Trautmannsdorf.
Raymund Graf v. Saurau.
Joh. Gundacker Graf v. Herberſtein.
Joſeph Graf Kottulinski.
Ludwig Freiherr v. Rechbach.
Johann Graf v. Wagenſperg.
Philipp Graf v. Wurmbrand.
Franz Joſ. Graf von und zu Wildenſtein.
Kriſtian Herr v. Stubenberg.
Diſmas Graf v. Dietrichſtein.
Ferdinand Graf v. Wildenſtein.
Anton Graf v. Herberſtein.
Joſeph Graf v. Lengheim.
Franz Ignaz Freiherr v. Jauerburg.
Xavier Freiherr v. Stadl.

Franz Joſ Graf v. Wurmbrand.
Karl Friedrich Graf v. Gleyſpach.
Ernſt Graf Thurn.
Louis Graf von und zu Trautmannsdorf.
Joſeph Anton Freiherr von Hochenrein.
Franz v. Roſenthall.
Karl Graf v. Attems.
Weichard Konrad Graf von Trautmannsdorf.
Vinzenz Graf v. Sauer.
Ferdinand Graf Galler.
Karl Graf Galler.
Johann Nep. Freiherr Matz v. Spiegelfeld.
Graf Auerſperg, Kommendeur des deutſchen Ordens.
Franz Erneſt v. Plöckner.
Bernhard Freiherr v. Hingenau.
Kriſtoph Freiherr v. Schwizen.
Leopold Edler v. Warnhauſer.
Joſ. Paul v. Apoſteln.
Maria Joſ. Freiherr v. Dienerſperg.
Benedikt Edler v. Brandtenau.
Franz Xav. Edler v. Lendenfeld.
Freiherr v. Haydegg.
Ferdinand Edler v. Thünfeld.
Joſeph Edler v. Lendenfeld.
Joh. Nep. Edler v. Kalchberg.
Franz Xav. Dinzl v. Angerburg.
Kaſpar Andre Edler v. Jakomini, Senior.
Max Edler v. Ceroni.
Leopold Max Freiherr Tyendl.
Andre Edler v. Jakomini, Junior.
Joſeph Edler v. Griendl.
Joſeph Edler v. Moßmüller.
Ignaz Freiherr v. Tyendl.
Dr Ambros Knabl, der landesfürſtlichen Städte und Märkte Marſchall.

V.

Hofverordnung

an den

J. Oe. Herrn Landesgouverneur.

Die von dem Herrn Landesgouverneur untern 19ten Junii dieſes Jahrs hieher beförderten Vorſtellungen der Herrn Stände der drei inneroeſterreichiſchen Provinzen, in Betref der Steuerregulirung, werden dem Herrn Landesgouverneur mit dem Beiſatze zurückgeſendet, daß es keinem Anſtande unterliegt, ſolche zuforderſt bei dem inneroeſterreichiſchen Gubernium vortragen zu laſſen, und alsdenn mit Beibringung des umſtändlich hierüber geſchöpften Gubernialgutachtens, und wenn etwa die Meinung des Herrn Landesgouverneurs von dieſem in ein, oder andern Punkten verſchieden ſeyn ſollte; auch mit Beilegung dieſer lezten nochmal an dieſe Hofſtelle zu befördern. Wien den 4ten Julii 1789.

Fr. G. v. Ugarte m. p.

Freihr. v. Sumerau m. p.

VI.

Gubernialverordnung
an die
Jn. Oeſt. Staatsgüter = Verwaltung.

Beiliegende von den Herrn Ständen der drei inneroeſterreichiſchen Provinzen Steyermark, Kärnten und Krain in Abſicht der Steuerregulirung gemachte Vorſtellungen ſind vermög Hofdekret vom 4ten dieſes Monats hereingelanget, um hierüber das Gubernialgutachten beizubringen. Da nun der Gegenſtand auch die Staatsgüter = Verwaltung in Rückſicht der vielen und beträchtlichen Staatsgüter belanget, ſo hat man dieſe Vorſtellungen der Staatsgüter = Verwaltung mitzutheilen, um hierüber auch ihr Gutachten anher geben zu wollen. Graz den 15ten Heumonats 1789.

Franz Ant. G. v. Khevenhüller m. p.

Ziegler m. p.

VII.

Bericht und Gutachten

des Jn. Oeſt.

Gubernialraths und Staatsgüter-Verwalters, Herrn Sigmund Freiherrn von Schwizen.

Euer Exzellenz!

Haben unterm 15ten, Erhalt 20ten v. M. die Vorſtellungen der Herren Stände aller drei Provinzen Inneroeſterreichs, in Betref der neuen Steuerregulirung, als einen, in Rückſicht auf die vielen und beträchtlichen Staatsgüter dieſer Länder, die höchſten Fonds betreffenden Gegenſtand, dieſer Staatsgüter-Verwaltung mitzutheilen, und um Bericht anher zu geben geruhet.

Dieſe Staatsgüter-Verwaltung befolgt hiemit dieſen Auftrag,

Weil ſie es für ihre weſentliche Pflicht erkennt, die ihr anvertrauten Staatsgüter gegen jede ihnen drohende Verkürzung zu vertheidigen;

Weil dieſes ihre Pflicht um ſo mehr iſt, als die Verkürzung nicht allein die ihr anvertrauten Staatsgüter, ſondern auch das Wohl ſo vieler Herrſchaften und Unterthanen aller drei Provinzen betrift, und nicht allein auf den gegenwärtigen Zeitraum, ſondern auch auf die ſpäteſten Zeiten, die noch kommen werden, den nachtheiligſten Einfluß hat;

Weil

Weil die Verkürzung nicht Folge der von Sr. Majeſtät angenommenen Grundſätze iſt, ſondern eben daher entſtehet, daß dieſe Grundſätze nicht befolget wurden;

Weil es ihre Pflicht iſt, jeden Auftrag, mit dem ſie von Euer Exzellenz beehret wird, nach allen Kräften zu befolgen.

Aus dieſen Beweggründen findet ſie bei dem abzuhandelnden ſo wichtigen Gegenſtande für nothwendig, folgende Punkte in nachſtehender Ordnung zu erörtern:

I. Welche ſind die ächten Grundſätze bei Regulirung der Steuern eines Staats?

II. Welche waren die Grundſätze Sr. Majeſtät, als Sie die Steuern dieſer Provinzen, und eigentlich aller Ihrer Staaten, zu reguliren befahlen?

III. Waren dieſe Grundſätze nothwendig? gerecht? zielten ſie zum Beſten des Staats ab?

IV. Welche Mittel haben Se. Majeſtät als nothwendig anerkannt, und vorgeſchrieben, um dieſe Grundſätze erreichen zu können?

V. Sind dieſe von Sr. Majeſtät zur Erreichung der Grundſätze für nothwendig anerkannten Mittel befolgt worden?

VI. Wenn ſie nicht ſind befolgt worden — konnten jene Grundſätze ohne dieſe nothwendigen Mittel erreichet werden? und nun

VII. In was beſtehen die Beſchwerden der Herren Stände J. Oe.?

VIII. Sind dieſe Beſchwerden gründlich bewieſen? ſind ſie wichtig genug, um die Allerhöchſte Rückſicht zu verdienen?

IX. Kann die Allerhöchſte Abſicht die Steuern des Staats verhältnißmäſſig nach dem Ertrage der Erde zu vertheilen,

ver=

verläßlicher, als durch die bisherigen Steuerregulirungs-Operazionen erreicht, in einem kürzern Zeitraum, als durch die bisherige Methode, mit wenigern Unköſten, als die bisherige Methode noch erfordern würde, und ohne, daß weder Herrſchaften, noch Unterthanen ſich mit Recht zu beſchweren Urſache haben, zu Stande gebracht werden?

X. Welche ſind die Mittel, die Bedingniſſe der vorhergehenden Frage IX. zu erfüllen?

XI. Welche Folgen für den Staat — den Herrn — die Unterthanen — wenn die bisherige Steuerregulirungs-Methode in Ausübung geſetzt wird?

XII. Welche Folgen für den Staat — den Herrn — die Unterthanen — wenn diejenige angenommen wird, die man ſich vorzuſchlagen unterſtehet?

Der Menge der Gegenſtände, mit welchen dieſes Geſchäft in Verbindung ſteht, werden Euer Exzellenz die Weitläufigkeit in welche dieſer Bericht nothwendig hinauslaufen muß, gnädig vergeben.

I.

Welche ſind die ächten Grundſätze bei Regulirung der Steuern eines Staats?

Der Grundſatz, nach welchem die Steuern eines Staates regulirет werden müſſen, liegt in der Art der Vertheilung oder Belegung. Die Gaben, welche zur Bedeckung der Staatsbedürfniſſe von den Unterthanen eingehoben werden müſſen, müſſen auf das billigſte, alſo nach Verhältniß des Einkommens der Zahlen-

ſenden, und im Falle, wenn von Belegung des Grund und Bodens die Rede iſt, nach Verhältniß des wahren Ertrags der Erde vertheilt, auf die dem Zahler am mindeſten läſtige Weiſe eingehoben werden.

Die Wahrheit dieſes Grundſatzes beweiſet das natürliche Recht in Beziehung auf den geſellſchaftlichen Vertrag; es beweiſet ihn die Beiſtimmung aller Männer, die jemals über das Finanzweſen geſchrieben haben; ſie liegt ſelbſt in der Natur der Sache.

II.

Welche waren die Grundſätze Sr. Majeſtät, als Sie die Steuern dieſer Provinzen, und eigentlich aller ihrer Staaten zu reguliren befahlen?

Die Grundſätze Sr. Majeſtät in Beziehung auf die Steuern gehen ausdrücklich dahin:

Daß die Ungleichheit der Steuern, wie die Vielfältigkeit derſelben aufgehoben;

Daß die Laſten des Staats auf die Erde, ohne Rückſicht auf die perſönliche Eigenſchaft des Eigenthümers — ob er ein geadelter, oder nicht geadelter ſeye — ob ſie durch den Eigenthümer ſelbſt, durch den Emphiteuten, oder durch einem zeitlichen Pächter bearbeitet werde — lediglich nach dem Verhältniſſe der mehreren oder minderen Fruchtbarkeit des Bodens, und nach Verhältniß der Verſchleiſſesgelegenheit, mit einem Worte, nach deren wahren Ertrag vertheilt, und durch dieſe ſo gearte Vertheilung — zwar nicht ein impot unique auf den

Grund

Grund und Boden gelegt — ſondern nur zu Verminderung der vielfältigen Gaben die drückendſten, in der Einhebung beſchwerlichſten, in der Verwaltung koſtbarſten, unter einer Benamſung: Grundſteuer vereiniget werden ſollen.

Daß dieſe die Grundſätze Sr. Majeſtät waren, beweiſet das höchſte Hofdekret dd. 4ten März 1784. ſub A. **A.**

III.

Waren dieſe Grundſätze nothwendig? gerecht? zielten ſie zum Beſten des Staates ab?

Sie waren nothwendig und gerecht,

Weil die dermaligen Gaben den Grundbeſitzer zu Bedeckung der Staatsbedürfniſſe in keinem Verhältniß mit dem wahren Ertrag der Erde ſtanden;

Weil viele Gründe und Beſitzungen gar verſchwiegen waren, welche, zum Nachtheil der übrigen, zu den Bedürfniſſen des Staats gar nichts beitrugen;

Weil die Eigenſchaften der Beſitzungen, wenn ſie bei der letzten Rektifikazion auch wirklich verhältnißmäſſig belegt worden wären, ſeit dieſem Zeitlauf durch Zufälle verſchiedener Arten in ihrem Ertrag ſich verändert haben, alſo auch ihre Belegung, um verhältnißmäſſig zu ſeyn, abgeändert werden müßte,

Weil Erde von gleicher Größe, von gleicher Fruchtbarkeit, in gleicher Gelegenheit, die Produkten zu verſchleißen, zu den Staatsbedürfniſſen oft allein aus der Urſache ungleich beitrug, daß die Eine von dem Eigenthümer ſelbſt, die Andere von dem Emphiteuten bearbeitet ward; daß die Eine das Eigenthum

eines

eines Herrn, die Andere eines Bauern war, welches mit den Unterſcheidungsworten Dominicale und Ruſticale ausgedrückt zu werden pflegte;

Da nun alles dieſes keinen Unterſchied des Ertrags bewirkte, ſo hätte es auch nach dem Hauptgrundſatz der Finanz nie einen Unterſchied in der Belegung bewirken ſollen;

Weil endlich die Grundſätze Sr. Majeſtät die nemlichen und keine andere ſind, wie das höchſte Hofdekret vom 4ten März 1784 erweiſet, als jene, welche als die Einzigen und Wahren in der Finanzwiſſenſchaft anerkannt werden;

Wenn nun Niemand den erſten Satz widerſprechen kann, den ich zum Grundſatz der Verſteurung eines Staats angenommen habe;

Wenn ich mich auf die Wahrheit dieſer Beweggründe berufe, weil ſie auf Umſtänden ruhen, die allen Inwohnern dieſes Landes bekannt ſind;

Wenn ſie ſich in einer Billigkeit gründen, welche die unbefangene Vernunſt nicht läugnen kann;

Wenn ſie aus dieſen Gründen als gerecht angeſehen werden müſſen;

Wenn alles in einem Staate nothwendig iſt, was gerecht iſt;

Wenn alles zum Beſten des Staates abzielt, was das Gepräge der Gerechtigkeit auf ſich hat;

So iſt im gegenwärtigen Falle die Folge unwiderſprechlich, daß dieſe von Sr. Majeſtät angenommenen Grundſätze in Siſtemiſirung der Grundſteuer nach dem einzigen Maaßſtab des wahren Ertrags der Erde nothwendig, gerecht, und zum Beſten des Staats abzielend ſeyen.

IV.

Welche Mittel haben Se. Majeſtät als nothwendig anerkannt, und vorgeſchrieben, um dieſe Grundſätze erreichen zu können?

Se. Majeſtät fanden nothwendig, daß der Oberflächeninhalt, der Naturalertrag der Erde, der Geldwerth dieſes Ertrags, der Betrag der Laſten, mit denen die Erde unter verſchiedenen Namen derzeit belegt iſt, wahr und gründlich erhoben würde.

Dieſes beweiſet abermal das ſub A. ſchon allegirte höchſte Hofkanzleidekret vom 4ten März 1784.

Es war nothwendig, den Betrag der Laſten zu wiſſen, weil deſſen Summen der Diviſor —

Es war nothwendig, den Betrag des wahren Ertrags der Erde zu wiſſen, weil ſolcher die zu dividirende Summe vorſtellen mußte, und durch die richtige Diviſion des richtig angegebenen Betrags der Staatsbedürfniſſe allein nur jener richtige Quozient ausfallen konnte, welchen die Belegung der einzelnen Beſitzer ſowohl, als das Verhältniß des Betrags im Allgemeinen beſtimmen ſollte.

Es iſt klar, daß, wenn die Betragsſumme der Staatsbedürfniſſe nicht richtig angegeben würde, die Staatsbedürfniſſe auch nicht mit Sicherheit bedeckt ſind; und wenn der Ertrag der Erde nicht richtig angegeben würde, auch die Belegung nicht verhältnißmäſſig ſeyn könnte.

V.

Sind dieſe von Sr. Majeſtät zur Erreichung der Grundſätze für nothwendig anerkannten Mittel befolgt worden?

Nein —

Die Oberfläche der Erde ward durch Bauern, Profeſſioniſten und Menſchen aller Gattungen gemeſſen, die weder des Meſſens, noch des Berechnens kündig waren, und in den wenigen Stunden, die man anwendete, um ſie in der Meßkunſt zu belehren, ſolche auch nicht erlernen konnten. Die von dieſen Leuten gemeſſenen Gründe wurden von — aller Orten zuſammen gerafften Menſchen, deren Einige rechnen konnten, Einige nicht, berechnet. Maaß und Berechnung mußten alſo nothwendig falſch ausfallen, wären aber auch dann noch falſch ausgefallen, wenn alle zur Berechnung aufgenommenen Individuen richtig gerechnet hätten, da die Berechnung ſich auf die Meſſung ſtützte, und die Meſſung nicht richtig ware, auch nicht richtig ſeyn konnte, da es denen, welchen es oblag, dieſer Meſſung und Berechnung nachzuſehen, an der Zeit, ſo viele Meſſungen und Berechnungen in dem ſo kurz beſtimmten Zeitraume zu revidiren, fehlte, wenn wir auch annehmen, daß alle Werbbezirks-Kommiſſärs der zehn Kreiſe J. Oe. die Fähigkeit und den Willen gehabt hätten, Meſſungen und Berechnungen behörig zu kontrolliren;

So wurden zwar bei der Revidirung von Seite der Unterkommiſſionen einige Strecken nachgemeſſen, einige topogr. Numern nachberechnet: traf nun der Zufall, daß die löbl. Unterkommiſſion an richtig gemeſſene und berechnete Stücke ſtieß, ſo wur-

wurde in Anſehung dieſer das ganze Operat der Gemeinde für gut angenommen; traf aber der Zufall das Gegentheil, ſo ward das unrichtig gemeſſene und berechnete neu gemeſſen, und neu berechnet, dadurch aber nur das wirklich unrecht befundene gut gemacht, was aber nicht kontrollirt wurde, und aus Mangel der Zeit und Menſchen nicht kontrollirt werden konnte, blieb richtig oder unrichtig, wie es im Anfange mit ſeinem Maaß und Berechnung in die Faſſionen eingetragen worden. Meſſung und Berechnung fielen alſo falſch aus.

Der weitere Beweis liegt in dem, weil jezt, wo ſchon die ganze Arbeit beendiget ſeyn ſollte, ganze Gemeinden, ganze Werbbezirke neu bearbeitet werden müſſen, wie es mir von den Staatsgütern Minkendorf, Thurn, Pletriach, Pöllau, bekannt iſt, und der nemliche Fall ſich auch auf vielen Privatherrſchaften ergeben wird, welches die Lsbl. Unterkommiſſionen am beſten wiſſen werden.

Die Wahrheit dieſer Angabe beweiſen ferner die von Ingenieuren nach der Steuerregulirungs-Meſſung, und Berechnung aufgenommenen und kunſtmäſſig kontrollirten Mappen.

Man hat zwar den Grundeigenthümern ihren Bogen hinausgegeben, den ſie in einer kurzen Zeitfriſt mit ihrer Unterfertigung wieder zurück geben mußten, wenn ſie nichts dagegen einzuwenden hatten, im entgegengeſetzten Falle aber ſollten ſie ihre Einwendungen und Beſchwerden vorbringen.

Nun konnte oft in der ganzen Gemeinde, ja im ganzen Werbbezirke, keiner leſen, noch weniger rechnen, oft verſtand er nicht einmal die Sprache, wie z. B. im Windiſchen, in Krain, noch weniger wußte er, was ein Joch, was 10/- was 20/64 Joch ſind? wie hätte er alſo Einwendungen machen können?

er hätte das, was auf dem Bogen ſtand, müſſen leſen, müſſen begreifen können, und wenn er es alſo leſen konnte, ſo hätte er, um ſich ſelbſt zu überzeugen, um ſeine Beſchwerde, in Beziehung auf das Grundmaß beweiſen zu können, nachmeſſen, nachberechnen müſſen, dazu fehlte ihm — eigene Fähigkeit — Menſchen, die es an ſeiner Stelle thun konnten — Vermögen, dieſe zu bezahlen — Zeit, es zu bewerkſtelligen. Waren es aber Beſitzer, die leſen, rechnen und meſſen konnten, ſo maſſen ſie nach; fanden ſie das Maß zu ſtark angegeben, ſo beſchwerten ſie ſich, fanden ſie es zu niedrig, ſo ſchwiegen ſie, der Nachbar, ſo nicht ſo geſchickt war, blieb allein der Betrogene. Der dem Unterthan zur eigenen Beſchwerde-Erſtattung, oder Bekräftigung hinausgegebene Bogen nutzte alſo dem Unterthan nichts, und der von ihm mit dem Kreuzzeichen zurückgegebene konnte nichts beweiſen.

Die Wahrheit dieſer Angaben müſſen mehr, als 200,000 Menſchen dieſer Provinzen bezeugen, und dieſe Angaben beweiſen, daß der Oberflächeninhalt der Erde nicht wahr erhoben worden ſeye.

Eben ſo wenig war es der Ertrag der Erde, auf deſſen Verläßlichkeit es zur vorliegenden Abſicht noch mehr, als auf jene des Oberflächenmaſſes, ankam, da die Ertragsſumme, nicht die Summe der Oberfläche, diejenige iſt, in welche die Summe der Staatserforderniſſe dividirt werden muß.

Man fragte den Grundbeſitzer, wie viel er auf ein Joch ausſäe? ſehr wenige haben den Begrif, noch wenigere das Augenmaß eines Joches; ſie haben nur den Begrif des nothwendigen Saamens nach den Grundſtücken, die ſie durch lange Zeit beſäeten, nicht aber nach dem Jochenmaße, ſo dieſe Grund-

ſtücke

ſtücke hielten. Zu dem ſteht auch das Saamenbedürfniß in keinem Verhältniß mit der Oberfläche eines Grundes, ſondern es beſtimmt ſich nach der Gleba, nach der Fruchtbarkeit, nach der Gattung des Getreides, oft nach der Art des Saamens von der nemlichen Getreidgattung, zuweilen ſelbſt nach der Jahrszeit, und nach der Witterung, eine Wahrheit, die alle Wirthſchaftskundige beſtätigen müſſen. Der ehrliche Mann alſo konnte nicht allzeit, auch wenn er Wahrheit angeben wollte, die Frage wahrhaft beantworten.

Man fragte ihn weiter, wie vielfachen Saamen das Feld gebe? wenn er ehrlich war, ſo kam es darauf an, ob er rechnen konnte oder nicht? Konnte er nicht rechnen, ſo konnte er auch die Vielheit der Vermehrung nicht angeben; denn die Vielheit angeben, heißt die Fechſung durch den Saamen dividiren, und dazu muß man rechnen können. Konnte er dieſes aber, ſo nahm er das nach dem Abdruſch erhaltene Getreid als die Fechſung an, das nach dem Abdruſch erhaltene Getreid aber war nicht die Fechſung, denn der Zehendherr hatte ſchon ſeinen Zehend, der Pfarrer und Meßner ſeine Kollektur ehe auf dem Felde abgenommen. Der ehrlich angegebene Ertrag ware alſo wieder nicht der wahre Ertrag.

Bei Gegenſtänden, die verſchiedenen Ertrag zugleich hatten, wo aber jede der verſchiedenen Erträgnißgattungen einen anderen Eigenthümer hatte, wurde nur der prävalirende Ertrag in den Faſſionsbögen eingetragen. Dadurch war der ganze Ertrag der Erde wieder nicht wahrhaft erhoben, und es gab Eigenthümer von Erdprodukten, die auf ſolche Weiſe nach dem Verhältniß ihres Ertrags nie belegt worden wären. Ein Beiſpiel wird die Wahrheit des Satzes beſtätigen:

 A. hat

A. hat einen Wald, und folglich den Genuß des Holzes;
B. hat in dieſem nemlichen Wald das Weiderecht;
C. hat in dem nemlichen Walde das Recht, Streu zu rechen — ein Fall, der hier Landes an vielen Orten beſtehet.

Nun ſind hier auf der nemlichen Oberfläche zwei und reſpektive drei verſchiedene Erdprodukten, und drei verſchiedene Eigenthümer. Bei Erhebung des Ertrags wurde derjenige Ertrag fatirt, der nach der dermaligen Lage der Prävalirende war: War der Holzſtand gut, ſo ward nur der Waldertrag fatirt, der Grasertrag blieb weg; war der Waldſtand ſchlecht, ſo ward nur der Weideertrag fatirt, und der Waldertrag blieb aus; hieraus folgt, daß nicht der ganze Ertrag erhoben wurde, und daß es Eigenthümer von Erderträgniſſen giebt, die nach dem Verhältniß ihres Ertrags nicht belegt worden ſind.

Und von wem war wohl Aufrichtigkeit und Wahrheit in der Angabe zu erwarten, da jeder von der Wahrheit alles, von der Lüge nichts zu befürchten hätte.

Die Beſitzer in der Gemeinde ſollten einander kontrolliren, dies war eben ſo viel, als wenn einer dem andern zugerufen hätte: Nachbar! treibſt du mich hinauf, ſo treib ich dich hinauf. Die Folge war, daß nicht allein der Eine ſeinen Ertrag unwahr angab, ſondern auch der Andere die unwahre Angabe des Erſtern gelten ließ, damit er ihm, wenn die Reihe zu reden an ihn käme, den nemlichen Dienſt erweiſe, wodurch die Unwahrheit noch mehr beſtätiget ward, und der Ertrag noch weniger richtig ausfallen mußte.

Was die Hinausgebung der Bögen an die Unterthanen in Beziehung auf die Liquidirung des Oberflächenmaſſes wirkte,

eben das wirkte ſie in Beziehung auf die Liquidirung des Ertrags.

Hier trat wieder der Fall ein, daß der Unterthan weder leſen noch rechnen konnte; daß er nicht einmal die Sprache verſtand. Der Bogen kam von den meiſten ohne Einwendung zurück, und es blieb geſchrieben, was geſchrieben war.

Auch ſah jedermann die künftigen Reſultate der Steuerregulirung in ganz verſchiedenen, ja ſelbſt entgegengeſetzten Lichte an — So gab es deren — und dieſer waren wenige — die da glaubten, es würde ihnen am meiſten nützen, ihre Erträge nach Gewiſſen wahr anzugeben; es gab einige — und dies waren die meiſten — die ſich von Fatirung des mindeſten Ertrags die größten Vortheile verſprachen; es gab deren endlich, die ſich wohl zu rathen gedachten, wenn ſie ihre Erträge höher, als ſie waren, fatirten, mit einem Worte, nicht die Wahrheit, ſondern die Folgen der Steuerregulirung, wie jeder Einzelne ſie nach ſeinem Geſichtspunkte anſah, waren das Richtmaß, nach welchem jeder ſeinen Ertrag angab.

Was bei der Kontrolle der einzelnen Nachbarn geſchah, geſchah auch bei der Kontrolle der Gemeinden. Die mehrere Beredſamkeit, oft die ſtärkeren Lungen der Ausſchußmänner einer Gemeinde gegen der andern gaben der Kontrolle den Ausſchlag.

Zu dieſem kam die Parifikazion, durch welche alle Erträge von Aeckern ꝛc. in viele Getreidgattungen, die an die Stelle der im Ort wahrhaft erzeugten Produkte treten, und ſie vorſtellen ſollten, reduziret wurden. Dadurch ward die Wirklichkeit zu einer Abſtrakzion, in die ſich viele Beamte, und Werbbezirks-Kommiſſaire, am meiſten aber der rohe Landmann nicht finden, und auskennen konnte. Der Bauer las in ſeinem Bo-

gen Getreidgattungen, die er nicht anbaute, die er vielleicht in ſeinem Leben gar nicht hatte; ob nun ſo viel Haber ſo viel werth ſeye, als ſo viel Hirs, ſo viel Bauweizen, als ſo viel Kukuruz, Kraut, Ruben ꝛc., war er nicht im Stande zu berechnen, alſo auch nicht zu wiſſen. Aus Zutrauen auf die Schriftgelehrten, wie der Bauer diejenigen zu nennen pflegt, die leſen und ſchreiben können, ließ er es bei dem bewenden, was auf dem Bogen geſchrieben ſtand. Alſo war der parifizirte, in dem Bogen enthaltene Ertrag weder der von dem Unterthane fatirte, noch der von ihm eingeſtandene Ertrag.

B. Weiter beweiſet die hier beigeſchloſſene Tabelle B., daß, wenn der Bruttoertrag ſo wäre, wie er angegeben wurde, die beſtehende Volksmenge Inneroeſterreichs ſich bei ſolchem nicht hätte ernähren können, und daher der angegebene Ertrag nicht allein unrichtig ſey, in welchem ſich das wahre Bedürfniß der Volksmenge Inneroeſterreichs zum angegebenen Ertrage Inneroeſterreichs verhält.

Folgende Berechnung wird den Satz mehr aufklären:

Der Soldat braucht täglich zur Koſt in die Menge .	3 kr.
Licht, Holz und Bett .	1 "
Brod	2 "
Zuſammen alſo ohne Kleidung . .	6 kr.

Man nehme nun den Satz an, daß alle Inwohner J. Oe. vom Fürſten bis zum Bauern, und vom Reichſten bis zum Aermſten ſich nun den Kleidungswerth wohlfeiler erhalten, als der Soldat, daß alle Thiere, als Pferde, Rindvieh, Schaafe, Schweine, Flügelwerk gar nichts von dem angegebenen Ertrag verzehren, daß der angegebene Ertrag den Werth aller Nahrung von Menſchen und Vieh, den Werth der Beleuchtung, Beheizung,

zung, Gebäuerhaltung zum größten Theil der Kleidungsſtücke, des Weines, mit einem Worte, die Summe alles deſſen ausmacht, was die J. Oe. Volksmenge am Nothwendigen, und zum Theil Angenehmen verzehret, ſo zeiget ſich, daß, wenn die Volksmenge J. Oe. von 1,533,099 Seelen in den von der Steuerregulirung angegebenen Bruttoertrag von allen Aeckern, Gärten, Wieſen, Weiden, Waldungen, aller drei Provinzen pr. 14,915,619 Gul. dividirt wird, der auf einen Menſchen des Tages ausfallende Verzehrungswerth im Durchſchnitte aller zehn Kreiſe nicht mehr ſeyn könnte, als 1 Kr. 2 144/365 dl. Da man nun oben erwieſen hat, daß der Soldat täglich ohne Kleidung 6 Kr. bedarf, da man angenommen hat, daß alle Inwohner J. Oe. ohne Unterſchied ihres Aufwandes und ihres Vermögens-Standes ſich um den Kleidungswerth noch wohlfeiler aushalten, als ein gemeiner Soldat, da man für die Verzehrung der Thiere aller Gattungen gar nichts vom Ertrage abgezogen hat, obſchon dieſelbe in dem Ertrag der Gärten, Wieſen und Weiden enthalten iſt, da man zur Anſaat für das folgende Jahr von dem Ertrage gar nichts abgezogen hat, ſo wird niemand folgende Equazion widerſprechen können; daß nemlich,

wie ſich	9 fl.	43 kr.	2 dl.	
des nach Angabe der Steuerregulirung des Jahrs auf einen Kopf ausfallenden Verzehrungswerthes verhalten zu	36 =	30 =	— =	
des für einen Kopf auf das Jahr als unumgänglich nothwendig erwieſenen Verzehrungswerthes, ſo verhält ſich der angegebene Bruttoertrag pr.	14,915,619 fl.	— =	— =	
zu der vierten Summe pr. . .	55,981,489 =	21 =	1 =	

die

die nothwendig erzeugt werden muß, damit die in Innteroeſterreich wirklich beſtehende Volksmenge ſich ernähren könne, oder, mit einem Worte geſagt, die Unwahrheit in Angebung des Bruttoertrags verhält ſich zur Wahrheit des unumgänglich erforderten Konſumpzionswerthes wie 14,915,619 Gulden zu 55,981,489 fl. 21 kr. 1 dl.

Noch unwiderſprechlicher fällt die Unwahrheit in dem kontrollirten Bruttoertrag auf, wenn man ſo viele Kaufskontrakte, Pachtkontrakte, Schätzungsurkunden und Inventarien gegen die kontrollirten Ertrágnißbögen hält, wo ſich zeigt, daß der Käufer, Pächter, Verlaßübernehmer, wenn der wahre Bruttoertrag des Grundſtücks der im Bogen fatirte wäre — nicht allein ſein Kapital nicht zu einem Prozent genoſſen, ſondern bisher an Landesfürſtl., an Herrengaben, an Zinſen, wenn er den Kaufſchilling nicht berichtiget hätte, zwei, drei, zehnmal mehr bezahlt hätte, als ihm das Grundſtück getragen habe.

Noch mehr fällt die Unwahrheit der Ertragskontrolle auf, wenn man die Zehendregiſterien, wenn man die Zehend-Pachtkontrakte den Ertragskontrollen entgegen hält, es zeigt ſich alsdann, daß der Zehend allein, der nur von Aeckern und Weingärten, und da nur von 4 Getreidgattungen, nicht von allen Erzeugniſſen des Ackers, noch weniger von Wieſen, Gärten, Weiden, Waldungen genommen wurde, den vierten, ſechſten, zehnten Theil des Ertrags von allen Aeckern, Wieſen, Gärten, Weiden, Weingärten, Waldungen ausmachte, daß die nemlichen Unterthanen, welche als Ausſchußmänner den Totalertrag der Erde in der Gemeinde kontrolliren ſollten, zugleich in der Gemeinde den Zehend in Pacht hatten, und doch im Verhältniß weniger Ertrag von der ganzen Erde herausbrachten, als ſie

ſelbſt

ſelbſt als Pächter des Zehends nach ihrem Zehendsbeſtands-Quanto für den zehnten Theil des Ertrags von Aeckern und Weingärten allein bisher freiwillig bezahlt, und nach geendigten Pachtkontrakten bei neuen Verſteigerungen noch überboten hätten.

Wenn man berechnet, was das vielleicht ſeit einem Jahrhunderte auf dem Grund ernährte Vieh an Futter verzehret, was der Grund an die Herrſchaft abgeſchüttet, was der Unterthan an Getreid aus dem Grunde verkauft, was er mit ſeiner Familie ſelbſt verzehret hat, und alsdann die Summe dieſer Produkten der Summe der fatirten entgegenſtellt, ſo erſcheinet abermal, daß aus dem nemlichen Grund 3, 4, 10mal mehr verkauft, abgeſchüttet und verzehrt, als erzeugt worden iſt, welches, da es unmöglich wäre, offenbar beweiſet, daß der Bruttoertrag nicht wahr angegeben worden ſeye.

Man würde alle dieſe Angaben mit unwiderſprechlichen Urkunden belegen, wenn ſolche nicht allen Inwohnern des Landes ohnedem bekannt wären — wenn dieſe Beweiſe nicht in Tauſende von Urkunden hinausliefen, wodurch dieſer Bericht nur deſto voluminöſer, deſſen Leſung nur noch ermüdender werden würde.

Man könnte vielleicht dagegen einwenden, daß die unwahre Angabe des Ertrags in Rückſicht auf die Belegung nichts zu bedeuten habe, weil bei einer wahren Angabe nur andere Belegungsprozente, aber immer in eben dem Verhältniße ausgefallen ſeyn würden.

Dieſe Einwendung könnte ſtatt haben, wenn alle Fatenten und alle Kontrollirende die Steuerregulirungs-Reſultate aus gleichem Geſichtspunkte angeſehen, alle gleich ſich beflieſſen hätten, ihrer Unwahrheit einen und den nemlichen Maßſtab zu geben, alle den Ertrag gleich zu hoch, oder alle gleich zu nieder an-

angegeben hätten, dann würde das Verhältniß auch bei der unwahren Angabe das nemliche geblieben ſeyn. So aber geſchah das Gegentheil; die auſſerordentliche Differenz weiſet die hier

D. beigeſchloſſene Tabelle D.

Dieſe Staatsgüter-Verwaltung verpachtete in allen 10 Kreiſen auf 30 Staatsgütern die Maierſchaften nach einzelnen topographiſchen Numern, und in kleinen Abtheilungen, dadurch fielen dieſe Differenzen aus, und zeigt

Die erſte Kolone den Flächeninhalt der verpachteten Maierſchaftsgründe;

Die zweite deren angegebenen Bruttoertrag nach den Steuerregulirungs-Bogen,

Die dritte den wirklich durch die Verſteigerung erhaltenen Nettoertrag,

Die vierte das Mehrere des Netto gegen den angegebenen Brutto,

Die fünfte das Mindere des Netto gegen den angegebenen Bruttoertrag.

Dieſe Tabelle beweiſet, wie ungleich fatirt und kontrollirt wurde, da bei einigen der Nettoertrag, welcher das Viertel, Fünftel oder die Halbſcheid des Bruttoertrags ſeyn ſollte, um dreiſſig, vierzig, hundert, hundert fünfzig Prozent mehr als der angegebene Bruttoertrag ausmacht.

Aus dieſem Beiſpiele von einzelnen Maierſchaften formirte

E. man die Tabelle E., in welcher man die Faſſionen und Erträgniſſe obiger Maierſchaften nach Kreiſen oder Steuerregulirungs-Unterkommiſſionen zuſammenzog, um aus den Differenzen die verſchieden ausgefallene Fatirung nach Kreiſen einigermaſſen beurtheilen zu können.

Weil aber von einzelnen Maierſchaften auf die Arbeit eines ganzen Werbbezirks, eines ganzen Kreiſes noch keine unumſtößliche Folge gezogen werden kann, ſo formirte man den Ausweis F. über alle Kreiſe J. Oe. Dieſer zeiget die unendliche Abſtoſſung von der Bevölkerung eines jeden Kreiſes gegen ſeine Konſumzion, oder gegen ſeinen Ertrag. F.

Ehe ich noch die Schlußfolge aus dieſen Beweiſen ziehe, muß ich vorher zwo Einwendungen beantworten, die man aufwerfen könnte.

Die erſte:

Der bei der Verſteigerung angebotene Pachtſchilling iſt kein Beweis des Nettoertrags, die Pächter können wegen Lokalumſtänden, wegen einem pretio affectionis ſelbſt zu ihrem eigenen Schaden mehr angetragen haben, als der Nettoertrag ausmacht.

Antwort:

Dieſe Einwendung könnte bei zwei, drei, ja bei zehn topographiſchen Numern, bei einem Verkauf auf immer, bei zwo, drei und zehn Perſonen ſtatt haben, wenn aber zwei, dreihundert Numern, wenn dieſe nur verpachtet, nur auf fünf Jahre verpachtet werden, wenn nicht zween, drei, ſondern zweihundert, dreihundert Pachtluſtige ſteigern, ſo fällt dieſe Einwendung von ſich ſelbſt hinweg.

Die zweite:

Aus dem Verhältniſſe der Volksmenge eines Kreiſes gegen den andern kann kein nothwendiges Verhältniß auf den Totalwerth der Produkte in den Kreiſen gefolget werden, weil eine Volksmenge ſich mit den Produkten eines auswärtigen Landes ernähren könnte.

Antwort:

Oder die Kreiſe unterſtützen ſich mit ihren Produkten unter ſich, oder ſie holen das Abgehende vom Auslande, oder ſie geben das Uiberflüſſige an das Ausland.

Unter-

Unterſtützen ſie ſich unter ſich, ſo muß ein Verhältniß zwiſchen Volksmenge und Konſumo beſtehen, und dieſes Verhältniß erwirkt ſich durch die verſchieden höheren oder niedrigeren Preiſe der Waaren.

Holen ſie aber das Abgängige vom Auslande; ſo muß der Werth der eingeführten Nahrungsprodukte über Abzug der ausgeführten ſoviel betragen, als bei dem angegebenen Bruttoertrag für die Bedürfniſſe der beſtehenden Volksmenge abgängig erwieſen worden iſt.

Wir haben oben bewieſen, daß die Volksmenge J. Oe. wenigſtens einen Werth an Produkten von 55,981,489 „ 21 „ 1 „
brauche; die Summe des kontrollirten
Bruttoertrags giebt an . . . . . 14,915,619 „ — „ — „
Dieſe von obigem Bedarf abgezogen,
müßte J. Oe. vom Auslande um 41,064,870 „ 21 „ 1 „
G. Produkten holen. Die beigeſchloſſene Tabelle G. aber zeiget, daß Steyermark im ſechsjährigen Durchſchnitte über Abzug der Ausfuhr pr. 9120 Metzen nur . . . . 250,154 Metzen.
Kärnten über Abzug der Abfuhr nur . . 8,644 „
Beide Provinzen zuſammen alſo jährlich . 258,798 „
an verſchiedenen Getreide von den 4 gemeinen Gattungen eingeführet haben; Man nehme nur an, daß Krain allein (wovon ich in dieſem kurzen Zeitraum die Ex- und Importazionstabellen nicht habhaft werden konnte) ſo viel, als obige beide Provinzen, welches doch gegen alle Wahrſcheinlichkeit läuft, zur Verpflegung ſeiner Populazion eingeführt habe mit . . . 258,798 „
Ganz Inneroeſterreich hat alſo eingeführt . 517,596 „

Man nehme nun dieſen Metzenbetrag, und berechne den Metzen zum höchſten Marktpreis mit 3 fl. —
ſo gäbe, daß . . . . 1,552,788 fl. — .
weiter nehme man an, daß von den andern Getreidſorten, ſo unter den Vieren, Korn, Weizen, Gerſten, Haber nicht mitbegriffen ſind, eben ſo viel Metzen vom Ausland geholt werden, mit . . . . 1,552,788 . — .
ſo betrüge der ganze Importazionswerth nicht mehr als . . . . 3,105,576 . — .

Wenn man nun dieſen ganzen Importazionswerth von den zur Erhaltung der inneroeſterreichiſchen Volksmenge nothwendig erwieſenen . . . . 41,064,870 fl. — .
abzieht mit . . . . 3,105,576 . — .
ſo zeigt ſich, daß noch . . . . 37,859,294 . — .
abgängig wären, um die wirkliche Bevölkerung mit den nothwendigen Produkten zu verſehen, welcher Abgang aus dem Auslande geholt werden müßte, und da er aus dem Auslande nicht geholt wird, ſo iſt dieſes ein Beweis, daß der Bruttoertrag wenigſtens um obige 37,859,294 zu gering angegeben worden ſeye. Daß aber J. Oe. keinen Uiberfluß an das Ausland ausführe, iſt ſchon durch die ſub G. allegirte Tabelle erwieſen.

Alle dieſe Gründe beweiſen nun, daß auch der Bruttoertrag der Erde nicht wahr und gründlich erhoben worden iſt.

Das nemliche iſt bei Beſtimmung des Werths von dieſem Ertrage geſchehen. Die bei der Steuerregulirung angenommenen Marktpreiſe waren nicht die wahren Marktpreiſe der lezteren 10 Jahre, ſondern blos angenommene, da ſie von Orten genommen wurden, in welchen niemals ordentliche Marktpreiſe

Tabel-

Tabellen gehalten worden ſind, nemlich von kleinen Marktmagiſtraten, daher denn die Preiſe blos idealiſch waren.

Wenn aber auch das Oberflächenmaß wirklich mit Richtigkeit angegeben, wenn der Bruttoertrag wahr kontrolliret, wenn der kontrollirte Ertrag nach wahren Marktpreiſen berechnet worden wäre, ſo konnte dennoch die Belegung nicht verhältnißmäſſig nach den Grundſätzen der Finanz, und den von Sr. Majeſtät in dem höchſten Hofdekrete vom 4ten März 1784. Angenommenen ausfallen, ſobald man den **Bruttoertrag** ohne **Abzug** des **Saamens** und der **Kulturskoſten** zu belegen antrug; denn einmal iſt **Bruttoertrag** nicht **wahrer** Ertrag, und nach dem erſten Grundſatz der Finanzwiſſenſchaft muß die Belegung, wenn ſie billig ſeyn ſoll, nach Verhältniß des **wahren** Ertrags geſchehen. Nebſt dem würde die Belegung des **Bruttoertrags** den Eigenthümer eines in der Ebene liegenden leichten Grundes mit einem zu geringen **Beitrag treffen**, hingegen den Eigenthümer eines im Gebirge liegenden ſchweren Grundes — wenn ſolcher auch gleiche Vermehrung gäbe, — zu einem zu hohen Beitrag, ja ſelbſt zuweilen zur Verlaſſung des Grundes zwingen, und in die Unmöglichkeit verſetzen, mit der Produkzion fortzufahren, da er bei gleicher Belegung die ſoviel höheren Kulturskoſten nicht erſchwingen könnte. Dieſe Wahrheit muß jeder eingeſtehen, der jemals einen leichten Boden mit 1 Pferd, einen ſchwer leimichten mit 4 Pferden, und beide gleich tief hat ackern geſehen; der geſehen hat 1 Joch Erde in der Ebene durch Thiere umackern, im Gebirge durch Menſchenhände mit dem Karſt oder der Haue umarbeiten; der geſehen hat, Dünger durch 1 Pferd auf ein ebenes Feld führen, Dünger von eben dem Gewichte mit 2, 4 Pferden Bergan ziehen, Dünger von eben dem Gewichte, den 1 Pferd

in

in der Ebene gezogen, durch 10, 15 Menſchen auf Kopfkörben, auf Tragbutten ſteile Wege, wo man mit Laſtthieren nicht beikommen kann, hinantragen.

Wie unverhältnißmäſſig ferner die Belegung ausfalle, wenn man den Bruttoertrag beleget, wird folgendes Beiſpiel noch mehr beweiſen;

Der Acker A. gebe nach fünffacher Vermehrung 50 Gul. Bruttoertrag;

Der Acker B. von gleicher Gröſſe, aber ungleicher Fruchtbarkeit, gebe dreifache Vermehrung, folglich 30 fl. Bruttoertrag;

Nun haben Beide gleiche Kulturskoſten; und erzeugen dennoch einen um 40 Przt. differirenden ungleichen Ertrag, in dem A. mit z. B. 25 fl. Kulturskoſten 50 fl.
B. mit eben ſo viel Kulturskoſten nur 30 fl. hervorbringt.

Bei Belegung des Bruttoertrags hätte endlich
A. à 10 fl. 37 1/2 kr. zu zahlen . . . . 5 fl. 18 3/4 kr.
B. hätte zu zahlen . . . . 3 = 11 1/4 =
woraus ſich zeigt, daß, wenn A. von ſeinen nach Abzug der Kulturskóſten übrig habenden 25 fl. ſeine Steuer leicht entrichten könnte, B. dadurch ganz zu Boden gedrückt würde.

Dieſes Beiſpiel beweiſet unwiderſprechlich die auſſerordentliche unverhältnißmäſſige Belegung, ſobald der Bruttoertrag allein belegt wird.

Endlich kömmt zu unterſuchen, ob der Betrag der Laſten, mit denen die Erde derzeit unter verſchiedenen Namen belegt iſt, richtig erhoben worden?

Hier muß man ehe folgende Fragen erörtern:

Erſte Frage: Warum mußte der Betrag der Laſten in Beziehung auf die vorzunehmende Steuerregulirung erhoben werden?

 Ant-

Antwort: Damit man wiſſe, wie viel Betrag in die Summe des Ertrags der Erde zu vertheilen ſeye;

Damit man durch dieſe Untertheilung die Bedürfniſſe des Staats und alle rechtmäſſige Forderungen an die Erde bedecke.

Zwote Frage: Welche ſind die Bedürfniſſe des Staats? welche ſind die rechtmäſſigen Forderungen an die Erde?

Antwort: Die Bedürfniſſe des Staats ſind die Summe aller Auslagen, welche der Staat machen muß, um ſeine Glückſeligkeit zu gründen, zu erhalten, zu beſchützen, zu vermehren. Die Bedeckung dieſer Summe nenne ich Steuer.

Alle Forderungen, welche mit freier Einwilligung aller Grundeigenthümer eines Staates unter dem Schutze der Geſetze kontrahiret worden, welche mit eben dieſer Einwilligung der Eigenthümer unter eben dem Schutz der Geſetze auf die Erde radiziret worden, um die Heiligkeit des Eigenthums und die Sicherheit des Kredits zu gründen, jene Forderungen, für welche ſowohl der Staat durch die Geſetze, als der Eigenthümer durch den Vertrag, die Erde zum Bürgen, zum Schuldner erklärt hat, nenne ich rechtmäſſige Forderungen an die Erde.

Dritte Frage: Haben Se. Majeſtät bei vorzunehmender Steuerregulirung die Laſten der Erde, in ſo weit dieſe zur Bedeckung der Steuern nothwendig waren, oder haben Sie alle Laſten, mit welchen die Erde derzeit belegt iſt, in dem höchſten Hofdekrete vom 4ten März 1784 zu erheben anbefohlen?

Antwort: Die Laſten der Erde, ſo unter verſchiedenen Namen die Steuer ausmachten, und aus den Kataſtralbüchern bekannt waren, dieſe wurden erhoben; niemalen aber ſind je-

ne

ne rechtmäſſigen Forderungen an die Erde erhoben worden, ſonſt hätten alle Kontrakte, alle Schuldobligazionen, alle Verbindlichkeiten, welche auf die Erde intabulirt ſind, welche durch dieſe Intabulazion an der Erde ihren Bürgen, ihren Schuldner erhalten haben, müſſen erhoben werden.

Vierte Frage: Sind im gegenwärtigen Falle Laſten der Erde vermengt worden, die einer Vermengung fähig ſind, weil ſie unter eine und die nemliche Kathegorie gehören? oder geſchah das Gegentheil?

Antwort: Im gegenwärtigen Falle wurden Laſten der Erde vermengt, die nicht unter eine und die nemliche Kathegorie gehören, nemlich **Steuern des Staats** zur Bedeckung der **Staatsbedürfniſſe**, und **rechtmäſſige Forderungen der Privaten an die Erde.**

Die **Erſten** erhalten die Rechtmäſſigkeit ihrer Entſtehung, ihrer Fortdauer, ihrer Abänderung, ihres Aufhörens von dem einzigen **Bedürfniß des Staats**, und nach dem Maße, als die Umſtände Vermehrung fordern, oder Verminderungen zulaſſen. Die **Andern** erhalten die Rechtmäſſigkeit ihrer Entſtehung allein durch die freie **Einwilligung der Kontrahirenden**, wenn dieſe, in Errichtung der Verträge, die Geſetze, und die von ſelben vorgeſchriebenen Feierlichkeiten beobachtet haben — die Rechtmäſſigkeit ihrer Fortdauer durch die Erfüllung der Verträge — ihrer Abänderung, ihres Aufhörens, durch die **freiwillig** abgeänderten Verträge, oder durch die gänzliche Erfüllung derſelben.

Hieraus folget, daß der Staat oder die Laſten der Erde, in ſo weit ſie **Steuern** ſind, **allein** erhoben wiſſen wollte, weil er ſie mit den übrigen rechtmäſſigen Forderungen an

 die

die Erde, als von verſchiedener Kathegorie, nicht vermengen konnte, oder daß er alle Laſten, mit denen die Erde derzeit beleget iſt, erhoben wiſſen wollte, um ſie alle zu bedecken.

Fünfte Frage: Was ſind die ſogenannten Urbarsgaben der ſogenannten Unterthanen an die ſogenannten Grundherrn? gehören ſie unter die Kathegorie der Steuern, oder gehören ſie unter die rechtmäſſigen Forderungen an die Erde?

Antwort: Die ſogenannten Urbarsgaben der Unterthanen ſind nichts anders, als jährliche Zinſen von unbezahlten Kaufſchillingen bei verkauften, und Pachtſchillinge bei in Erbpacht hindangegebenen Gründen, welche die Uibernehmer theils in baaren Gelde, theils in Abſchüttungen, theils in Arbeiten zu bezahlen ſich mit freier Einwilligung des Uibergebers, und des Uibernehmers, wie ſolches die ſchriftlichen Verträge, und die Handlungen der beiden Theile beweiſen, unter dem Schutz der Geſetze, die dieſe Verträge gut geheiſſen, verbunden haben. Es ſind alſo keine Steuern, denn ſie hiengen nicht von dem Bedürfniße des Staats, ſie hiengen von der freien Einwilligung ab. Sie unterliegen keiner Abänderung, als die ſie von der Einwilligung der Kontrahenten, oder von der Erfüllung der Verträge erhalten. Sie ſind rechtmäſſige Forderungen an die Erde, weil die freie Einwilligung ihnen die Entſtehung, die Geſetze die Sankzion, die Intabulirung, oder von den Geſetzen ſchon vorgeſehene Vorrechtsertheilung ihnen die Sicherheit auf die Erde gab.

Die ſogenannten Grundherren ſind keine Obrigkeiten, ſie ſind nur Gläubiger derjenigen, denen ſie ihre Gründe verkauft haben, ohne den Kaufſchilling zu erhalten — Verpächter ge-

gen diejenigen, denen ſie ihre Gründe verpachtet haben; das obrigkeitliche Recht üben ſie aus Zulaſſung des Staats aus, und iſt der Staat befugt, ohne Verletzung des Rechts überhaupt, ihnen jenes Recht zu unterſagen, und an wen immer zu übertragen, mit Entſchädigung jedoch derjenigen, was ſie erweiſen können, für die Ausübung dieſes Rechts dem Staate gegeben zu haben.

Die Einnahmen der ſogenannten Grundherrn von den ſogenannten Unterthanen aber ſind, Intereſſen und Pachtſchillinge, ſind Eigenthum derſelben, welches der Staat ihnen nicht entziehen kann, ohne die Gerechtigkeit zu verletzen.

Die ſogenannten Unterthanen ſind Schuldner ihrer Gläubiger der ſogenannten Grundherrn über unbezahlte Kaufſchillinge, von denen ſie ihnen die Rechtmäſſigkeit der Zinſen bis zur Abzahlung des Kaufſchillings bei Verkaufsfällen — ſind Pächter, als welche ſie die Rechtmäſſigkeit des abzuführenden Pachtſchillings für das genieſſende Eigenthum des Verpächters, welches der ſogenannte Grundherr bei Erbpachtsfällen iſt, nicht widerſprechen können. Unterthänigkeit aber ſind ſie nur dem Staate, Gehorſam nur dem ſchuldig, der nach Auftrag des Staats die Geſetze in jedem Orte handhabet.

Und hieraus folgt: daß die ſogenannten Urbarsgaben der ſogenannten Grundherrn unter die Kathegorie der Steuern nicht gehören.

Sechſte Frage: Haben Se. Majeſtät bei Veranlaſſung der neuen Steuerregulirung jemals den Willen geäuſſert, Laſten von verſchiedener Kathegorie zu vermengen, die Rechte der Gläubiger zu verletzen, die Pflichten der Schuldner zu überwälzen? das Eigenthum einer Gattung Menſchen im Staate

aufzuheben, das Eigenthum der andern Gattung unberührt zu laſſen, einigen Gläubigern andere Schuldner, einigen Schuldnern andere Gläubiger zu geben?

Antwort: Das höchſte Hofdekret vom 4ten März 1784, das neue Geſetzbuch, alle Verordnungen Sr. Majeſtät vom erſten Tage ihrer glorreichen Regierung bis auf den heutigen Augenblick, ſelbſt das Patent vom 10. Februar 1789. ſind die untrüglichſten Beweiſe, wie heilig Sr. Majeſtät jederzeit die Handhabung der Gerechtigkeit, wie angebohren die Liebe zur Billigkeit ſeye, dieſes Gepräge tragen alle Verordnungen des Monarchen, von dieſem zeugen alle ſeine Handlungen, und, wenn die vorgeſchriebene Modalität der neuen Steuerregulirung die Grenzen der Gerechtigkeit zu verletzen befürchten läßt, ſo kann dieſe Modalität nur dadurch vorgeſchrieben worden ſeyn, weil Sr. Majeſtät die Art, wie die von Ihm gewiß zum Beſten des Ganzen und des Einzelnen angenommenen Grundſätze zum Theil bisher ſchon befolgt wurden, zum Theil noch befolgt werden ſollen, Ihm als dem Regenten, der bei ſo vielfältigen Geſchäften, und ſo weitſchichtigen Staaten unmöglich ins Detail einzelner Umſtände ſehen konnte, nicht bekannt war.

Siebente Frage: Wie kann man aber beweiſen, daß all jenes geſchehen würde, was in vorgehender ſechſten Frage angezogen wird, wenn die im Patente vom 10ten Februar 1789 vorgeſchriebene Modalität in Ausübung gebracht werden ſollte?

Antwort: Wenn die ſogenannten Urbarialforderungen nach gewiſſen Prozenten gleich den Steuern des Staats angeſchlagen würden, ſo wurden ſolche mit den Steuern in eine Kathegorie vermengt, welches doch aus der Urſache nicht möglich iſt, weil

dieſe zweierlei Laſten der Erde ſind, die einen ganz verſchiedenen Maßſtab haben, und bei denen ganz verſchiedene Grundſätze durch die Gerechtigkeit vorgeſchrieben werden.

Bei der Steuerbeſtimmung erfordert die Gerechtigkeit, daß die Erde ſo viel an die Staatskaſſe bezahle, als die Bedürfniſſe des Staats erfordern, bei der Austheilung dieſer Steuern fordert ſie, daß ſolche nach dem Verhältniße des Ertrags vertheilet werden, bei den ſogenannten Urbarialforderungen aber fordert die Gerechtigkeit, daß ſie nach dem beſtehenden Vertragsrecht, welches keine Prozenten, ſondern nur das Einverſtändniß derjenigen, ſo den Vertrag geſchloſſen haben, zum Maßſtab hat, behandelt werden.

Dieſe Gerechtigkeit würde alſo verletzt werden, wenn der ſogenannte Grundherr durch ſeine Prozenten, nach welchen man ſeine Urbarialforderungen beſtimmen will, nicht jenen Betrag erhielte, der ihm als Gläubigern vom Käufer, oder als Verpächtern vom Pächter gebührt, und bisher bezahlt werden, und dadurch würden die Rechte der Gläubiger verletzt.

Es würden aber auch durch dieſe Modalität die Pflichten der Schuldner überwälzt, indem die nemliche Schuld, ſo bisher Peter zu zahlen hatte, und immerfort gezahlt hat, hinfüro Paul ſtatt Peter bezahlen mußte. Der Fall trift bei den zehenten Marchfutter, Richterrecht, Getreide ꝛc. ein; der ſogenannte Unterthan, oder nutznieſſende Eigenthümer der Erde gab bisher nebſt den Urbarialgaben, den Zehend an den Zehendherrn — der nur ſehr ſelten der ſogenannte Grundherr zugleich iſt. — Der ſogenannte Unterthan war alſo der Schuldner des Zehendherrn, nun ſoll künftig der ſogenannte Grundherr von ſeinen Urbarialgaben = Prozenten den Zehendherrn entſchädigen, der

Grundherr würde alſo Schuldner einer Poſt, die er nie ſchuldig war, und der Unterthan hörte auf, Schuldner einer Poſt zu ſeyn, die er nie widerſprochen hat, welches eben ſo viel wäre, als wenn Peter, der mit einer Forderung gegen Paule auf dem erſten Satz intabulirt wäre, um die Schuld des Pauls an Kajus ſtatt Paule bezahlen müßte, weil er, Peter, auf die ihm verhypothezirte Realität das erſte Recht hat, und Paul hätte ſeine Schuld nicht zu bezahlen.

Daß durch dieſe Modalität bei gleichem Rechte, doch nur eine Gattung Menſchen in ihrem Eigenthume gekränkt, die andere aber unbeſchädigt bliebe, ohne daß ſie ein mehreres Recht habe; beweiſet ſich dadurch, z. B. der ſogenannte Grundherr hat 50 Gul. Urbarialgabe von einem ſogenannten Unterthan jährlich zu fordern, weil er dieſem einen Grund verkauft hat, der 100 Gul. abwirft, der Unterthan ihm alſo zur Entſchädigung nach 5 prozentigen Anſchlag 2000 Gul. Kaufſchilling hätte geben ſollen; da er aber nur 1000 Gul. Kapital gegeben hat, ſo giebt er nur ſtatt der Zinſen von den reſtirenden 1000 Gul. Kaufſchilling jährlich 50 Gul. unter dem Namen von Urbarialgaben. Dieſer Unterthan ſtirbt, und hinterläßt zween Söhne; ein Fremder übernimmt den Grund; der Uibernehmer muß den reinen, nicht onerirten Werth des Grundes an die erbenden Söhne hinauszahlen, und bis zur Hinauszahlung verzinſen; nun iſt dieſer Uibernehmer 50 Gul. Zinſen an den Grundherrn ſchuldig, welche Urbarialgaben heiſſen, — 50 Gul. an die Erben, welche Zinſen von dem unbezahlten Kaufſchilling ſind. Nun kann kein Menſch widerſprechen, daß die Forderungen des ſogenannten Grundherrn, und jene dieſer Erben einerlei Recht genieſſen, weil ſie Beide Folgen der nemlichen Quelle ſind, nemlich Zinſen von un-

bezahl-

bezahlten Kaufſchillingen, wo nach dem ſogenannten Grundherrn das Prioritätsrecht vor den Erben gebührte. Nun trete aber der Fall ein, daß dieſer Unterthan nach dem Prozentenbelag künftig an den Grundherrn ſtatt 50 Gul. nur 30 Gul. zu geben habe, ſo würde der ſogenannte Grundherr bei gleichem Rechte mit den Erben des Verſtorbenen, um 20 Gul weniger Entſchädigung von ſeinem zu fordern habenden unbezahlten Kaufſchilling erhalten, als die Erben, denen der Grundübernehmer 50 Gul. immer gleich fort bezahlen müßte; und gilt dieſes Beiſpiel auch bei allen auf emphiteutiſchen Realitäten intabulirten Forderungen. Alle intabulirte Gläubiger behielten ihr volles Eigenthum unberührt, genöſſen unvermindert fort, was ſie ehe genoſſen haben, nur der einzige Grundherr, dieſer noch dazu durch die Rechte vor den übrigen priorirte Kreditor würde in dem Seinigen verletzt.

Ich habe alſo dadurch erwieſen, daß die Regulirung der Urbarialgaben nach Prozenten nur das Eigenthum einer Gattung Menſchen, nemlich der ſogenannten Grundherrn verletze, während das Eigenthum der anderen, welche, da ſie gleich Gläubiger ſind, kein anderes und kein mehreres Recht haben, unberührt bliebe.

Endlich werden ſelbſt dieſe Grundherrn nicht nach einem gleichen Verhältniße um ihr Eigenthum gebracht, ſondern der mehrere oder mindere Theil ihres Verluſts, der bei Einigen 10, 20, 40 Prozenten, bei Einigen ihr ganzes Vermögen beträgt, hängt blos von dem Zufalle ab, wie die Gemeinden, wo die Grundherrn ihre ſogenannte Unterthanen haben, ihre Erträge fatirten, da jene Grundherrn, deren Unterthanen die niedrigſten Faſſionen angaben, am meiſten von ihrem Eigenthume verlohren.

Soll.

Sollte man vielleicht den Satz, daß es Grundherrn gebe, welche durch die Steuerregulirungs-Modalität um ihr ganzes Hab und Gut gebracht würden, für übertrieben, für unmöglich halten, da dem Grundherrn zu Bedeckung ſeiner Forderungen 17 2/3 Prozent beibelaſſen werden, ſo werde ich beweiſen, daß es, im Falle dieſe Steuerregulirungs-Modalität zu Stande kommen ſollte, Grundherrn geben kann und geben wird, die am 10ten Februar 1789 vor herausgegebenem Patente 2,300,000 Gul. reines Vermögen hatten, und am nemlichen Tage nach herausgegebenem Patente ediktaliſch waren, ein einziges Beiſpiel ſeye mein Beweis.

Ein Grundherr beſaß Güter, die nach dermaligem Ertrag eine Million Kapitalswerth hatten, und worauf 6 bis 700,000 Gul. Schulden intabulirt waren. Niemand wird läugnen können, daß dieſer Grundherr 300,000 Gul. reines Vermögen beſeſſen habe. Nun liegen dieſe Güter oder dahin gehörigen Unterthanen in Gemeinden, die ſich ſehr niedrig fatiret haben; durch die niedrige Fatirung fallen die ſogenannten Urbarialgaben um 30, 40, 50 Prozent gegen den bisherigen Ertrag derſelben, die Güter fallen alſo um 30, 40, 50 Prozent am Kapitalwerth, das Gut in der Rede von einer Million auf 7, 6, 500,000 Gul. auf ſoviel aber ſind die Gläubiger vorgemerkt. Da nun den Abfall der Güter der Eigenthümer allein büſſet, ſo iſt dieſer ediktaliſch, und mein Satz iſt erwieſen.

Daß aber die Grundherrn bei Kaufgründen nur Gläubiger unbezahlter Kaufſchillinge, die Urbarialgaben nur Zinſen dieſer Kaufſchillinge, die Unterthanen nur Schuldner dieſer Gläubiger, die Grundſtücke nur die Hipotheken oder Pfänder zur Sicherheit die-

dieſer Forderungen ſind, beweiſen ſo viele Kaufverträge, wo den Unterthanen das Eigenthum gegen einen gewiſſen Kaufſchilling, und gegen gewiſſe theils jährlich, theils bei Veränderungen zu entrichtende Gaben von dem verkaufenden Eigenthümer überlaſſen wurde. Der Werth des Grundes ward evaluiret. Wenn Verkäufer über den evaluirten Werth eins geworden, ſo wurde er auch über ſeine Entſchädigung nach Umſtänden, als der Käufer mehr oder weniger Geld hatte, als er ſeinen Geldvorrath durch Bezahlung des Kaufſchillings, oder durch Handel und Wandel beſſer zu benutzen wußte, mit dieſem und die Zahlungsart eins; Der viel Kaufſchilling gleich bezahlte, durfte natürlicherweiſe zur Entſchädigung für das übrige nur eine kleine jährliche Gabe ſtipuliren, wogegen jener, der einen kleinen Kaufſchilling bezahlte, eine gröſſere jährliche Gabe ſtipuliren mußte, ſonſt wäre der Verkaufer nicht entſchädiget worden. Und daher allein — nicht nach Prozenten des Ertrags — entſtand die Verſchiedenheit der Urbarialgaben.

Daß endlich alle ſogenannten unterthänigen Gründe J. Oe. von jeher Dominikalgründe waren, beweiſet ſich ſchon aus dem allein genug, weil ſie dem Grundherrn Urbarialgaben abreichten, wären ſie nicht Eigenthum der Herren geweſen, warum hätten ſie Urbarialgaben an den Herrn bezahlen ſollen? Es beweiſen es die Kauf- und Schirmbriefe, ſo die Grundherrn jederzeit den Unterthanen hinausgaben;

Es beweiſen es die von Zeit zu Zeit abgeänderten Rektifikazionen, wo das Dominikale zum Theil als landesfürſtliche Gabe angeſehen, und bis auf 10 3/4fach vom Pfund oder Steuergulden hinauf gehoben wurden, wo es den Namen einer Ruſtikalgabe dadurch erhalten zu haben ſcheint, daß die Steuer vom

Grun-

Grunde mittels dem nutznieſſenden Eigenthümer, ſtatt dem Domino directo, oder dem Grundherrn bezahlet ward;

Es beweiſet es das keinem Grundherrn widerſprochene Dominium directum auf jene Unterthansgründe, von welchen der Grundherr Urbarialgaben eingenommen, und worüber er Kauf- und Schirmbriefe ertheilet hat;

Es beweiſet es endlich die Antizipirung und Haftung der Grundherrn für die landesfürſtliche Steuern der Unterthanen. Wie hätten die Grundherrn die Pflicht auf ſich haben können, für dieſe Gründe zu haften, wenn dieſe Gründe niemals ihr Eigenthum oder Dominikale geweſen wären?

V.

Sind dieſe zu Erreichung der Grundſätze von Sr. Majeſtät für nothwendig anerkannten Mittel befolgt worden?

Ich habe nun erwieſen, daß

a. die Oberfläche der Erde,

b. derſelben Ertrag, und

c. der Werth dieſes Ertrags nicht wahrhaft erhoben wurde,

d. daß die Belegung nicht verhältnißmäſſig ſeyn könne, wenn nicht der Nettoertrag belegt wird,

e. daß die Laſten, ſo Beziehung auf die Steuerregulirung haben, nicht in ihrem wahren Betrage angenommen wurden, weil ſie mit jenen vermengt wurden, die nicht in die Kathegorie der Steuern gehören, aus angeführten Gründen mit jenen

nicht

nicht vermengt werden können, und wenn dieſe mit jenen hätten vermengt werden wollen, alle Laſten, ſo derzeit auf der Erde ruhen, hätten vermengt und erhoben werden müſſen.

Ich habe alſo erwieſen, daß die Mittel, ſo von Sr. Majeſtät, zur Erreichung ihres Grundſatzes, als nothwendig, und anerkannt würden, nicht befolgt worden ſind. Woraus dann auf die Frage

VI.

Wenn ſie nicht befolgt worden ſind, konnten da die Grundſätze Sr. Majeſtät ohne die nothwendigen Mittel erreicht werden?

folgt, daß bei nicht befolgten nothwendigen Mitteln der Grundſatz nicht erreicht wird.

Wenn der Grundſatz, die verhältnißmäſſige Belegung, durch dieſe Modalität nicht erreicht wird, ſo ſind die Reſultate der Modalität unnütz, ja ſchädlich, ungerecht, dem Staate nachtheilig, und alſo gegen jene nothwendige, gerechte, und zum Beſten des Staats abzielende Abſichten, welche Se. Majeſtät in ihrem höchſten Hofdekrete vom 4ten März 1784 ſich bei künftiger Regulirung der Steuern zur Richtſchnur vorgenommen haben, und die den untergebenen Ländern bekannt gemacht wurden. Und nun

VII.

In was beſtehen die Beſchwerden der Herren Stände Inneroeſterreichs?

Die Herren Stände Steyermarks beſchweren ſich, daß durch das Patent vom 10ten Februar 1789 ſie in ihren Urbarialforderungen auf das äusserſte gekränkt ſind, da ihnen nicht allein

1.) unmittelbar ihre rechtmäſſig hergebrachten, und bisher ruhig genoſſenen Einkünfte geſchmälert werden, ſondern ſie auch

2.) mittelbar durch die gänzliche Abſtellung der Frohndienſte, durch die Reluizion der Naturalgaben im Gelde, und durch den Entgang des Zehends einen beträchtlichen Verluſt zu erleiden haben ſollen.

3) Sind dieſe auf verſchiedene Arten die ſteyeriſchen Stände betreffenden Verkürzungen noch mit den traurigſten Folgen für die Unterthanen, und für den innerlichen Werth und Kredit des Landes auf das Engeſte verknüpft.

Unmittelbare Schmälerung der bisherigen Einkünfte.

4.) Daß die Gültenbeſitzer durch die beſtimmten 17 2/3 Prozente des kontrollirten Bruttoertrags mit ihren dermaligen Urbarialforderungen nicht bedeckt ſind, dieſes erweiſen alle Proben, welche von den verſchiedenen Gültenbeſitzern in verſchiedenen Gegenden des Landes abgeführet worden, welche Proben vorzulegen die Stände ſtets bereit ſind.

5.) Nach

5.) Nach einer allgemeinen Berechnung kann man den ganzen Betrag des ſämmtlichen Urbarialgenuſſes in Steyermark annehmen zu . . . . 1,800,000 fl. — ſ

das Surrogat dieſes Genuſſes, nach der Patentalvorſchrift berechnet, würde der Laudemialertrag, nach dem Patent angeſchlagen, nicht mehr betragen, als . . . . . . 1,138,000 ſ — ſ

Folglich wäre der jährliche Verluſt ſämmtlicher Urbarseinkünfte . . . . 662,000 ſ — ſ

Da aber in Folge höchſten Hofdekret dd. 17ten May d. J. in Betref der Laudemien eine andere Einrichtung getroffen worden, ſo dürfte der angegebene Verluſt etwas geringer ausfallen.

Mittelbarer Verluſt bei dem neuen Steuerfuß durch gänzliche Abſtellung der Frohndienſte.

6.) Da die Gültenbeſitzer dermal groſſe Gründe beſitzen, ſo ſie meiſtens mit Frohnarbeiten beſtritten haben, ſo würden ſie nach gänzlich abgeſtellten Frohnen ihre Gründe weder ſelbſt bearbeiten können, da ihnen die nöthigen Arbeiter dazu mangeln würden,

7.) eben ſo wenig könnten ſie aus dem nemlichen Grunde dieſelben verkaufen oder verpachten,

8.) noch weniger zur Stiftung neuer Anſiedlungen verwenden, da auſſer dem Mangel an Menſchen auch noch Vorſchußköſten erfordert würden, welche zu leiſten die Stände aus Mangel der Baarſchaft, wenn ſie auch wollten, nicht fähig wären.

Durch Entgang der Naturalien.

9.) Wenn dieſe Naturalſchuldigkeiten von den Unterthanen in Geld reluirt werden, ſo verliehrt der Gültenbeſitzer einmal den höhern Preis für ſein Eigenthum, den er durch Spekulazion, durch Abwartung eines günſtigern Zeitpunkts hätte gewinnen können; er verliehrt den mehrern Nutzen, den ihm der Verkauf im Groſſen durch Erhaltung einer beträchtlichen Summe baaren Geldes hätte verſchaffen können, er verliehrt ſeinen höhern Preis, welchen die bei zunehmender Populazion ſteigenden Preiſe der Dinge mit ſich bringen. Und iſt dieſes auch eine Folge

des Entgangs der Zehende,

10.) wo nebſt dem auch ſowohl die Viehzucht als der Wirthſchaftsbetrieb der Gültenbeſitzer beträchtlich leiden wird. Endlich ſind

die traurigen Folgen des neuen Steuerſyſtems unverkennbar ſowohl für den Unterthan, da dieſer

11.) oft nicht im Stande ſeyn wird, ſein ſchuldiges Quantum an baarem Gelde aufzutreiben, und alſo entweder in Rückſtände oder in Wucherers Hände verfallen wird, und da,

12.) wenn die Gültenbeſitzer keine Vorräthe von Naturalien mehr haben werden, Niemand ſeyn wird, der dem Unterthan, im Falle eines Miswachſes mit dem nöthigen Körnerbedarf, zur Beſäung ſeiner Felder, und zum Brodbacken an die Hand wird gehen können. Noch mehr aber verliehrt

der Staat ſelbſt an ſeinem Kredit und dem Werthe der Ländereien.

13.) Bei einmal in Geld feſtgeſetzten Unterthansgaben fallen die Einkünfte einer Gült von Jahr zu Jahr, da bei ſteigenden Waarenpreiſen der Werth des Geldes herabſinkt. Niemand wird alſo durch Verwendung ſeines Geldes auf den Ankauf eines Guts Gültenbeſitzer (welches doch die ſicherſte Klaſſe der Staatsbürger iſt) werden wollen.

14.) Auf den ſteyeriſchen Realitäten haften 14,800,000 fl. Paſſiven, es haften darauf Heirathsbriefe, Erbvertheilungen, und andere derlei Laſten, und itzt — ſetzt die neue Urbarialgaben-Beſtimmung die Einkünfte dieſer Realitäten auf die Hälfte herunter.

15.) Dieſe Urbarialgaben-Beſtimmung kränkt demnach das heilige, unverletzbare Eigenthumsrecht tritt dem öffentlichen und Privatkredit zu nahe, macht nicht nur die jetzigen Beſitzer unglücklich, ſondern auch für die künftige Sicherheit des Eigenthums zittern, macht die Realitäten fürs künftige unverkäuflich, und iſt die härteſte Geldſtrafe für dieſe getreueſten Stände, ohne daß ſie etwas verbrochen haben.

16.) Das Bitten der Stände geht alſo dahin, Se. Majeſtät wollen geruhen, dieſe Beſchwerden von Männern unterſuchen zu laſſen, welche unpartheiiſch ſind, und das Land, wie deſſen Verfaſſung, ganz kennen, in welchem Falle, wenn Euer Majeſtät die ſteyeriſchen Staatsgüter unterſuchen laſſen, die unzweifelhafteſte Wahrheit an den Tag kommen würde.

Die Beſchwerden der Herren Stånde in Kårnten sub B.

ſind im Weſentlichen unter jenen der Stånde Steyermarks und Krains ſchon enthalten, jedoch ſagen ſie:

1.) da die Herrngaben der Unterthanen, in Folge Steuerpatents de dato 10ten Februar 1789, den Betrag von 17 2/3 Prozenten des kontrollirten Bruttoertrags nicht überſteigen dürfen, ſondern vielmehr, wenn die Unterthanen bisher mehr daran bezahlten, ſolches Mehrere hinfüro aufzuhören, diejenigen aber, die bisher weniger entrichteten, künftig doch nicht mehr zu geben haben ſollen, ſo folgt daraus, daß

2.) alle Herrſchaften und Dominien einen beträchtlichen Verluſt an ihrer rechtmåſſigen, unter dem Schutz der Geſetze erworbenen, und erkauften, ja ab ærario ſelbſt in vorigen und dermaligen Zeiten hindangegebenen Eigenthum leiden würden;

3.) Dieſer Verluſt würde unter ihnen wieder ſehr ungleich ſeyn, und die bei Einführung der neuen Steuerregulirung vorgehabte Gleichheit nicht erreicht werden;

4.) Müßte dieſer Unterſchied des Verluſtes um ſo beſchwerlicher ſeyn, da der Grund davon in einem Zufalle, nicht aber in einer Verſchiedenheit an Vermögen låge.

5.) Der kårntneriſch ſtåndiſche Ausſchuß iſt alſo der Meinung, daß, ohne von dem angetragenen Maßſtabe der 17 2/3 Prozenten abzugehen, dieſe Gleichheit erhalten, auch die Unterthanen geſichert werden könnten, nicht zu viel zu zahlen. Wenn nemlich

6.) die nach dem neuen Steuerfuß ausfallende Summe der Urbarialgaben der Summe der bisher bezogenen gleich kåme,

me, ſo wäre es nur um die beſte Einleitung zu thun, daß eine jede Herrſchaft nicht mehr und nicht weniger, als das Ihr Zukommende bezöge;

7.) Wäre hingegen die vorige Summe gröſſer, als die nunmehr ausfallende, ſo könnte es doch nie auf viel Prozenten ankommen;

8.) Wenn aber die nunmehr ausfallende Summe die bisherige überſtiege, ſo wäre es billig, mit Beibehaltung des im Steuerpatente beſtimmten Verhältniſſes nach Proporzion Verminderungsweiſe davon abzugehen, und das Superplus dem Unterthan zu guten kommen zu laſſen. Und dabei glaubt der ſtändiſche Ausſchuß, daß

9.) die Landesfürſtliche Gabe nach dem feſtgeſetzten neuen Steuerfuß unveränderlich bleiben würde, wenn bei ſeinen Unterthanen, die mehr, als der neue Steuerfuß ausweiſet, an ihre Herrſchaften abzugeben hätten, dieſes Superplus bei der Landesfürſtlichen Gabe abgerechnet würde; bei jenen Unterthanen aber, die minder, als der neue Steuerfuß ausweiſet, an ihre Herrſchaften abzuführen hätten, dieſes Mindere der Landesfürſtlichen Gabe zugeſchlagen würde.

Die Beſchwerden Krains ſind:

ſub C. c.

1.) Da bei Einführung des neuen Steuerſyſtems die möglichſte Gleichheit in Vertheilung der Abgaben beabſichtet ward, und der dazu zu erhebende Grundertrag durch **Meſſung**, **Kontrolle**, und **Marktpreiſe** beſtimmt werden ſollte, ſo fällt, wenn man darthut, daß alle dieſe drei Stücke in dem vorgeweſenen Ge-

Geſchäfte verfehlet wurden, die beabſichtete Gleichheit, folglich der Zweck der bisherigen Arbeit, und des darauf zu bauenden Steuerſyſtems hinweg, alle darauf verwendeten Köſten ſind verlohren, und die ſchädlichen Folgen des neuen Syſtems mit doppelten Schaden veranlaßt.

2.) Die vorgeweſene Meſſung iſt unrichtig, dieſes erhellt daraus, da

a. alle, auch der Sache gar nicht kundige Leute, dazu gebraucht wurden, und wegen ſo ſehr betriebener Geſchäftsbeendigung gebraucht werden mußten; Da

b. im Herzogthum Krain unmöglich ein ſolches Misverhältniß zwiſchen Aeckern, Wieſen, Weingärten, und Waldungen beſtehen kann, daß an Aeckern . . . . 257,615 Joch
" Wieſen . . . . 612,958 "
" Weingärten . . 15,051 "
" Wäldern . . . 580,588 "
alſo nur noch einmal ſo viel Waldungen als Aecker ſeyn ſollten; da endlich

c. in ſehr vielen Orten nachgemeſſen, und beträchtliche Unrichtigkeiten gefunden worden ſind. Und hilft das Steuerpatent dieſem Umſtande durch die Vorſchrift des 8. und 11. §. nicht ab, da nur derjenige gegen die Meſſung ſich beſchweren wird, welcher eine Erleichterung hoft, dem aber weniger gemeſſen worden, wird ſich nie beſchweren, und folglich wird nie weder Gleichheit noch Richtigkeit im Ganzen erreichet werden.

3.) Eben ſo unrichtig iſt die Kontrolle, da

a. Haiden — die vornehmſte Nahrung des krainериſchen Unterthans — Greiſelwerk, Zugemüſe, Obſt ꝛc. gar nicht in Anſchlag gebracht wurden;

b. man

b. hat man, wo ein zehendmäſſiger, und ein zehendfreier Acker neben einander lagen, den Zehend in Berechnung des Ertrags weggelaſſen, wodurch der Zehendtheil des Ertrags bei den darauf zu vertheilenden Landesfürſtlichen und Grundherrlichen Abgaben verlohren gieng, und der allgemeine Dividendus um ſo viel geſchmälert ward;

c. Ein Beiſpiel beweiſet die Unrichtigkeit:

In der Pfarr St. Ruprecht iſt der ganze Ertrag von allem und jedem auf 27,182 fl. 32 kr. kontrolliret worden, indeß der Zehend von Wein und zehendmäſſigen Getreidarten allein erweislichermaſſen 4,350 fl. trägt. Entweder leiden demnach die Zehendpächter einen beſtändigen Verluſt von mehr als 5 Prozente, oder (wenn der Zehend nach dem wirklichen Ertrage verpachtet iſt) der Grundertrag der Pfarr St. Ruprecht beträgt, auch ohne die zehendfreien Getreidgattungen einzurechnen, ohne Wieſen, Gärten, und Waldungen, blos an Wein und zehendmäſſigen Getreide mehr denn 43,500 fl.; die Kontrolle wäre alſo zu St. Ruprecht weit unter der Wahrheit geblieben.

4.) Endlich kann man mit Gewißheit behaupten, daß die angenommenen Marktpreiſe nie mit den wahren Preiſen übereinkommen, ohne zu berühren, daß man einen feſtgeſetzten Marktpreis zur Berechnung, und Veranſchlagung eines Gegenſtandes, wie die Grunderträgniſſe ſind, angenommen, die, wie jedermann weiß, oft in einem Jahre ſteigen und fallen, von Zeit zu Zeit aber wegen zunehmender Bevölkerung richtig im Werthe ſteigen.

5.) Das Herzogthum Krain wird mittels des Patents vom 10ten Februar 1789. §. 1. und 2. gleich allen andern Provinzen unter gleiche Beſteuerung bezogen, ungeachtet daſſelbe

mehr durch den Paſſivhandel verliehrt, als es durch den Aktivhandel gewinnt.

6.) Durch Aufhebung der Zwiſchenmäuthe gewinnen die angrenzenden Länder den Krainern die Konkurenz mit den Erzeugniſſen ab, indem dadurch die Preiſe fallen müſſen;

7.) Eben ſo iſt es für den Landmann eine drückende Ungleichheit, wenn, ut §. 3. des neuen Steuerpatents, die Abgaben von Häuſern auf Grund und Boden als Grundſteuer übertragen werden, und doch ſollen

8.) ut §. 4. alle bisher nebſt der Kontribuzion beſtandenen Abgaben zu verbleiben haben, und dieſer Abgaben ſind 23gerlei Arten.

9.) Bisher zahlte Krain 9 Prozent Steuer, und blieb arm und elend, indeß Böhmen 13 43/60

Oeſterreich ob der Ens 15 2/60

Oeſterreich unter der Ens 14 5/60

Steyermark . . . . 16 —

Kärnten 17 5/60

Prozent zahlten und gut ſtanden. Und nun ſoll Krain, ut §. 5, gleich allen dieſen geſegneten Ländern 12 13/60 Prozent bezahlen!

10.) Laut §. 6. wird zur Berichtigung aller Unrichtigkeiten und Anſtände eine vier wochentliche Zeitfriſt bewilliget, und

a. vier Wochen vor dem 1. November ſind die ſchriftlichen Ausweiſungen dem Beſitzer noch nicht zugeſtellt;

b. ſind die Unterthanen des Leſens und Schreibens unkündig, und können folglich ihre Ausweiſungen ſich nicht erklären, noch in der kurzen Zeit ſich hinlänglich erklären laſſen, noch weni-

weniger aber ihre Zweifel zu Papier bringen, und ſelbe an Behörde geben;

c. Trift der bewilligte Beſchwerdstermin gerade in die Zeit der dringendſten Feldarbeit.

11.) Verliehrt der Unterthan, wenn ſolcher ſeine Landesherrlichen Gaben, ut §. 7., dem Steuereinnehmer unmittelbar abzuführen hat, einmal durch das dadurch zerriſſene Band zwiſchen ihm und ſeinem Grundherrn, dann muß es ihm bei ſo vielerlei Abgaben um ſo drückender ſeyn, die Köſten für die Steuereinnehmer zu tragen, und, da in Krain kein Gemeinde-Vermögen bekannt iſt, zugleich die Belohnung des Richters zu bezahlen.

12.) Wie kann §. 8. einer in gar keiner Verbindung ſtehenden Gemeinde die Haftung für jeden einzelnen Beſitzer zugemuthet werden?

13.) Soll der einzelne Beſitzer, wenn er ſeine Grundſteuer berichtiget hat, und dieſe verlohren geht, die Grundſteuer nochmal zu bezahlen verhalten werden?

14.) Kann man dem Richter aufdringen, das erhaltene Grundſteuergeld in einer elenden hölzernen mit Stroh gedeckten Hütte ohne alle Geſperr zu verwahren?

15.) Wird nicht die kreisämtliche Eintreibung mehrere Haushaltungen, ja ganze Gemeinden zu Grunde richten?

16.) Iſt die §. 9. zur Einhebung der neuen Grundſteuer mit 1. November d. J. beſtimmte Friſt nicht offenbar unzulänglich, und wären nicht wenigſtens zu aller nöthigen Arbeit 1 1/2 Jahre erforderlich, ja, wenn der Urbarialplan mit in Ausübung geſetzt werden ſoll, wären da nicht kaum 3 Jahre hinreichend?

17.) Da die Pachtkontrakte der Maierſchaftsgründe gewöhnlich auf die Hälfte des Ertrags geſchloſſen worden, im 10 §. des Steuerpatents aber für den Erbpachter 17 Gul. 46 2/3 Kr. vom Hundert beſtimmt werden, ſo ſind durch die übermäſſige Begünſtigung des Unterthans, und die äuſſerſte Herabſetzung der Grundherrn die Grenzen der Billigkeit überſchritten worden.

18.) Beiliegende Beiſpiele zeigen, daß die Obrigkeiten durch die Beſtimmung der Urbarialgaben die Hälfte, auch zwei Drittel ihres Vermögens verliehren.

19.) Die Gläubiger der Stände werden verliehren, wenn die Realitäten ihrer Schuldner ſo ſehr herabgeſetzt werden, und wird der öffentliche Kredit zu Grunde gerichtet.

20.) Durch Aufhebung der Frohnen und Reluizion der Abgaben in Geld müſſen, wo die Gelegenheit zur Verpachtung mangelt, die Maiergründe unbebaut liegen bleiben, oder doch wird die Bearbeitung nachläſſig und ſchlecht von gemietheten Geſinde verſehen werden.

21.) Bei dem Unterthan werden, da ihm das nöthige baare Geld zur beſtimmten Reluizion mangelt, die Rückſtände ſich häufen.

22) Wenn keine Naturalien mehr abgeſchüttet werden, wird die Herrſchaft dem Unterthan keine Körner im Falle der Bedürfniß mehr vorſchieſſen können, und dieſer, durch Wucherer ausgeſogen, zu Grunde gehen.

23.) Laut §. 13. des Steuerpatents wollen Se. Majeſtät in die beſonderen Dominikalnutzungen keine Einſicht nehmen, und doch werden die Zehende unter die Urbarialgaben gerechnet, wel-

welches ſie doch nicht ſind, da ſie vielmehr ein ererbtes, oder erkauftes uraltes nutzbares Recht ſind.

24) Laut Steuerpatent vom 10ten Februar dieſes Jahrs ſind die Zehende in eine Geldgabe zu verwandeln, und laut höchſtem Hofdekrete dd. 5ten May dieſes Jahrs ſoll bei Verſchweigung eines zehendmäſſigen Gegenſtandes der doppelte Zehendbetrag abgenommen werden.

25.) Laut Steuerpatent dd. 10ten Februar dieſes Jahrs ſind die Sterb- und Veränderungsgefälle in eine Zinsgiebigkeit zu verwandeln, und mittels höchſtem Hofdekrete dd. 3ten July verfloſſenen Jahrs §. 5. iſt dieſes ausdrücklich verboten worden.

26) Laut Grundſteuerpatent §. 1. iſt blos der fruchtbringende Boden zu beſteuern, folglich ſind Sterb- und Veränderungsgefälle keine Gegenſtände dieſes Patents.

27.) Durch die Aufhebung der Laudemien wird die Verwandlung der Miethgründe ins Kaufrecht unmöglich gemacht.

28.) Wenn alſo dermal ein dummer Beſitzer zwei Jahre lang die ihm wiederfahrene Unbilligkeit nicht rügt, wird laut Steuerpatent nach Verlauf dieſer zwei Jahre keine Klage mehr angenommen werden.

29.) Vogteigebühren, da ſie nicht im Verhältniße mit dem fruchtbringenden Boden ſtehen, gehören nicht unter die ſteuerbaren Gegenſtände, ungeachtet §. 12. des Steuerpatents ihrer erwähnt wird.

30.) Da in Krain keine Normaljahre, deren §. 13. gedacht wird, bekannt ſind, ſo ſcheint kein anderes, als das Jahr 1757, wo die vorherige Rektifikazion beendiget ward, dafür angenommen werden zu können.

31.)

31.) §. 15. werden Obrigkeiten und Unterthanen mit einander vermengt, und ſolcher Geſtalt alle Unterordnung aufgehoben.

32.) In dem Laibacher Kreiſe hat das neue Steuerpatent bereits die Wirkung hervorgebracht, daß die Unterthanen gleich nach deſſen Bekanntmachung angefangen haben ſich halsſtärrig zu bezeigen, und ſich der Robothleiſtung zu widerſetzen.

33) In ſo unzugänglichen Gegenden auch die Waldungen Krains liegen, ſo ſind ſolche doch ſowohl, als die eben liegenden zu 21 Prozent angeſchlagen worden, denn

34.) es iſt kein einziger kraineriſcher Landſtand zu der hochlöbl. Oberkommiſſion berufen worden.

35.) Dieſe Stände bitten demnach Se. Majeſtät, eine neue Meſſung durch Sachverſtändige, tüchtige Leute vornehmen zu laſſen, und die Kontrolle nicht Bauern, ſondern Obrigkeiten und Wirthſchaftsbeamten, unter dem ſchärfeſten Eide, nicht unter dem ſogenannten kleinen Schwur, wie er genannt worden, anzuvertrauen, dann auch richtige Marktpreiſe zum Grund zu legen.

Jedoch müſſen die Stände Se. Majeſtät bitten, und vorſtellen, daß ſie bereits durch die Steuerregulirungs Auslagen in ſolche Köſten verſetzt worden, daß ſie deren keine mehr übernehmen können.

Finden Se. Majeſtät dieſe Bitte nicht zu genehmigen, ſondern vielmehr bei dem angetragenen Syſtem zu verharren, ſo bitten die Stände zuvor einen Verſuch mit den Staatsgütern zu machen, und darnach das Ganze zu beurtheilen.

Sollte auch dieſe Bitte nicht ſtatt finden, ſo bitten die Stände

a. um

a. um Beibelaſſung des Zehends und allenfällige Belegung deſſelben mit der Grundſteuer,

b. um Bewilligung von 27 Gul. 46 2/3 Kr. von hundert, ſtatt der beſtimmten 17 Gul. 46 2/3, da den Unterthanen, in Betracht der nicht veranſchlagten Früchte, immer noch 50 Prozent bleiben würden;

c. um Beibelaſſung der Naturalgaben und der Roboth;

d. um gleiche Belegung eines jeden Unterthans für das Ærarium und die Obrigkeit;

e. um Abänderung des Steuerpatents nach dieſer Bemerkung.

Dieſe Beſchwerden ſind ſchon überhaupt dadurch gründlich erwieſen, daß die ſogenannten Grundherrn jenes nicht erhalten, was ſie rechtmäſſig an ſich gebracht, und bisher ruhig genoſſen haben.

Auch ſind ſie dadurch erwieſen, daß die Grundherrn bei jenen Unterthanen Alles verliehren ſollten, von welchen, und was ſie mehr bezogen haben, als die ausfallenden Prozenten betrügen, bei jenen aber, die weniger als die ausfallenden Prozenten bezahlen, nicht mehr einbringen dürfen, als ſie bisher bezahlten; daß die Belegung der Unterthanen nach Prozenten geſchah, dieſe Prozente nach immer unwahren, dem Grundherrn niemals zu bemängeln gegebenen Ertragsfaſſionen ausfielen; daß die Belegung des Urbarials niemals nach Prozenten geſchehen konnte, weil die Gutſtehung ſich niemals auf Ertragsprozente, ſondern auf Verträge, dieſe auf mehr oder minder bezahlte Kaufſchillinge ſich gründete; daß man den Grundherrn zum Zahler des Zehends an den Zehendherrn ſtatt dem Unterthan, alſo den priorirten Kreditor zum Schuldner des zweiten Kreditors

mach-

machte, was er nie war, und den wahren Schuldner von einer Schuld loszahlte, die er niemals widerſprechen konnte.

Wie viel die Grundherrſchaften, jede beſonders, oder alle zuſammen verliehren, kann, ſo lang die Urbarialgaben nicht berechnet ſind, nie mit Verläßlichkeit angegeben werden, auch nie in einigem Verhältniß unter allen Grundherrn gleich ausfallen, da ſolches nach Verhältniß, als die Gemeinden ſich hoch oder niedrig fatirt haben, mehr oder weniger beträgt, unterdeſſen mögen die von einigen einzelnen Unterthanen gemachte Proben zu einiger Beurtheilung dienen.

Der angenommene Grundſatz: die Grundherrn beziehen jetzt mehr, als ihre Bezüge ehevor nach der Rektifikazion betragen haben, weil die für die Grundherrn ausfallenden Prozenten mehr betragen, als die bei letzter Rektifikazion ausgefallenen Faſſionen ausweiſen, iſt eben ſo unrichtig, indem damals vieles nicht fatirt wurde, viele Ertrågniſſe nicht bekannt waren, jetzt aber die Totalſumme aller Grundherrn-Ertrågniſſe durch die beſtimmten Prozente bekannt iſt.

Wenn man nun überlegt, daß die verſchwiegenen Poſten zu den ehe fatirten dazu geſchlagen werden müſſen, ſo wäre ſchon durch dieſes jener Ertrag durch die Prozenten nicht bedeckt, den die Grundherrn vor 35 Jahren, als die letzte Rektifikazion wa re, bezogen haben.

Nimmt man nun dazu, daß ſeit dieſer Zeit die Waarenpreiſe um 40 Prozente geſtiegen ſind, wie es die Marktspreistabellen ausweiſen, ſo iſt der Schaden der Grundherrn, die Kränkung des rechtmäſſigen Eigenthums unwiderſprechlich dargethan. Hiezu kömmt, daß diejenigen, ſo bei letzter Rektifikazion ihren Ertrag wahr fatirt haben, und bisher die 26 Prozente ihres fa-

tirten

tirten bezahlten, während diejenigen, ſo geſchwiegen haben, die verſchwiegenen Poſten ganz Gabenfrei genoſſen, nun wieder für dieſe büſſen müſſen, indem die jetzige Grundherrn-Prozentenſumme für die Bedeckung der damals fatirten, wie der damals verſchwiegenen bilanziret wird, und alſo die Wahrheit gegen die Unwahrheit, nachdem ſie von der letzten durch 35 Jahre ſo viel erlitten, und für ſie beigetragen hat, geſtraft würde.

Eben ſo verdienen die beigebrachten ſtändiſchen Beſchwerden alle Rückſicht, weil ſie ſich auf die Heiligkeit des Eigenthums, und des Vertragsrechts gründen; weil von ihm die Erhaltung des öffentlichen Kredits und das Wohl aller Unterthanen abhängt, da allen Unterthanen eines Staates daran liegt, daß Eigenthum und Vertragsrecht heilig ſeye, indem ohne dieſem für Niemanden weder Sicherheit noch Ruhe iſt, und derjenige, der auch ſchon bei dieſer Revoluzion in den abgeänderten Gaben ſein Eigenthum unverletzt erhalten hat, doch immer zittern muß, es bei einer andern Gelegenheit zu verliehren, ſobald ein einziger Fall ihn überwieſen hat, daß der Staat von dem Grundſatze: **Eigenthums- und Vertragsrecht zu ſchützen**, abzugehen im Stande ſeye, dann, weil es Gegenſtände ſind, die unmittelbar der Entſcheidung der **Gerechtigkeit** unterliegen, und in dem Staate, der über Recht Geſetze giebt, der dem Letzten in der Nazion die Macht einräumet, den Mächtigſten vor dem Richterſtuhl der Gerechtigkeit zu fordern, der jedem die Gelegenheit verſchaft, zu appelliren, zu revidiren, damit durch den Zug dreier Inſtanzen jedes Unrecht vermieden werde, es mag der Gegenſtand einen Betrag von wenigen Gulden, und ein in ſeinem Werth unbeträchtliches Eigenthum, oder Millionen betreffen, daß in einem ſolchem Staate Juſtitzgeſetze und Juſtitztribunale

über-

überflüſſig ſcheinen würden, wo das Eigenthum, welches durch unter dem Schutze der Geſetze errichtete, unter dieſem Schutze ſicher geſtellte Verträge die Grundlage alles öffentlichen, alles Privatkredits geworden iſt, um ſo viele Millionen ohne Schuld, ohne Verbrechen der Beſchädigten verkürzt, dieſe mit ihrer Klage nicht gehöret, und für ihren Verluſt nicht entſchädiget würden.

Dieſes im Allgemeinen. Ich gehe nun zur Aeuſſerung über die einzelnen Beſchwerdepunkten, ſo wie ſie dieſe Staatsgüter und die mit ihnen ein gleiches Schickſal habende Grundherrn und Unterthanen betreffen.

Durch mein Amt verbunden, die Sache der Herrſchaften, wie jene der Unterthanen, ſo der Staat mir allergnädigſt anvertraut hat, mit gleicher Unpartheilichkeit bei jeder dem Einen oder dem Anderen drohenden Gefahr zu vertheidigen, werde ich über Jeden nach meiner Uiberzeugung ſtimmen. Trügt mich dieſe, ſo wird der Gerechte, ſo Meinungen prüft, zwiſchen Irrthum und Abſichten unterſcheiden; über den erſten mich zurechtweiſen, die letzte aber gewiß rein, und ohne Partheiliebe finden.

Auf die Beſchwerden der Herrn Stände Steyermarks.

Ad 1mum. Kann kein Menſch etwas widerſprechen.

Ad 2dum. Können die Eigenthümer von der Gerechtigkeit des Staats nichts mehr als die Entſchädigung des Genuſſes, wie er dermal wirklich war, anverlangen, da es dem Staate zur Erzielung des öffentlichen beſſern Wohls freiſtehen muß, ſolche Anſtalten zu treffen, wodurch das Wohl des Ganzen be-

för-

fördert werde, und daher für die Zukunft der Verträge einen Maßſtab zu geben, nach welchem ſie dem Ganzen niemals ſchädlich werden können, wenn er nur für das Verfloſſene die Verträge, ſo er bisher gut geheißen, bis auf den Zeitpunkt, wo er neue Geſetze, neue Vorſchriften ertheilet, entſchädiget.

Ad 3tium. Die Vorſchrift für die Zukunft iſt nur dann für den Herrn und den Unterthan von trauriger Folge, wenn einer oder der andere für das Verfloſſene in ſeinem Eigenthume nicht entſchädiget wird.

Ad 4tum. Dieſe Angabe der Herrn Stände iſt wahr, und da die Herren und Unterthanen ihre Verträge nicht nach Ertrags-Prozenten, am wenigſten nach jetzigen Ertrags-Prozenten geſchloſſen haben, ſo könnte nie nach Prozenten belegt werden, ohne die Rechte der Einen oder der Anderen zu verletzen.

Ad 5tum. Dieſe Berechnung beweiſet Verluſt im Allgemeinen; da aber nach dem Prozenten-Belag ein Grundherr 1.) Einer 10, Einer 40, Einer 60 Prozenten verliehren würde, ſo kann dieſe zu weiter nichts dienen, als den allerhöchſten Monarchen überzeugen, daß die Grundherrn im Ganzen gegen ihren dermaligen rechtmäſſigen Genuß verliehren, welches ſchon oben bewieſen worden.

Ad 6tum. Bin ich der Meinung, die Grundherrn könnten nur verlangen über den Werth dieſer Roboth, wie er dermalen iſt, entſchädiget zu werden; der Staat aber ſey recht daran, wenn er darauf beſtehet, daß das Land durch die Hände und Thiere des Eigenthümers bearbeitet, und alle Frohnen ins Geld angeſchlagen werden ſollen. Nur würde ich gegen den letzten Satz noch folgendes einwenden müſſen;

Oder es iſt im Ort, wo die Herrſchaft liegt, viel Geld oder wenig im Umlauf. Iſt viel, ſo ſind die Grundſtücke der Herrſchaften leichter zu verkaufen; Iſt wenig, ſo ſind Knechte und Taglöhner um wohlfeilen Preiß zu haben, mit denen die Erde bearbeitet werden kann. Wenn die Grundherrn auch für die Roboth nicht das erhalten, was ſie dem bezahlten Taglöhner geben müſſen, ſo wird doch Niemand in Abrede ſtellen, daß auch der Werth einer Frohnarbeit weit unter dem Werthe einer bezahlten, der Ertragswerth der durch die Frohnen bearbeiteten Erde weit unter dem Ertragswerthe der durch eigene oder bezahlte Leute bearbeiteten Erde ſeye.

Wendet man dagegen ein, daß es nicht allein auf den Umlauf des Geldes, daß es auch auf die Bevölkerung jeder Gegend ankomme, ſo müßte ich antworten;

Bei weniger Bevölkerung iſt auch bisher weniger Ertrag der Erde geweſen, da die Preiſe nach der Verzehrung, dieſe nach der Bevölkerung ſich richtet, daß eben die Aufhebung der Frohnen die Bevölkerung nach ſich zieht, und mit dem Zuwachs dieſer das Eigenthum der Realitäten im Orte einen höhern Werth erhält.

Ad 7mum. Müßte ich der Meinung ſeyn, daß man in Steyermark die Gründe faſt aller Orten verkaufen oder verpachten könnte, wenn man beim Verkauf oder Verpachtung nur Entſchädigung des dermaligen reinen Ertrags zur Abſicht nimmt.

Sollte es Gegenden geben, wo dieſes nicht thunlich wäre, ſo werden es ſo wenige ſeyn, daß man in Anbetracht des groſſen Nutzens, der durch die Abſchaffung der Frohnen für das

Ganze

Ganze erwächſt, auf ſolche nicht Bedacht nehmen kann, auch werden ſich dieſe Hinderniſſe für einzelne Gegenden durch den zunehmenden Wohlſtand des Ganzen in kurzer Zeit gewiß heben.

Ad 8vum. Die Stiftung neuer Anſiedlungen, ſo auf Koſten der Grundeigenthümer geſchieht, iſt niemals weder dem Privateigenthümer, noch der Kultur nützlich.

Nicht dem Eigenthümer, denn ſie ſetzt ihn in Vorſchüſſe, die er, oder niemals hereinbringen kann, oder wenn er ſie hereinbringen will, müßte er dem Koloniſten ſolche Bürden auflegen, daß dieſer ſelbe nicht erſchwingen könnte: Nur den Fall nehme ich aus, wo er Anſiedlungen macht, und den Anſiedler mit Induſtrial-Anſtalten, von denen er mehr, als aus der Erde gewinnen kann, zu beſchäftigen weiß.

Nicht der Kultur, weil meiſtentheils nur das elendeſte Geſind ſelbſt ſich anſiedelt, die Gebäude zu Grunde gehen läßt, die erhaltenen Vorräthe, den Fundum inſtructum verſchleudert, die Erde die erſten Jahre ausſaugt, ohne in ihre Verbeſſerung etwas zu verwenden, und dann mit Allem, was es bewegen kann, entweicht, dieſes geſchieht auf Anſiedlungen, wo der Landesfürſtliche Grund ſelbſt Eigenthümer iſt, um ſo mehr auf Privatbeſitzungen, wo der Koloniſt von der Macht des Eigenthümers weniger zu befürchten hat.

Ad 9num. Dieſe Beſchwerde iſt ganz gegründet, und würde dem Grundherrn ſein Eigenthum, wenn es dermalen nach Geld angeſchlagen, und zu ewigen Zeiten nach dieſem Gelde fortbezahlet würde, durch die ſteigenden Preiſe der Waaren verkürzt werden, wenn ihm nicht eher Entſchädigung geſchähe, als die Waarenpreiſe ſich merklich verändern können. Wenn aber der Staat Urſachen hat, die Verträge für die Zukunft dahin

zu beſchränken, daß Zinſen und Pachtſchillinge nicht anders, als in Geld ſtipulirt werden dürfen, wenn er den Beſitzern ſolcher Verträge, durch die ſie ein Recht auf Naturalien haben, weil in der verfloſſenen Zeit dieſe Verträge rechtmäſſig waren, für den dermaligen Werth entſchädiget; wenn dieſe Entſchädigung eher geſchieht, als die Marktpreiſe um ein Merkliches ſich ändern, mit einem Worte, wenn Niemand in ſeinem dermaligen Eigenthumswerthe gekränkt wird, ſo kann ſich auch Niemand beſchweren.

Ad 10mum. Das Nemliche verſtehe ich auch auf Zehende, und kann durch weiſe Anſtalten einer vernünftigen Oekonomiepolizei auch jenem Schaden, den man bei aufgehobenen Naturalzehenden für die Viehzucht im Ganzen befürchtet, vorgebeuget werden.

Ad 11mum. Dieſe Furcht fällt weg, ſobald man bedenkt, daß Waaren jederzeit Geld vorſtellen, hat der Schuldner, ſo zahlen ſoll, kein Geld, ſo verkauft man ſo viel von ſeiner Waare durch Verſteigerung, als zur Bezahlung ſeiner Schuld an Geld erfordert wird.

Ad 12mum. Dieſem Uibel vorzubeugen, können Vorrathsmagazinen nach Werbbezirken angelegt, und alle Erzeuger der Werbbezirke etwas jährlich, nach Verhältniß, dahin abzugeben verhalten werden, eine Anſtalt von der ſich weniger Mangel erwarten läßt, und die mit mehr Billigkeit zu Stande gebracht, und im Gang erhalten werden kann:

Weil es billig iſt, daß zu Anſtalten, die allen zum Nutzen gereichen, auch alle nach Verhältniß beitragen;

Weil keinem Einzelnen aufgetragen werden kann, Vorräthe zu ſammeln, damit bei ausfallendem Miswachs die Andern nicht Noth leiden;

Weil derjenige, ſo Vorräthe ſammelt, bei auskommendem Mißwachs auch den Vortheil allein davon beziehet;

Weil es ſehr ungewiß iſt, ob jeder Grundherr den Willen und das Vermögen habe, Vorräthe zu ſammeln;

Weil in Inneroeſterreich die Herrſchaften ihre Unterthanen in ſolcher Zerſtreuung haben, daß oft der Unterthan von dem Grundherrn in Theuerungsfällen den Vorſchuß nicht benutzen kann, indem die Fuhrköſten wegen allzugroſſer Entfernung nicht zulaſſen, daß er ſeinen Bedarf bei dem herrſchaftlichen Getreidkaſten hole.

Ad 13tium. Richtig iſt es, daß bei feſtgeſetzten Gaben der Unterthanen in Geld die Einkünfte der Grundherrlichkeit mit dem Steigen der Waarenpreiſe fallen, daß Niemand eine Herrſchaft, das iſt, das Grundherrliche Recht, oder was man bisher ein Gut nannte, kaufen wird, und um ſo weniger kaufen wird, als ihm der gegenwärtige Fall nach ſo vielen verſchmälerten Grundherrlichen Einkünften aufs neue bewieſen hat, daß man ſein Geld nicht unſicherer anlegen könne, als wenn man Grundherrliche Rechte kauft, weil kein einziges Recht bis jezt ſo oft gekränkt worden, als jenes der Grundherrn. Kredit und Heiligkeit der Verträge ſind in ſo enger Verbindung, daß der Eine nicht gekränkt werden kann, ohne daß die Andere zu Grunde gehet; in gegenwärtigem Falle aber kann der Kredit der Realitäten — ſo nenne ich im eigentlichen Verſtande die unbeweglichen Güter — erhalten, alles, was der Kultür der Erde, der Bevölkerung im Wege ſtehet, auf die Seite geſchaft werden, wenn nur die Grundherrn über das, was ſie rechtmäſſig bisher genoſſen, entſchädiget werden, und dadurch Jedermann in die Uiberzeugung geſetzt wird, daß bei allgemeinen An-

ſtalten, die das Wohl einer Klaſſe des Staats befördern, immer auch die Klaſſe, ſo bei jener Abänderung in ihrem Rechte verkürzt wird, entſchädiget werde.

Ad 14tum. Richtig iſt es, daß durch dieſe Steuerregulirung Gläubiger, ſo auf Güter ſicher geſtellt waren, mit ihren Forderungen beſchädiget werden, da ſie nach dem dermaligen Ertrage des Guts, nicht nach dem Rektifikatoriſchen borgten, dieſe nach der neuen Steuerregulirung heruntergeſetzt wird, und ſowohl der Eigenthümer jenes verliehrt, was von dem Gute noch nicht onerirt war, als auch über das die Gläubiger, ſo ehevor volle Sicherheit hatten, eines Theils ihres Kapitals verluſtig gehen.

Ad 15tum. Iſt eigentlich Wiederholung des vorhergeſagten, und unwiderſprechlich wahr, wo noch der Beweggrund beitritt, daß nicht durch die Steuerregulirung ſelbſt, ſondern durch die Modalität, deren man ſich bei ſolcher bedienet, durch die Vermengung der Staatslaſten mit den Privatforderungen, welche ihrer Natur nach nicht in eine Kathegorie gehörten, das Recht des Eigenthums umgeſtürzt, und mancher unſchuldige getreue Unterthan um 10. 20. 100,000 fl. an ſeinem Vermögen geſtraft würde, während derjenige, der einen Kontraband macht, und ein wirkliches Verbrechen begeht, die von Geſetzen beſtimmte, dem Verbrecher angemeſſene Geldſtrafe zu erlegen hat, die oft lang nicht ſo viel beträgt, und doch Verbrechen vorausſetzt, dem Verbrechen angemeſſen iſt, daß alſo in einem Lande, wo Verminderung des Vermögens, wo Geldſtrafen Statt haben, auch Verbrechen vorausgehen müſſen, ehe einer von der Gerechtigkeit des allerhöchſten Geſetzgebers die Verminderung des Seinigen zu befürchten habe, und dieſer Grund allein bürgt ſchon bei

der

der von allen Unterthanen Jhro Majeſtät anerkannten Gerechtigkeit, daß Jhro Majeſtät, Denen die ſo groſſe Verſchiedenheit der Umſtände, Denen dieſe ſo äuſſerſt betrübten Folgen für ſo viele unſchuldige, gehorſame, getreue Unterthanen unmöglich bekannt ſeyn konnten, — die Bitte der Herren Stände, mit welcher ſie an die allerhöchſte Gerechtigkeit ſich verwenden, nicht verſagen, ſondern, da ſie nicht um Gnade, da ſie nur um Gerechtigkeit bitten, die anverlangte Unterſuchung durch rechtſchaffene, unpartheiiſche, der Sache kundige Männer, wenn die angeführten Gründe und Beweiſe nicht hinreichen ſollten, die Rechtmäſſigkeit ihrer Vorſtellungen darzuthun, nicht abſchlagen werden.

Auf die Beſchwerden Kärntens.

Dieſe ſind die Nemlichen, ſo ſchon die Herren Stände Steyermarks vorgebracht, oder wie ſolche ſchon im Anfange dieſes Berichts angegeben wurde.

Nur kann ich da nicht mit den Herren Ständen Kärntens einverſtanden ſeyn, wo dieſelben antragen, daß jene Unterthanen, ſo bisher weniger Urbarialgaben an den Grundherrn bezahlten, als durch die im Steuerpatent vorgeſchriebenen Prozente ausfiele, nach eben jenen Prozenten hinfüro, und folglich höher als bisher an den Grundherrn belegt werden ſollen:

Weil das nemliche Vertragsrecht auch für den lezten Unterthan ſpricht;

Weil nach jedem Vertragsrecht kein Grundherr vom Unterthan mehr fordern kann, als er bisher von ihm rechtmäſſig genoſſen;

Weil die Urbarialgabe eines jeden einzelnen Unterthans eine beſtimmte Aktivſchuld des Grundherrn iſt, und nach dem Rechte ein Schuldner nicht für den Andern zu zahlen hat, mit welchem er in keiner Verbindung ſteht.

Die Beſchwerden Krains.

Ad 1mum. Iſt richtig und ſchon im Anfange dieſes Berichtes erwieſen.

Ad 2dum. Eben ſo.

Ad 3tium. Eben ſo und beſtätiget das ſub C. angezogene Beiſpiel, was ich (S. 85.) des Berichts angeführt habe.

Ad 4tum. Kann man nur den Durchſchnittspreis mehrerer Jahre, nicht aber den wechſelnden des nemlichen Jahres zum Maßſtab annehmen.

Ad 5tum. Scheint mir dieſer Beweggrund nicht hinreichend, da hier nur von Belegung nach dem Ertrag der Erde, nicht von Induſtrialempfängen, und von dem Zuſtande des Negoz eines Landes die Rede iſt.

Ad 6tum. Länder, die zu den allgemeinen Staatslaſten im gleichen Verhältniſſe beitragen müſſen, können in dem Handel unter ſich durch Zölle nicht beſchränket werden, ſondern ſie ſind als ein Land unter ſich anzuſehen, und wenn die Waarenpreiſe des Landes durch die Einfuhr der benachbarten mit Krain im gleichen Verhältniſſe zahlenden Provinzen fallen, ſo erleichtert ſich auch die Nahrung der Inwohner Krains, die Lebensart in Krain wird wohlfeiler, und damit iſt die Gleichheit nicht allein hergeſtellt, ſondern Krains Handel ſelbſt gewinnt, weil dem Erzeuger, dem Umſtalter, deſſen Unterhalt minder koſtbar iſt, auch die

Mög-

Möglichkeit dadurch verſchaft wird, wohlfeiler erzeugen, wohlfeiler umſtalten, wohlfeiler abſetzen zu können. Und was anders beſtimmet wohl den Werth einer Waare, als der Preis des Urſtofs, zugeſchlagen zu dem Preis der Unterhaltungsköſten für Erzeuger, Umſtalter und Verſchleiſſer.

Ad 7mum. Kann ich der Meinung der Herren Stände nicht beifallen, weil, wenn zwar auf einer Seite die Abgabe von Häuſern der Kontribuzion auf Gründe zugeſchlagen werden ſollte, doch zu erwägen kömmt, daß auch die Ruſtikalgaben, ſo ehe auf unterthänigen Gründen allein lagen, nun in alle Gründe vertheilt werden, und dadurch, daß alle Gründe ohne Rückſicht auf Stand und Eigenſchaft des Eigenthümers im gleichen Verhältniſſe belegt werden, dem Landmann vielmehr Erleichterung an Gaben wiederfährt;

Weil die Gaben der Erde ſich von ſelbſt auf die Waarenpreiſe ſchlagen, und am Ende durch den Konſummenten bezahlet werden, daher alſo der Inhaber eines Hauſes oder Gewerbes jenes dem Landmann zurück giebt, was Letzterer für Erſteren durch Zuſchlagung der Häuſerſteuer zu der Grundſteuer gleichſam vorſtrecket.

Ad 8vum. Kann ich eben nicht der Meinung der Herren Stände ſeyn, da dieſer §. 4. vielmehr dem Landmann zum Nutzen als zum Schaden gereichet. Denn würden die nebſt der Kontribuzion beſtandenen Abgaben — das heißt jene, die bisher nicht unmittelbar von der Erde behoben wurden — nicht verbleiben, ſo müßten ſolche zur Kontribuzion hinzugeſchlagen werden. — Ich ſetze voraus, daß der Staat von den Unterthanen nicht mehr einhebt, als die Bedeckung der Staatsbedürfniſſe erfordert — würden ſie zur Kontribuzion hinzugeſchlagen, ſo müßte die Belegung der Erde nothwendig um ſoviel höher ausfallen,

fallen, es müßte ein impot unique daraus entſtehen, der unter vielen Schwierigkeiten in der Ausführung dieſe hat, daß, da die ganze Laſt auf der Erde allein liegt, ſie auch ganz aus dem Verſchleiſſe der Erdprodukten wieder herein gebracht werden muß, wenn der Landmann im Stande ſeyn ſolle, die Steuern zu entrichten, und die Kultur fortzuſetzen, dadurch wird der Konſumment eigentlich Zahler der Staatslaſten, der Erzeuger nur Vorſtrecker und Einnehmer. Nun beruhet es in der Willkuhr jedes Konſummenten, der nicht zugleich Produzent iſt, wie viel er beiſteuern wolle, indem es von ihm abhängt, wie viel er konſummiren will, z. B. ein Mann von 100,000 Gul. Einkünften an Intereſſen, darf nicht mehr verſteuern, als ein Taglöhner, ſo ſich um 50 Gul. des Jahrs aushält, ſobald der angeführte Kapitaliſt ſich entſchlieſſen will, ſich ſo wie ein Taglöhner auszuhalten.

Ad 9num. Die Armuth eines Landes hat nicht jederzeit ihre Quelle in dem Verhältniſſe der Steuerbelegung, in welchem es mit andern Provinzen ſteht, ſondern hängt von der Gelegenheit zu gewinnen, und dem **Willen** zu gewinnen — ich meine von Fleiß und Induſtrie, ab. Die Belegung aber muß ihr Verhältniß in dem Ertrag der Erde einer Provinz gegen die andere haben.

Die Herren Stände ſind alſo mit dieſer Beſchwerde dann erſt recht daran, wenn ſie beweiſen, daß der Ertrag Krains gegen die in der Beſchwerde genannten Länder, und der Ertrag jener Provinzen gegen Krain oder nicht wahr erhoben, oder nach wahrer Erhebung nicht verhältnißmäſſig vertheilt ſehe, welches Erſtere, aus bereits angeführten Gründen, leicht möglich iſt, doch aber der Beſchwerde 3 litt. a. zu widerſprechen ſcheint,

wo die Herren Stände angeben, der Ertrag ſeye zu niedrig erhoben, weil Haiden, Obſt, Zugemüß, Greiſelwerk ꝛc. nicht in Anſchlag gebracht worden wäre.

Ad 10mum. Muß ich mit den Herren Ständen vollkommen einverſtanden ſeyn.

Ad 11mum. Scheint es einer Frage zu unterliegen, ob der Unterthan durch Abfuhr der Steuer an den Gemeindrichter, durch Bezahlung dieſes Gemeindrichters, verliehre? Jedoch

a. iſt die Belohnung ſo unbeträchtlich, daß im Verhältniſſe ſehr wenig ausfällt;

b. Gewinnt der Unterthan viele Erleichterungen, wenn er in 12 Abtheilungen zahlet, wodurch er niemals in ſo groſſen Schuldenlaſt verfällt, an Richtigkeit und Ordnung gewöhnt wird.

c. Hat der Unterthan bei der Zerſtreuung der Güter J. Oe. oft ſoviel Zeit zu verliehren, ſoviel an Zehrungsköſten bis zur Herrſchaft auszugeben, daß er leichter dem Gemeindrichter etwas für ſeine Bemühung bezahlt, als ſo oft in weiterm Wege mehr an Zeit und Zahlung verliehrt, als dieſe Belohnung austrägt. Zu dem bezahlt er dem Gemeindrichter nicht allein für die Einnahme der Steuer, ſondern er bezahlt ihm auch für die Beſorgung der politiſchen Geſchäfte, die ſelbem aufgetragen werden, und wovon jeder Inwohner die wohlthätigen Früchte ſelbſt genieſſet, der Gemeindrichter dienet der Gemeinde, und hat alſo billig von der Gemeinde die Belohnung ſeiner Mühe, die Entſchädigung ſeines Verſaumniſſes anzufordern.

Man könnte mir dagegen einwenden: der Unterthan müſſe doch die Urbarialgaben zur Herrſchaft abführen, er müſſe alſo doch dieſen Weg machen, dieſe Zeit verſaumen, dieſe Zehrungsköſten verliehren.

Aber

Aber dieſe Einwendung fällt weg, ſobald man bedenkt, daß der Unterthan ſeine Gabe an den Herrn

1. nicht antizipire, ſondern nur nachher,

2. nicht in zwölfmaliger, ſondern in zwo Jahrsfriſten zu entrichten verhalten werden könne.

Sagte man dagegen, daß die Abfuhr der Kontribuzion auch in zwo Friſten geſchehen könnte, ſo müßte ich erwiedern:

a. Der Staat hat für gut befunden, die Kontribuzionszahlungen in zwölf Friſten einnehmen zu laſſen, und

b. Er hat hierinn wohl verordnet, weil eine jede Gabe in dem Maß leichter bezahlt wird, und den Umlauf des Geldes befördert, als ſie in kleinere Abtheilungen und mehrere Friſten abgetheilt wird.

Was aber das Beſorgniß betrift, daß dadurch das Band zwiſchen Herrn und Unterthan zerriſſen werde, bin ich anderer Meinung, als die Herren Stände; denn zwiſchen der Landesfürſtlichen Steuer, und der Urbarialgabe iſt gar kein Zuſammenhang, ſobald der Grundherr für die Kontribuzion nicht mehr zu haften hat, wie zwiſchen zween verſchiedene Schuldner des nemlichen Gläubigers keiner beſteht, und es die Ordnung mit ſich bringt, daß jeder Gläubiger von ſeinem Schuldner bezahlt werde.

Ad 12mum. Würden die Herren Stände dieſe Frage mit Recht aufwerfen, wenn die Gemeinden in gar keiner Verbindung ſtünden. Da aber die ganze Geſellſchaft, eines und des nemlichen Staats gegen den Staat, eigentlich gegen ſich ſelbſt in der Verbindung ſtehet, die Bedürfniſſe des Staats zu decken, und ohne die ihm eigene Sicherheit nicht beſtehen könnte, ſo beſtehet dieſe Verbindung allerdings unter den Gemeinden als Theilen der Ge-

ſell-

ſellſchaft, und unter den einzelnen Gliedern, als Theilen der Gemeinde. Auch iſt es Niemanden leichter die Wirthſchaft des Landmanns zu überſehen, auf ſeinen Wohlſtand zu wachen, dem Verluſt des Kontribuzionsbeitrags vorzubeugen, als der Gemeinde, die ihren Schuldner ſtäts vor ihren Augen hat, und alſogleich im Stande iſt, auf die Habſeligkeit des Ausſtändlers Beſchlag zu legen.

Ad 13tium. Er wird nur verhalten, die Grundſteuer für ſich zu zahlen, in Fällen aber, wo Einer in der Gemeinde nicht bezahlt, und zur Abfuhr des Abgangs die Anderen vorſtrecken müſſen, wäre dieſes Vorſchußleiſtung nicht Zahlung, indem der Vorſchieſſende ſeinen Regreß bei dem im Rückſtande Bleibenden wieder einzuholen hätte. Dieſe Verbindlichkeit beſteht bei jeder Geſellſchaft, und daß auch die Gemeinden eines Staats ſolche Geſellſchaften ſind, haben wir oben erwieſen.

Dieſer Vorſchuß kann niemals viel betragen, da jeder nur den zwölften Theil ſeiner Kontribuzion ausſtändig werden kann.

Aus eben dem Grunde kann dieſer Vorſchuß auch leicht eingebracht werden, da um dieſen zwölften Theil des Kontribuzions-Ausſtandes der Vorſchieſſer durch Pfändung und Verſteigerung des Gepfändeten ſich leicht entſchädigen kann.

Endlich kann der Staat dieſem Uibel leicht durch weiſe Vorſchriften vorbeugen.

Ad 14tum. Der Richter könnte einen Tag beſtimmen, an welchem die ganze Gemeinde ihre Kontribuzion abzuführen hätte, und dann die abgeführte gleich an den Bezirkseinnehmer übergeben, wodurch die Gefahr ſich ſehr vermindern würde.

Ad 15tum. Bin ich der Meinung, daß die Quelle des Zugrundganges ſo vieler Bauernfamilien eben in dem lag, daß

man

man die Ausſtände zu ſtark anwachſen ließ, und daher die genaue Eintreibung in kleinen Abtheilungen eben das Mittel ſeye, ordentliche Hauswirthe, richtige Zahler, und ſchuldenloſe Unterthanen zu ziehen.

Ad 16tum. Die Beobachtung iſt unwiderſprechlich, und ſcheint der kurze Termin beſtimmt worden zu ſeyn, weil man die Verwirrung der Umſtände und die Gebrechen der Operaten, ſo noch ehe abzuthun ſind, nicht wußte.

Ad 17mum. Richtig iſt es, daß 17 Gul. 46 2/3 Kr. nicht allgemein hinreichen, die Forderungen der Grundherrn zu decken, aber eben ſo richtig, daß bei Einigen ſelbſt dieſe Prozenten zu viel ſeyn würden, da es nicht auf den Ertrag des Bauernguts, ſondern auf den zwiſchen Herrn und Unterthan geſchloſſenen Vertrag ankömmt, und dieſer nicht nach Ertragsprozenten allein dermal beſteht, ſondern nachdem jeder am Ertrag durch Kaufſchillinge mehr, weniger, oder gar nichts bezahlet hat, mehr, oder weniger beträgt.

Ad 18vum. Kann nicht widerſprochen werden.

Ad 19num. Eben ſo wahr, und beſonders aus der Urſache, weil nicht der rektifikatoriſche, ſondern der wirkliche dermalige Ertrag der Güter jener Maßſtab war, nach welchem der Käufer kaufte, und der Darlehner borgte.

Ad 20mum. Aber dieſe Beſorgniß habe ich zum Theil in den Beſchwerden der Herren Stände Steyermarks meine Meinung geſagt, dem ich noch die Bemerkung beirücken muß, daß mir ſcheine, es ſeye die Bearbeitung der Gründe durch Frohnen vorzuziehen.

Ad 21mum. Wenn dem Unterthan das baare Geld zur Reluizion fehlen ſollte, ſo kann er ſeinen Vorrath verkaufen, und

mit dem daraus gelöſten Gelde ſeine Gaben bezahlen. Fehlen ihm aber auch die Vorräthe, ſo hätte er auch dann dem Grundherrn nichts bezahlen können, wenn im Steuerſyſteme keine Abänderung geſchehen wäre. Doch iſt zu hoffen, daß der Unterthan, ſo durch kleine und richtige Friſtenzahlungen gegen den Staat in keine Schulden verfällt, dadurch zum richtigen Zahler gewöhnt, auch dem Grundherrn ſeine Forderungen deſto richtiger abführen werde.

Ad 22dum. Iſt ſub Nro. 11. auf die Beſchwerden der Herren Stände Steyermarks beantwortet worden.

Ad 23tium. Erklärt ſich das Patent zwar, daß es hier nur von jenen Dominikalgründen ſpreche, die einſtens von herrſchaftlichen Dominikalgründen hindangekommen, und nicht von allen Dominikalgaben, obſchon wir (S. 75.) bewieſen haben, daß alle Unterthansgründe urſprünglich Gründe des Grundherrn waren, der das Grundherrliche Eigenthum deswegen ſich vorbehalten hat. Nur muß man hier wiederholen, daß das Zehendrecht nur ſelten mit den Grundherrlichen Rechten zuſammen hänge, ſondern oft einen ganz andern Eigenthümer habe, ja, daß ſelbſt ſehr viele in eigener Regie ſtehende Dominikalgründe den Zehend an einen fremden Zehendherrn abzugeben haben.

Ad 24tum. Dieſe höchſte Entſcheidung kann dahin erklärt werden, daß

a. die Zehende dieſes Jahr noch aller Orten abzunehmen kommen,

b. auf Dominikalgründen, wo ſie paktirt wurden, durch das Patent vom 10ten Februar 1789 nicht aufgehoben werden, und alſo in beiden Fällen immer noch eine Zehendordnung nothwendig wäre.

Ad 25tum. Dieſer Anſtand iſt ſchon abgethan, da die höchſte Hofkommiſſion in die Uiberzeugung gekommen, daß dieſes keine jährlichen Gaben, ſondern Theile unbezahlter Kaufſchillinge ſind, welches auch

Ad 26tum. zu ziehen iſt.

Ad 27mum. Die Miethgründe ſind Eigenthum des Grundherrn, ſo auf die Lebenszeit des dermaligen Genieſſers, oder nach Vertrag auf die Lebenszeit eines, auch mehrerer Deszendenten verpachtet werden. Nach erloſchenen Genußrecht kann der Eigenthümer ſolche nach Belieben in Eigenthum verkaufen, kann beim Verkauf ſolche um einen geringen Kaufſchilling losſchlagen, und ſich die Laudemien vorbehalten, da ſolche nicht abgeſtellet ſind, oder auch keine Laudemien ſtipuliren, und dadurch den Kaufſchilling deſto höher anſchlagen, wo es alsdann in der Willkühr eines jeden Käufers ſteht, dieſen Vertrag einzugehen, oder nicht.

Ad 28vum. Der Geſetzgeber mußte einen peremptoriſchen Termin ſetzen, um einmal Ordnung, Sicherheit, und Ruhe der Beſitzungen herzuſtellen, und hiezu ſcheint jener von zwei Jahren hinreichend zu ſeyn.

Ad 29num. Nicht allein die Vogteigebühren, ſondern alle Gaben der Unterthanen Inneroeſterreichs beſtehen in keinem Verhältniß mit dem fruchtbringenden Boden; Allen gab der Vertrag ihre Richtung, der Vertrag iſt von der erſten Entſtehung an der nemliche geblieben, die Fruchtbringung aber, oder der Ertrag, iſt veränderlich.

Ad 30mum. Nichts zu erinnern.

Ad 31mum. Finde ich billig, daß Laſten, die den ganzen Staatskörper treffen, und nach dem Ertrag der Erde vertheilt wer-

werden, auch ohne Rückſicht auf die Qualifikazion der Perſonen, ſo dieſer Ertrag zuflieſſet, vertheilet werden. Dadurch wird die Unterordnung keineswegs aufgehoben, indem, wie (S. 74.) geſagt worden, in Beziehung auf Forderung der Grundherrn immer Gläubiger gegen ſeinen Schuldner, den Unterthan, verbleibt, in Beziehung auf auszuübende obrigkeitliche Gewalt aber es dem Staate frei ſteht, dieſe, durch wen er es fürs Ganze am beſten findet, ausüben zu laſſen, nur mit dem billigen Beiſatz, daß, wenn Einer erweiſen kann, für das Ausübungsrecht dieſer Gewalt etwas gegeben, durch deſſen Entgang etwas verlohren zu haben, ihm die Entſchädigung nicht verſagt werden könne, welches aber ſchwerlich Jemand in Inneroeſterreich zu beweiſen im Stande ſeyn wird.

Ad 32dum. Dieſe Angabe beweiſet eine Uibertretung des Patents, und iſt kein Gegenſtand gegenwärtiger Aeuſſerung.

Ad 33tium. Bei Veranſchlagung der Waldungen iſt gegen die Vorſchrift Sr. Majeſtät vom 4ten März 1784. auf die Verſchleiſſes-Gelegenheit keine Rückſicht genommen worden, dieſe Vorſtellung verdient alſo die billigſte Abhilfe.

Ad 34tum. Iſt ein Punkt, über welchen die **Staatsgüter-Verwaltung** nichts zu ſagen hat.

Ad 35tum. Bin ich der Meinung, daß die Meſſung neu vorzunehmen zu koſtſpielig iſt, und zu viel Zeit verſplitternd ſeyn würde, um ſo mehr, als es auf den **Ertrag**, nicht auf das **Oberflächenmaß** hauptſächlich ankömmt — daß die Kontrolle, wenn ſie neu vorzunehmen nöthig gefunden würde, nicht durch **Bauern allein**, aber auch nicht durch **Herrn allein**, oder deren Beamte vorzunehmen wäre, weil in einer Sache, ſo Mehrere intereſſirt, es die Gerechtigkeit mit ſich bringet, daß alle

jene,

jene, ohne Rückſicht auf ihre perſönliche Qualifikazion beigezogen werden, welche die Sache intereſſirt, daß aber kein Schwur abgefordert werde, indem das Beiſpiel dieſer Steuerregulirung bewieſen hat, wie viele Meineide verbrochen worden ſind.

Der vorgeſchlagene Verſuch auf Staatsgütern in Beziehung auf die Wahrheit der angegebenen Gebrechen iſt theils nicht mehr nothwendig, da dieſe Gebrechen unwiderſprechlich am Tage liegen, in Beziehung auf das aber, was das eine oder das andere Staatsgut mehr oder weniger verliehrt, würde es gar nichts nützen, weil von einem Gut gegen das Andere nicht die mindeſte Folge gezogen werden kann; da jedes andere Umſtände, andere Verträge hat, da jedes ſeine Unterthanen und Gerechtſame in andern Gemeinden hat, und das Zufällige des Verlurſtes von dem Zufalle, der in einer Gemeinde mehr als in der andern wahr fatirten Ertrågniſſe, und in der Verſchiedenheit der Verträge eines jeden Guts mit ſeinen Unterthanen ſeine Quelle hat.

Belangend die folgende Bitte der Herren Stände, kömmt es auf die Allerhöchſte Entſcheidung Sr. Majeſtät ſelbſt an, was Allerhöchſtdieſelben bei dieſer Lage der Sachen, die man der Allerhöchſten Gerechtigkeit hiemit vorzulegen ſich nothgedrungen ſieht, zu verfügen geruhen werden:

Ob nemlich die Steuerregulirung die Laſten des Staats allein betreffen ſolle? oder ob auch die Urbarsgaben eine andere beſtimmte Richtung durch ſelbe künftig erhalten, die dadurch in ihrem Eigenthume Gekränkten, aber von der Gerechtigkeit Sr. Majeſtät auf eine andere Weiſe die Entſchädigung erhalten ſollen.

Im erſten Falle wäre ich

Ad

Ad 35tum. (a) der Meinung, daß die Zehende zu verbleiben, dagegen aber der Zehendherr in dem Jahre, als er den Zehend abnimmt, dem Eigenthümer des Grundes auch den zehenten Theil der auf dieſem Grunde ruhenden Grundſteuer auf die Hand zu geben habe.

Im zweiten Falle aber iſt der Ertrag des Zehends eine rechtmäſſige Forderung des Zehendherrn an den Eigenthümer des zehendmäſſigen Grundes, über welche der Zehendherr die Entſchädigung nach dem dermaligen Genuß begehren kann.

Ad 35tum. (b) Könnte ich nie beiſtimmen, daß die Urbarialgaben auf 37 Gul. 46 2/3 Kr. von 100 Gul. beſtimmt würden, weil Urbarialgaben, da ſie ſich blos auf Verträge gründen, nach Prozenten nicht angeſchlagen werden können, ohne die Rechte des Herrn oder des Unterthans zu verletzen, und beide gleich heilig ſind.

Ad 35tum. (c) Bin ich der Meinung, daß die Robothen im erſten, wie im zweiten Falle, als der Kultur im Ganzen nachtheilig, in eine jährliche Geld- oder Naturalgabe umgeſchaffen, und zum Ablöſungspreiſe jener Maßſtab angenommen werden ſolle, nach welchem die Unterthanen der nächſten Herrſchaft in jeder einzelnen Gegend, wo ſolche ſchon ſeit mehrerer Zeit in Geld bezahlt wird, ſie bisher nach freiwilligem Einverſtändniſſe mit ihren Grundherrn reluirt haben — die Naturalgaben aber im erſten Falle belaſſen, im zweiten ein Weg ausgedacht werden ſolle, wodurch die Grundherrn dieſe Naturalgaben nach dem dermaligen Genußwerthe in ſo lang erhielten, bis die Unterthanen dieſen Genuß durch Kapital abgeſtoſſen hätten, damit einerſeits die Grundherrn durch die jährliche Zinſen fürs Gegenwärtige entſchädiget, für den Schaden, den ſie durch die vermin-

derten Marktpreiſe in künftiger längerer Zeit erleiden würden, durch das Kapital ſchadlos gehalten, und dadurch in Stand geſezt würden, ihr Kapital auf eine vortheilhafte Weiſe zu benutzen, andererſeits aber die Unterhanen durch unmerkliche Abzahlungen des Kapitals dieſer Schuld ganz entlediget würden.

Ad 35tum. (d) Kann ich in keine gleiche Belegung des Unterthans für die Grundherrſchaft und für das Ærarium einrathen, weil der Unterthan kein gleicher Schuldner von beiden, ſondern dem Ærario nach dem Bedürfniſſe des Staats, dem Grundherrn nach dem mit ihm geſchloſſenen Vertrage ſchuldig iſt.

VIII.

Sind dieſe Beſchwerden gründlich bewieſen, ſind ſie wichtig genug, um die Allerhöchſte Rückſicht zu verdienen?

Da es erwieſen iſt, daß dieſe Modalität der Steuerregulirung den Zweck, ſo Se. Majeſtät ſich vermög höchſten Patent vom 4ten März 1784. zur Abſicht genommen, nemlich die verhältnißmäſſige Belegung nach dem wahren Ertrage nicht erreicht hat, ſondern noch weniger Verhältniß, als vorher, in den Gaben ſich finden würde, weil die bisherigen Disproporzionen durch die dazwiſchen geſchehenen Käufe, Uibernehmungen, und nach den bisherigen Belaſtungen ausgefallene Schätzungen in Erbfällen ſich ſchon einigermaſſen ausgeglichen haben;

Daß

Daß durch dieſe Modalität ſo viele Tauſende in ihrem Eigenthum verletzt, ohne ihre Schuld, ohne Verbrechen, um den zehnten, fünften Theil, um die Hälfte, Einige um ihr ganzes Hab und Gut gebracht würden;

Daß alſo die Beſchwerden der Herren Stände Innerößterreichs ſowohl gründlich erwieſen, als durch ihre beträchtliche Folgen aller Rückſicht ſo würdig ſind, daß ſie die Gerechtigkeit Sr. Majeſtät anzuflehen alles Recht haben;

Da aller Nachtheil, ſo die Grundherrn trift, den nemlichen Einfluß auf die meiner Verwaltung allergnädigſt anvertrauten Staatsgüter hat;

Da mit dem Nachtheil aller Staatsgüter auch nothwendig alle jene unvergeßliche Regierungs = Anſtalten ins Stecken gerathen, welche auf den Ertrag jener Staatsgüter gegründet ſind, wenn man den Abgang derſelben nicht durch eine höhere Belegung, durch Vermehrung der dermaligen Anlagen, erſetzen will;

So gehet meine unterthänigſte Meinung dahin, Euer Exzellenz möchten die Beſchwerden der Herren Stände Inneroeſterreichs ſowohl, als auch die Aeusſerung dieſer Staatsgüter-Verwaltung Sr. Majeſtät gnädig vorlegen, im Namen dieſer Allerhöchſtdieſelben bitten, daß auf gründliche Erhebung des wahren Ertrags in Beziehung auf die Steuern und daraus folgende verhälnißmäſſige Belegung gedrungen — die Urbarialgaben, als von ganz verſchiedener Kathegorie mit den Steuern nicht vermengt — weder Herr noch Unterthan in ſeinem Eigenthumsrechte gekränkt, und mit dieſer heilſamen und wichtigen Unternehmung dem Staate, und der Kultur der Länder emporgeholfen, dem öffentlichen und Privatkredit Feſtigkeit, Jedem

ihrer getreueſten Unterthanen Gerechtigkeit, Jedem ihrer heilſamſten Anſtalten dauerhafte Gründung, ſo vielen um ihr Vermögen zitternden Eigenthümern, ſo vielen um ihre Forderungen beſorgten Gläubigern Beruhigung, dem auf den Ausgang dieſes Geſchäfts mit ſehnſuchtsvoller Erwartung ſehenden Europa der Beweis verſchaffet werde, daß in Oeſterreichs Staaten jeder Staatsbürger ſich auf Gerechtigkeit verlaſſen könne, ſobald er das Glück hat, ſeinen Regenten von der Gerechtigkeit ſeiner Sache zu überzeugen, und die Lage der Dinge, welche nicht hinlänglich bekannt waren, und dadurch, daß ſie nicht bekannt waren, zu nachtheiligen Folgen Anlaß gegeben hätten, mit aller Wahrheit vorzuſtellen.

Weil aber die Abſicht Sr. Majeſtät allerhöchſtgerecht dahin geht, daß die öffentlichen Staatslaſten nach dem Verhältniße des wahren Ertrags und der Verſchleiſſes-Gelegenheit vertheilt werden ſollen, auch dahin zu gehen ſcheint, den Landmann von gewiſſen Laſten zu befreien, welche der Kultur nachtheilig ſeyn könnten, wie auch den Verträgen, ſo auf das Eigenthum der Erde Bezug haben, für die Zukunft eine Richtung zu geben, wodurch ſolche in ihren Laſten erleichtert, und das allgemeine Wohl mehr befördert werde, ſo ſey es dieſer Staatsgüter-Verwaltung erlaubt, die Frage noch aufzuwerfen:

IX.

Kann die höchſte Abſicht, die Steuern des Staats, verhältnißmäſſig auf den Ertrag der Erde zu vertheilen, verläßlicher, als durch die bisherige Steuerregulirungs-Operazion erreicht, in einem kürzern Zeitraume, als durch die bisherige Methode, mit weniger Unköſten, als die bisherige Methode noch erfordern würde, und ohne, daß weder Herrſchaft noch Unterthan ſich mit Recht zu beſchweren Urſache haben, zu Stande gebracht werden?

Und hierauf unterſteht ſich die Staatsgüter-Verwaltung zu antworten:

Der wahre reine Ertrag der Erde muß auf eine Art erhoben werden, gegen welche weder der Eigenthümer der Erde noch der mitzahlende Staatsbürger ſich zu beſchweren Urſache habe;

Dieſe Erhebung muß in kürzerer Zeit geſchehen können, als die dermalige Methode fordern würde, alle Unrichtigkeiten und Beſchwerden auszugleichen, ſo aus ſelber entſtehen können;

Sie muß mit weniger Köſten erreicht werden, als die volle Zuſtandbringung der gegenwärtigen Methode noch fordern würde;

Die künftige Belegung muß weder die Rechte der Herrn, noch jene der Unterthanen verletzen; das heißt, ſie muß den Herrn wie den Unterthan über ſeinen dermaligen wirklichen Genuß entſchädigen;

Sie muß keine jener Folgen der jetzigen Methode nach ſich ziehen;

Sie muß dem Staate ein verhältnißmäſſiges Steuerſyſtem, dem öffentlichen und Privatkredite Sicherheit, der Kultur des Landes Verbeſſerung, dem Eigenthume Unverletzbarkeit, der Erde Verminderung der Laſten, der Induſtrie Aneiferung, und jedem Staatsbürger den Beweis verſchaffen, daß Oeſterreichs Staaten die glücklichſten ſind, weil die Gerechtigkeit in Selben heilig iſt, daß in Oeſterreichs Staaten ſolche Anſtalten gegründet werden, wodurch der Wohlſtand Derſelben ſich in der Folge der Zeit immer vermehren muß, nie vermindern kann. Und nun

X.

Welche ſind die Mittel, die Bedingniſſe der vorhergehenden Frage zu erfüllen?

Damit der **wahre**, **reine** Ertrag der Erde auf **eine Art** erhoben werde, über welche der Eigenthümer der Erde ſich nicht beſchweren könne, müßte den Eigenthümern aufgetragen werden, **jeden topographiſchen Numer nach dem wahren reinen Ertrag ſelbſt anzugeben**, das heißt: Jeder müßte ſagen, z. B. dieſer Acker trägt mir über Abzug des Saamens und der Kulturskoſten **ohne Rückſicht** auf die Steuern des Staats, weil dieſe erſt beſtimmt werden, und **ohne Rückſicht** auf Urbarial, Zehend, oder andere Privatgaben, weil dieſe auf den Grund radizirte Paſſiva ſind, 10 Gul., und das iſt ſo wahr, daß ich bereit bin Jedem, der mir um 25 Prozent mehr, nemlich im gegenwärtigen Falle 12 Gul. 30 Kr. jährlich dafür an Pachtſchilling, oder das 5 prozentige Kapital mit 250 Gul. geben will, ſolchen abzutreten,

ten, und ihn vom Kapital noch ſo viel abziehen zu laſſen, als die ausfallende Grundſteuer zu 5 Prozent im Kapital betragen wird, und als die auf dieſen Ertrag nach Verhältniß radizirte Paſſivſchulden im Kapital wirklich betragen. Nun hätte dieſer ſeinen Ertrag wahr angegeben, und die Furcht, daß ihn nicht Jemand beim Worte nehme, nöthiget ihn wahr anzugeben.

Damit ſich aber der mitzahlende Staatsbürger über den fatirten Ertrag nicht beſchweren könne, ſteht es Jedem frei, 25 Prozent mehr anzutragen, und der Fatent iſt nach der freiwilligen Erklärung verbunden, ſolchen abzutreten.

Das Geſetz müßte beſtimmen, daß derjenige, ſo 25 Prozente mehr anträgt, und die vorgeſchriebene Art in dem Anbote beobachtet, alſogleich das Eigenthum bei Erfüllung ſeines Anbots erhalte, dagegen aber der vorige Eigenthümer, wenn er auch ſelbſt dieſe 25 Prozente höher nachfatiren wollte, doch nicht mehr gehört werden dürfte; daß unter 25 Prozent kein Anbot, und nach der erſten Uiberbietung kein höherer mehr ſtatt habe, weil ſonſt die Fatirung zu einer Verſteigerung würde, die nie ein Ende hätte.

Dadurch würde der Ertrag erhoben, oder vielmehr dieſe Angabe würde für allgemein eingeſtandene Ertragsfaſſion angeſehen, und keiner würde ſich beſchweren.

Nicht der Eigenthümer, er erhält den vierten Theil mehr, als er ſelbſt ſagte, daß der Acker werth ſeye.

Keiner der Mitzahler, es ſtand ja nur bei ihm, 25 Prozente mehr zu bieten, und ſich dadurch den Acker eigen zu machen.

Doch müßte dieſes mit aller Vorſicht und Rechtmäßigkeit eingeleitet werden, daher wäre nothwendig, daß

a. der Grundbeſitzer über die Gefahr, das Grundſtück in der Rede abtreten zu müſſen, ſobald Jemand 25 Prozent mehr gäbe, wohl unterrichtet werde.

b. Müßte dieſe Zerziorirung durch den Werbbezirkskommiſſair in Beiſeyn zweier Zeugen (die alle drei von dem Staate in Eid und Pflicht zu nehmen wären) geſchehen, und daß ſie geſchehen ſey, auf jeden Bogen mit eigener Fertigung unterſchrieben werden;

c. Müßte der Unterthan ſchriftlich, und unter Mitfertigung zweier Zeugen im Bogen ſich ausdrücklich erklären, daß er von der Gefahr der Abtretung, als Folge der ſo niedrigen Fatirung wohl unterrichtet worden, und, als von Selber unterrichtet, den Acker in der Rede um 10 Gul. reinen Ertrag fatire, daher bewillige, daß er Demjenigen in Eigenthum zufalle, welcher ihn mit 25 Prozent Uiberſchuß auf obberührte Weiſe entſchädige.

d. Müßte eben ſo der um 25 Prozent mehr Anbietende ſich zur Erfüllung jener Bedingniſſe auf dem Bogen ſchriftlich, und unter Mitfertigung zweier Zeugen verbinden;

e. Müßte kund gemacht werden, daß dieſes Recht, einen höhern Anbot zu machen, allen Menſchen ohne Rückſicht, ob er Herr oder Unterthan ſeye, ob er in der Gemeinde oder auſſer derſelben iſt, ohne Rückſicht, ob es Dominikal- oder Ruſtikalgründe ſind, wenn nur der Anbieter für den Anbot Sicherheit ſtellen kann, gelte, und derjenige Eigenthümer wird, welcher der Erſte ſeinen Mehranbot bei dem Gemeindebuch einreicht, oder mündlich anmeldet; mit einem Worte, wegen dem ehe gemachten Anbot wäre das zu beobachten, was bei Intabulazionen ſtatt hat.

Sollte

Sollte aber der Fall ſich ereignen, daß zwei oder mehrere in ſo gleicher Zeit ihren Mehrbot meldeten, daß es nicht möglich wäre zu beſtimmen, welcher von beiden der Erſte den Mehranbot angetragen habe, dann könnte unter dieſen zugleich ſich Meldenden, aber ohne Zulaſſung eines Andern, die Verſteigerung auf der Stelle geſtattet werden.

f. Wo auf einem und dem nemlichen topographiſchen Numer zween Eigenthümer auf verſchiedene Produkten ein Recht haben, fatirt Jeder den Ertrag ſeines Rechts in dem nemlichen Numer. Z. B. ein Wald A. hat Peter das Holzrecht; er fatirt ſolches mit 60 Gul. — Paul hat das Waidrecht, und fatirt ſolches mit 10 Gul. — ſagt Peter, ich biete für das Weidrecht 12 Gul. 30 Kr., ſo iſt das Waidrecht hinführo Peters, und der Ertrag des Waldes iſt 72 Gul. 30 Kr., welcher veranſchlagt wird. Was von dem Acker in dem ehevor angeführten Beiſpiel gilt, gilt auch vom Waid, vom Holzrecht ꝛc.

g. Endlich kann es Fälle geben, wo der topographiſche Numer, einzeln betrachtet, dem Eigenthümer nicht ſo viel werth iſt, als in der Verbindung, in welcher er mit ein, zwei oder mehrern topographiſchen Numern ſtehet, es wäre unbillig, dieſen einzelnen Numer wegen was immer für einer Urſache aus dem Ganzen herauszureiſſen. In dieſem Falle müßte es auch dem Eigenthümer freiſtehen zu ſagen: z. B.

Meinen	Acker	topogr. Nro. 48	fatire ich	pr. 10 fl.	— =
=	Garten	= = 64	= =	pr. 25 =	— =
=	Wieſe	= = 38	= =	pr. 90 =	— =
=	Wald	= = 102	= =	pr. 28 =	— =
=	Weidrecht	= 211	= =	pr. 8 =	— =

Dieſe zuſammen fatire ich in einem reinen Ertrag pr. 161 fl. Wer mir für dieſe zuſammen 201 fl. 15 kr. gut macht, hat das nemliche Recht, als wenn ich jede Numer einzeln fatirt hätte, oder dieſe 5 in einem topographiſchen Numer enthalten wären. a

Damit auf dieſe Art die Fatirung in kurzer Zeit geſchähe, müßte hiezu ein terminus peremtorius von ſechs Wochen jedem Eigenthümer in der Gemeinde eingeräumt werden. Wer in dieſer Zeit ſeinen Ertrag nicht fatirt, hat das Recht, ihn zu fatiren, verlohren, und drei gewählte Ausſchußmänner aus der Gemeinde ſagen dem Richter — (es muß aber alles ad protocollum genommen werden) — Jeder einzeln den reinen Ertrag des nicht durch dem Eigenthümer fatirten topographiſchen Numers nach ihrem Gewiſſen an, der Richter protokollirt dieſe drei Aeuſſerungen, ſummirt die drei Summen, und das Drittel der Summe iſt der Ertrag, nach welchem der Eigenthümer ſich gefallen laſſen muß zu verſteuern. Dieſes gilt auch bei Gründen, welche Minorennen gehören, oder Beſitzer los ſind; wo aber das Weib oder der Mann gleiche Eigenthümer ſind, gilt die Angabe des Mannes allein. b.

Zur Schätzung dieſer durch die Eigenthümer nicht fatirten Gründe beraume man 10 Tage für jede Gemeinde. Nach 52 Tagen alſo iſt der Ertrag in jeder Gemeinde ſolchergeſtalt oder fatirt, oder geſchätzt.

Nun raume man zum Uiberbietungstermin a 25 Prozent über den Faſſionswerth — weniger wird nicht angehört, und ein zweiter Uiberbot hat nicht ſtatt — 40 Täge ein; in 92 Tägen iſt alſo der Ertrag der Gemeinde, welcher belegt werden

muß,

a) Da iſt der [illegible] offen, daß gewiß keine Überbiethung zu beſorgen ſteht.
b: [illegible]
c: Dieſe Termine zeigen [illegible] Unkunde, wie viel Zeit ſolche Arbeiten fordern.

muß, erhoben; 14 Täge braucht jeder Werbbezirkskommiſſär zur Summirung des Ertrags der Gemeinden, in 106 Tägen hat das Kreisamt die Summe des Kreiſes, in 14 Tägen ſummirt das Kreisamt ſolche, und übergiebt ſie der Landesbuchhalterei, in 14 Tägen ſummirt die Landesbuchhalterei das Totum des Landes, dividirt ſolches mit der Summe der Staatslaſten, und giebt den Quozienten an die Kreiſe, der Kreis den Quozienten des Werbbezirks dem Werbbezirkskommiſſair, der Werbbezirkskommiſſair den Quozienten der Gemeinde an die Gemeinde über den auf jeden Gulden ausfallenden Antheil hinaus.

Die ganze Arbeit iſt alſo, wenn ich von dieſen letzten Intervallen jederzeit Friſten von 14 Tagen mache, in 176 Tägen zu Stande gebracht, nehme man aber wegen Zufällen das Höchſte an, in dem Laufe eines Jahres in Richtigkeit, und nach itziger Methode werden in einem Jahre noch, die landesfürſtlichen Gaben zu geſchweigen, die Urbarialſtreitigkeiten zwiſchen Herren und Herren, zwiſchen Herren und Unterthanen, zwiſchen Gemeinden und Gemeinden, zwiſchen Nachbarn und Nachbarn, nicht abgethan.

Dieſe Operazion koſtet lang nicht ſo viel, als die Berechnung der Gaben, als die Abänderung der unrichtig befundenen Steuerregulirungs-Operanten noch erfordern wird;

Dieſe Belegung verletzt weder das Recht des Herrn, noch jenes des Unterthans;

Nicht des Herrn, indem dieſer als Gläubiger des Unterthans angeſehen, von letzterem eine Schuldobligazion, ſo auf dem erſten Satz das Vormerkungsrecht hat, erhält, welche ſeine ſogenannten Urbarialforderungen bis zur Zahlung des Kapitals durch Zinſen deckt. Doch dürfte dieſe Schuld in vierteljährigen

Fri-

Friſten aufzukünden nur dem Schuldner, nie dem Gläubiger geſtattet werden. Es werden nemlich ſämmtliche Urbarialgaben des Unterthans nach ihrem dermaligen Werthe berechnet, die Laudemialgefälle der Herrſchaft (worunter aber die Taxen, ſo wegen Verwaltung der Juſtiz bezogen werden, nicht zu rechnen ſind) von den lezten 10 Jahren aus den Protokollen ausgezogen, das Zehentl in die fatirte Ertragsſumme der zum Gut unterthänigen Realitäten dividirt, das auf einen Gulden in der Herrſchaft Ausfallende den jährlichen Zins- oder bisher ſogenannten Urbarialgaben zugeſchlagen, der Betrag aller dieſer verſchiedenen Gaben des Unterthans ſummirt, von der Summe abgezogen, was an 26 Prozent bisher bezahlt worden, welche der Grundherr eher an Dominikal bezahlte, und die jezt dem Unterthan zu gute kommen müßten, die übrig bleibende Summe endlich wird zu 5 Prozent ins Kapital geſchlagen, und dies wäre die Summe, über welche der Unterthan den Schuldbrief an den Herrn auszuſtellen hätte.

Eben ſo wenig wird durch dieſe Belegung das Recht des Unterthans verlezt, indem er an den Staat nach dem bloſſen Verhältniße ſeines reinen Ertrags, und ohne Unterſchied einer Perſonalqualifikazion ſteuert, an den Grundherrn nicht allein nicht mehr bezahlt, als er demſelben bisher bezahlt hat, ſondern auch jene 26 Prozente, welche der Grundherr ehe ad Cataſtrum bezahlte, nun ihm zu guten kommen, er von dem Steigen der Waarenpreiſe in der Zukunft die Vermehrung ſeines Ertragswerths zu hoffen, aber keine Vermehrung ſeiner Laſten, wenigſtens der Grundherrlichen, nicht zu befürchten hat, ja ihm eben dadurch, daß er nur als Schuldner des Grundherrn angeſehen wird, der

Weg

Weg gebahnt iſt, durch Abzahlung des Kapitals dieſer Schuld ſich ganz zu entledigen, und durch die Entledigung derſelben um dieſen Kapitalswerth reicher zu werden, weil derjenige, der Schulden bezahlt, Kapitalien anlegt.

Entſtünde zwiſchen dieſen beiden eine Streitigkeit über die Schuldigkeit, ſo iſt das ein Gegenſtand, den ſie gerichtlich zu liquidiren haben, wie jede andere Forderung zweier Privaten, unterdeſſen iſt der dermalige Poſſeß der Maßſtab. Entſtehet der Streit über den Werth der ſchuldigen Naturalien oder Dienſtbarkeiten, ſo entſcheidet die Marktpreistabelle über Abzug des Fuhrlohns vom Ort, wo der Verſchleiß geſchieht, und der Marktpreis erhoben worden iſt. Die Naturaldienſte berechnet Jeder nach ſeinem Werthe, um welchen ſie bei der nächſtliegenden Herrſchaft bisher freiwillig abgelöſet wurden.

Der Zehendherr erhält auf eben die Weiſe den zehenten Theil des fatirten zehendmäſſigen Ackerertrags über Abzug der ausgefallenen Grundſteuer. Der Zehendhold kann ſich nicht beſchweren, denn er hat den Ertrag ſelbſt angegeben; der Zehendherr auch nicht, denn er hätte 25 Prozente mehr antragen können, wenn ihm die Fatirung zu niedrig ſchiene. Und auf dieſe Weiſe iſt weder Herr noch Unterthan in ſeinem dermaligen Genuſſe verletzt.

XI.

Welche Folgen hat es für den Staat — den Herrn — dem Unterthan — wenn die bisherige Steuerregulirungs Methode in Ausübung geſetzt wird?

Für den Staat muß ſie die Folge nach ſich ziehen;

Daß der öffentliche Kredit geſchwächt werde, weil ſich dieſer auf den Privatkredit ſtützt, und der Privatkredit dort fällt, wo das Eigenthums- und Vertragsrecht verletzt wird;

Daß vermögliche Inländer, durch dieſes Beiſpiel des verletzten Eigenthumsrechts mistrauiſch gemacht, ihre Kapitalien nicht auf inländiſche Realitäten verwenden werden;

Daß Ausländer, durch dieſes Beiſpiel abgeſchreckt, ſich nicht entſchlieſſen werden, mit ihren Geldern ſich in dieſen Staaten anſäſſig zu machen;

Daß die nach Selber ausfallende Grundſteuer nicht verhältnißmäſſig, alſo nicht nach den Grundſätzen der Finanz, noch nach Jenen Sr. Majeſtät vom 4ten März 1784 ſeyn wird, weil Oberflächenmaß, Ertrag der Erde, Werth des Ertrags, Betrag der Laſten auf der Erde nicht wahr erhoben wurden, wie man erwieſen hat;

Daß die Staatsgüter, in ihren Erträgniſſen beträchtlich vermindert werden, und dadurch jene Anſtalten, ſo auf den Ertrag dieſer Güter radizirt ſind, und deren Bedeckung die dermaligen Erträgniſſe nicht hinreichen, aufhören müſſen, oder

Daß

Daß man, um jene Anſtalten fortzuſetzen, und den erlittenen Abgang der Erträgniſſe hereinzubringen, die Erde höher belegen, und die Steuern vermehren müſſe;

Daß der Staat, da ſo viele unſchuldige getreue Unterthanen ohne Verbrechen, ohne Verhältniß um ihr rechtmäſſiges Eigenthum, ſo viele Gläubiger um ihre Forderungen gebracht, und ihnen jener Schutz, den ſeine Geſetze Jedem zuſicherten, entzogen würde, das öffentliche Zutrauen auf ſeine Gerechtigkeit verliehrt.

Für den Herrn hätte ſie die Folge;

Daß er, ohne eines Verbrechens ſich bewußt zu ſeyn, ſich ſein rechtmäſſig beſitzendes Vermögen entziehen ſieht;

Daß er dadurch in die weitläufigſten Prozeſſe mit ſo vielen Dominien und Zehendherrn, mit ſeinen eigenen Unterthanen verwickelt wird;

Daß er ſo viele Vorſchüſſe ohne Zinſen, ſo viele Ausgaben ohne Entſchädigung hingegeben, um mit ſolchen — keinen einzigen Vortheil — wohl aber einen groſſen Schaden, Verlurſt eines beträchtlichen Theils ſeines Vermögens, Verlurſt ſeines ganzen Hab und Guts zu erkaufen;

Daß er der Einzige im Staate iſt, deſſen Verträge für ungiltig erklärt werden, während die Verträge aller übrigen Klaſſen, Stände, Perſonen, ſelbſt derjenigen, die an ihn Forderungen haben, ſich den Schutz der Geſetze ſelbſt gegen ihn zu verſprechen haben;

Für den Unterthan endlich hätte ſie die Folge;

Daß er nicht nach dem Verhältniſſe ſeines wahren Ertrags zu den allgemeinen Laſten des Staats beiſteuert;

Daß er Auslagen bezahlen mußte, wofür er nicht einmal verhältnißmäſſige Belegung erhalten hat.

Daß

daß er ſich geſtraft ſieht, wenn er ſeinen Ertrag nach ſeinem Gewiſſen fatirte, indeſſen ſein minder gewiſſenhafter Nachbar ſich für die Unwahrheit des angegebenen Ertrags durch die verminderten Abgaben belohnt findet.

XII.

Welche Folgen hat es für den Staat — für den Herrn — für den Unterthan — wenn diejenige Methode angenommen wird, die man vorzuſchlagen ſich unterſteht?

Für den Staat.

Der öffentliche Kredit wird dadurch nicht allein in ſeinem dermaligen Anſehen erhalten, ſondern er vermehrt ſich dadurch ins Unendliche, weil dieſer Vorgang Jedermann ein Beweis wäre, wie heilig die Gerechtigkeit, das Eigenthums- und Vertragsrecht der öſterreichiſchen Geſetzgebung ſeye, weil die Erde eines Staats eigentlich die einzige Hipothek ſeines Kredits iſt, und dieſe durch die nach dieſem Plane unmerklich aufhörenden Grundherrlichen Laſten beinahe um 2/3 ihrer Schulden entlediget wird, weil durch dieſen Plan die Kultur Verbeſſerung, die Bevölkerung Zuwachs, der Kunſtfleiß Aneiferung erhält, mit Ihnen die Erwerbungsgelegenheiten ſich vermehren, mit dieſen der Staatskredit zunimmt.

Der vermögliche Inländer trägt kein Bedenken, ſein Vermögen in unbewegliche Realitäten in Spekulazionen zu verwenden.

Der Ausländer keines, ſich hereinzuziehen, da er geſehen, daß der Geſetzgebung Gerechtigkeit, Eigenthum und Vertragsrecht heilig ſeye, ſelbſt damals heilig geweſen, wo es das Anſehen gewann, als wenn es um alle Drey geſchehen ſeye;

Die nach dieſem Vorſchlag ausfallende Grundſteuer wird verhältnißmäſſig ſeyn, weil der Nettoertrag mit einer Wahrheit erhoben wurde, über welche weder der Eigenthümer der Erde, noch der mitzahlende Staatsbürger ſich beſchweren kann;

Dieſe Belegung wird den Grundſätzen der Finanz entſprechen, und jenen Zweck erreichen, den Se. Majeſtät in dem höchſten Hofdekrete vom 4ten März 1784 zum Grundſatz angenommen, und den untergebenen Ländern bekannt gemacht haben;

Die Staatsgüter werden dadurch in ihren Erträgniſſen nicht allein nicht vermindert, ſondern, nach dem Willen Ihrer Majeſtät, auf der Stelle, wie der Vorſchlag zu Stande kömmt, verkauft, indem die Urbarialerträgniſſe dieſer Güter durch die von den Unterthanen einzureichenden Schuldobligazionen bezahlt, die übrigen Maiereyen, Jagden, Fiſchereien, Gebäude, Mühlen, Ziegelöfen ꝛc. ꝛc. leicht im nämlichen Jahre verſteigert werden. Die Erträgniſſe der Staatsgüter bleiben in ihrem dermaligen Werthe, durch die Zinſen der Unterthanen bis zur Abzahlung des ausſtändigen Kapitals, und durch die nach einſtweiliger Zahlung dieſer Kapitalien — (welche alsdann zu 3 1/2 Prozent angelegt werden müſſen) — wegen bis dahin abſterbender Penſioniſten verminderten Auslagen.

Die auf dieſe Fonds radizirten Anſtalten dauern fort, und der Staat iſt der Nothwendigkeit enthoben, die Belegung der Steuern zu verſtärken, und die Staatsanlagen zu erhöhen.

Alle Eigenthümer, alle Gläubiger, alle Unterthanen, ſind in ihren Rechten geſchützt, kein einziger iſt verletzt, und das öffentliche, allgemeine Zutrauen auf die Gerechtigkeit der Geſetzgebung glänzt zur allgemeinen Beruhigung vor den Augen von ganz Europa;

Die Kultur des Landes wird verbeſſert, denn die Erde wird von dem Eigenthümer ſelbſt bearbeitet, die bisherigen Grundherren erhalten nach und nach ihre Kapitalien von den vorigen Unterthanen zurück, ſie müſſen einen Theil Derſelben in die Verbeſſerung ihrer Realitäten verwenden, weil ſie ſonſt ihr Kapital oder gar nicht, oder in den öffentlichen Fonds auf allzugeringe Zinſen benützten. Die Unterthanen leiſten alle Jahre Abſchlagszahlungen ihrer Paſſivkapitalien, dadurch werden ſie alle Jahre reicher, weil ſie alle Jahre weniger ſchuldig ſind, und dadurch ſetzen ſie ſich wieder alle Jahre mehr in den Stand ihre Erde, ihre Viehzucht zu verbeſſern;

Die Bevölkerung wächſt, weil die bisherigen Grundherren nach aufgehobenen Frohnen genöthiget werden, ihre Maiereyen in Bauernhöfe zu verwandeln;

Der Kunſtfleiß erhält Aneiferung und Unterſtützung, weil durch dieſen Vorſchlag das ganze Kapital der Urbarialgaben nach und nach in Umlauf kömmt, und die Herren, wie ſie ſolches von den Unterthanen zurück bekommen, gezwungen ſind, ſolches, ſoweit ſie es nicht in die Verbeſſerung ihrer Realitäten verwenden können, für Gegenſtände der Induſtrie auszulegen, wenn ſie ſich mit den Zinſen der öffentlichen Fonds nicht begnügen wollen;

Die Konzentrirung des Juſtizweſens, der politiſchen Geſchäfte, mit einem Wort, der ausübenden Geſetzgebung iſt an

dem

dem Tag, als dieſer Vorſchlag zu Stande kömmt, erreicht, der bisherige Werbbezirkskommiſſär iſt Ortsrichter, iſt kreisämtliche Inſtanz, iſt Staats=nicht herrſchaftl. Beamter mehr, es iſt kein Herr mehr, als allein der höchſte Geſetzgeber, die bisherigen Grundherren ſind nur Gläubiger; Alles, was im Staate lebt, iſt Unterthan, die bisherigen Unterthanen ſind gegen die geweſenen Grundherren nichts als Schuldner. Dieſe Werbbezirks-dann kreisämtliche Unterkommiſſionen werden von allen Unterthanen des Staats nach Verhältniß ihres Ertrags bezahlt, weil die Vermuthung iſt, daß jeder nach Verhältniß des Ertrags die öffentlichen Tribunale mehr beſchäftige, und den Schutz derſelben mehr bedürfe;

Die unendlichen Zänkereien, zu welchen der nexus ſubditelæ bisher Anlaß gab, haben ein Ende, die Handlungen der Unterthanen des Staats vereinigen ſich mehr in einem Brennpunkt, weil durch dieſe Ausgleichung ihre Vortheile die nemlichen werden, der Staat wird glücklicher, wird mächtiger, weil die Kräfte der Einzelnen in einem Einklang zuſammengeſtimmt werden, um das allgemeine Wohl zu gründen, zu erhalten, zu vermehren.

Für den Herrn.

Er wird dadurch in ſeinem bisherigen Ertragswerthe für die gegenwärtige Zeit geſchützt, für die Zukunft, wo das Steigen der Waarenpreiſe ſeine Einkünfte vermindern würde, wenn er die Gaben der Unterthanen nur im baaren Gelde, und immer im gleichen Werthe erhielte, iſt er dadurch geſchützt, daß vor Ablauf von 20 Jahren die Waarenpreiſe ſich um nichts Merkliches verändern, nach 20 Jahren aber ſchon ſein Kapital meiſtens zurück erhalten, und dadurch Freiheit gewonnen hat, ſolches in nützliche Spekulazionen zu verwenden.

 Alle

Alle Prozeſſe, die aus der Veranſchlagung nach Prozenten ihm bevorſtunden, ſind vermieden, es iſt nur um die Liquidazion des ſchuldigen Kapitals und der Zinſen zu thun. Der dermalige Beſitz und die Marktpreiſe geben den Maßſtab.

Er hat ſeine Vorſchüſſe, ſeine Ausgaben auf Steuerregulirung nicht umſonſt hingegeben, er hat damit das Wohl des Staats, der Staatsunterthanen, das Seinige erkauft;

Er hat den Beweis erhalten, daß die Rechte aller Klaſſen, aller Stände, aller Perſonen, ohne Ausnahme den Staaten Oeſterreichs heilig ſind.

Für den Unterthan.

Dieſer iſt in ein Verhältniß zu den allgemeinen Staatsbedürfniſſen getreten, deſſen Billigkeit er nicht widerſprechen kann. Er iſt nicht mehr der Niedrigſte im Volke, er genieſſet gleiche Rechte mit allen übrigen Staatsbewohnern, er trägt nicht ungleiche Laſten, er trägt ſie gleich mit allen Eigenthümern der Erde, er iſt nicht mehr der Unterthan eines andern Erzeugers, Landmanns wie er, Unterthans wie er, er iſt nur Unterthan des einzigen Geſetzgebers von allen;

Er hat mit ſeinen Auslagen Billigkeit in der Belegung, Möglichkeit zur Verbeſſerung ſeiner Umſtände, Emporſchwung über ſeine dermalige Erniedrigung erkauft.

Die Wahrheit hat keinen Verlurſt mehr zu befürchten, dieſer droht nur der Unredlichkeit;

Damit aber die vorgemerkten Gläubiger der bisherigen Grundherren mit ihren bisher in der Landtafel geſicherten Forderungen keine Gefahr laufen, ſo wären die Forderungen der

Grund-

Grundherren an die Unterthanen in dem Grundbuche des Werbbezirks, und die Forderungen der Landtafel auf die Forderungen und Realitäten des Werbbezirks Grundbuchs vormerken zu laſſen. Hiemit ſchlieſſe ich meine Aeuſſerung an Euer Exzellenz.

Sollte ſie Sr. Majeſtät vorgelegt werden, Allerhöchſtdieſelben die Lauterkeit meiner Abſichten allergnädigſt erkennen, wo ich geirrt habe, allergnädigſt nachſehen. — Sollten Euer Exzellenz und die hohe Landesſtelle ſie ihres Beifalls würdigen, — ſollte ich glücklich genug ſeyn damit dem Staate, den ich angehöre, in deſſen Dienſten ich zu ſtehen die Ehre habe, — den Staatsgütern, welche das allerhöchſte Zutrauen meiner Verwaltung anvertraut hat — den Grundherren, meinen Mitbürgern — den Unterthanen, meinen Brüdern in etwas genützt zu haben, ſo iſt der Tag, an welchem Euer Exzellenz mich mit dem Auftrage dieſer Aeuſſerung beehrten der Glücklichſte meines Lebens geweſen.

Graz den 5ten Auguſt 1789.

Sigmund Freiherrn v. Schwitzen.

VIII.

Hofverordnung

an das

J. Oe. Landesgubernium.

Da man die geſammten von dem Herrn Landesgouverneur unterm 21ten Auguſt dieſes Jahrs hieher beförderten Akten der über die Vorſtellungen der J. Oe. Herrn Stände gegen die neu einzuführende Steuerregulirung gehaltenen Gubernialzuſammentretung Sr. Majeſtät zur Schlußfaſſung vorgeleget, und von Höchſtdero-ſelben die Entſchlieſſung hierüber erhalten hat:

„Die innerösterreichiſchen Stände ſeyen mit ihrer Vorſtel-„lung an die im Patente ſchon beſtehenden Vorſichten, und an „jene, welche in andern Publikazionen enthalten ſind, für dieſe „Fälle zu verweiſen, ohne darum das Werk der Rektifikazion, „oder des Urbarialgeſchäfts im mindeſten aufzuhalten, oder zu „beirren, weil auch für die Fälle einer unrichtigen Fatirung „oder Ausmeſſung, wenn ſie bewieſen iſt, bereits vorgeſehen „worden."

So hat nunmehr das Gubernium in Gemäßheit dieſer höchſten Entſchlieſſung den 3 innerösterreichiſchen Herrn Ständen in Abſicht auf ihre obbeſagten Vorſtellungen den Beſcheid zu ertheilen. Wien den 14ten September 1789.

Fr. G. v. Ugarte m. p.

Joſ. Gr. Odonel m. p.

IX.

Gubernialverordnung

an die

Herren Stände Steyermarks.

Die geſammten von dieſer Landesſtelle unterm 21ten Auguſt d. J. an die Hochlöbl. k. k. vereinigte Hofkanzlei befördertén Akten der über die Vorſtellungen der innerösterreichiſchen Herrn Stände gegen die neu einzuführende Steuerregulirung gehaltenen Gubernialzuſammentretung ſind von gedachter hohen Hofkanzlei Sr. Majeſtät zur Schlußfaſſung vorgeleget, und von Höchſtdemſelben folgende Entſchlieſſung darüber geſchöpfet worden:

„Die innerösterreichiſchen Stände ſeyen mit ihrer Vorſtel„lung an die im Patente ſchon beſtehenden Vorſichten und an „jene, welche in andern Publikazionen enthalten ſind, für dieſe „Fälle zu verweiſen, ohne darum das Werk der Rektifikazion „oder des Urbarialgeſchäftes im mindeſten aufzuhalten, oder zu „beirren, weil auch für die Fälle einer unrichtigen Fatirung „oder Ausmeſſung, wenn ſie bewieſen iſt, bereits vorgeſehen „worden."

Dieſes wird demnach in Folge eingelangten Hofdekrets vom 14ten dieſes Monats den Herrn Ständen auf ihre oberwähnte Vorſtellung zum Beſcheide ertheilet.

Graz den 23ten September 1789.

Franz Ant. G. v. Khevenhüller m. p.

Mitſcha m. p.

X.

Zweite Vorſtellung
der Herrn Stände Steyermarks
über die Frage:
Ob Bergrechtsgründe in die Kathegorie der Dominikalgründe gehören?

Hochlöbliche Landesſtelle!

In dem Rektifikazions = Patente vom 10ten Februar a. c. §. 13. iſt ausdrücklich beſtimmet, daß ſich die Vorſchrift des 10ten §. des nemlichen Patents (nemlich die Beſtimmung der Urbarialprozenten) ſich lediglich auf die ſogenannte Ruſtikalgründe beziehe, bei denen Dominikalgründen aber in das Einverſtändniß zwiſchen den Grundherren und ihren Pächtern, oder Emphiteuten keine Einſicht genommen werde; Der 3te §. des Patents vom 19. September a. c. aber ſaget in terminis, dahero die Unterthanen wohl begreiflich zu entnehmen haben, daß die durch das Patent vom 10ten Februar 1789. ausgemeſſene Prozente ganz unwiderruflich jenen Maßſtab liefern, gegen deſſen Betrag ſie Unterthanen von allen ihren vorigen Schuldigkeiten an ihre verſchiedene Obrigkeiten als, Grund = Vogt = Robath= Zehend = oder Bergrechtsherren ꝛc. entlaſtet werden ſollen.

Sollte ſomit durch dieſen 3ten §. des ſpäteren Patents von 19ten September der 13te §. des Patents vom 10ten Februar aufgehoben worden ſeyn, ſo ſind die gehorſammen Stände Steyermarks gezwungen Einer Hochlöbl. Landesſtelle vorzuſtellen,

daß

daß die Bergrechtsgründe ungezweifelt in die Kathegorie der Dominialgründe gehören; Schon die Entſtehung der alten Weingärten aus herrſchaftlichen Dominikalwaldungen und Geſtrippen beweiſen dieſes, die in neueſten Zeiten entſtandene Weingärten; die Beſitze derſelben wurden immer nicht als angemeſſene Bauern, ſondern lediglich als Bergholden behandelt, das iſt, da ihre Gründe niemalen zur ſogenannten Anſtiftung und Unterthans Unterhalte gehörten, und nicht allein von Bauern, ſondern auch von Bürgern, Herrſchaften ſelbſt, von Gotteshäuſern und Leuten, von was immer für einem Stande beſeſſen werden, ſo beſaſſen ſelbe die Gründe auch ſelten mit Rücken; ſie verrichteten keine Vorſpann oder andere unterthänige Schuldigkeiten, dieſe Gründe waren ſchon Kaufrecht in denen ſpäteſten Zeiten, in denen Zeiten, wo noch nicht gedacht wurde die Miethgründe in das Kaufrecht zu laſſen. Zur Zeit der letzten Rektifikazion befanden ſich ſchon die Weingärten in denen Händen der Unterthanen, und die Giebigkeiten an ihre Grundherrſchaft wurden in ein beſonders rektifizirtes Bergrechtsurbar eingetragen; Alle alte Stockurbarien, alle alte Bergrechts = Regiſter, alle Kaufbriefe der Landesfürſten an Privaten über die Herrſchaftsverkäufe, die Beſteuerung derſelben in das Kataſtrum mit 25 Prozent von der Bergrechtsnutzung, alles dieſes beweiſet die Dominikalität dieſer Gründe. Die Streitigkeiten über den Beſitzſtand der Bergholden, unter ſich wurden in denen meiſtens auf dem Berg ſelbſt abgehaltenen ſogenannten Bergdatis nach den landesfürſtlichen Geſatz, nemlich nach den Bergrechtsbüchel abgehandelt, und der weitere Zug gienge an das ſtändiſche Kellergericht: lauter Behandlungen, welche mit jenen der Ruſtikalgründe, und ſogar mit denen Hubweingärten keine Aehnlichkeit haben; Alle

Ge-

Gerichtsſtellen verhielten ſich in ihren Urtheilen nach dieſer Landesverfaſſung, davon der berichtigte Rechtsſtreit der Lorberauiſchen Erben ein Beweis iſt, welche im Namen aller Bergholden im Lande wider alle Bergobrigkeiten die Rechtsfrage entſcheiden lieſſen, und den Rechtsſpruch erwürkten, daß von denen Berggütern bei einer Veränderung in Linea deſcendenti & aſcendenti niemalen mehr, als der 20te Pfenning als Laudemium genommen werden könne; Dieſes Urtheil erwuchs zum unabänderlichen Landesgeſatz, und die Bergholden des ganzen Landes trugen zu denen von den Lorberauiſchen Erben vorgeſchoſſenen Prozeß-Unköſten bei.

Da nun nach den jetzt angeführten Gründen über die wirkliche Dominikalität der Weingärten kein Zweifel mehr übrig seyn kann, ſo bitten die gehorſamſten Stände, daß die Bergrechts-Herren in den vollen Genuß aller dermaligen Urbarial-Giebigkeiten von dieſen Gründen, als Bergrecht in natura oder Geld-Kleinrechten, oder andere Naturaldienſte, wo ſolche bishero entrichtet wurden, Schreibgroſchen und Laudemium gegen Vergütung des auf das Bergrecht vorhin geſchlagenen und rektifizirten 25 Prozent belaſſen werden, auch denenſelben nicht aufgebürtet werde, die Grundſteuer, ſo die Bergholden künftig nach den Brutto-Ertrag zu entrichten haben, ſich an den Urbarial-Giebigkeiten abrechnen zu laſſen; die Billigkeit dieſer letzten Forderung leichtet alſo ein, wenn man bedenket, daß der Bergหold bis jetzt zwar keine unmittelbare Steuer von ſeinen Berggrund ad Cataſtrum, wohl aber eine Produktenſteuer, welche nothwendig auf den Grund zurückfiele, nemlich den Weinaufſchlag von Startin ſamt der regie 1 Gul. 39 Kr. bezahlte, welche

Steuer

Steuer dreimal ſoviel, als die Grundſteuer nemlich 120,000 Gul. gegen die Grundſteuer von geſammten Weingärten mit 40,000 Gul. betruge, folglich der Berghold an der dermaligen Grundſteuer in Gegenhalt der vorigen 66 2/3 Prozenten gewinnet.

Es entſtehet aber ſonach die zweite Frage, wer künftig von denen Dominikalgründen, ſo keine Weingärten ſind, als von probirten Mayrgründen, von Dominikalwieſen, von Dominikalwaldungen ꝛc., ſo dermalen wirklich in Händen der Unterthanen ſind, und denenſelben von denen Obrigkeiten gegen paktirte jährliche, unſteigerliche, ſehr mäſſige Geld = oder Naturalabgabe, und gegen paktirte Abreichung der Laudemial = Gefälle überlaſſen worden, nun die Grundſteuer zu entrichten haben wird; die gehorſamen Stände können nicht vermuthen, daß unſer allergnädigſte Landesfürſt entſcheiden ſollte, daß die Obrigkeit die landesfürſtliche Grundſteuer aus Eigenem bezahlen ſollte, dieſe Grundſtücke waren meiſtens Waldungen, Geſtrippe, Waidplätze, die in der Hofnung, in zukünftiger Zeit durch das abfallende Laudemium einen Nutzen zu erhalten, um den geringſten Kaufſchilling weggegeben wurden; Dieſe Gründe wurden durch die Länge der Zeit Urbar gemacht, und jetzt nach der dermaligen Erträgniß mit der Grundſteuer beleget, welche zwei, dreimal die Dominikalgabe überſteiget; Beiſpiele werden die Sache aufklären: es giebt Gründe als Aecker, Wieſen ꝛc., welche vormals gegen unſteigerlicher Gabe von jährlichen 1 Gul. 30 Kr. hindan gegeben worden; jetzt fallet die Grundſteuer auf dieſen Grund 5 Gul. aus; ſollte nun der Grundherr verhalten werden, ſolche zu bezahlen, oder würde dem Dominikal = Unterthan geſtattet, die Grundſteuer ſeinem Grundherrn in den jährlichen Zins abzurechnen, ſo erweiſet das angeführte Beiſpiel, daß der Grundherr

für

für ſeinen hindan verkauften Dominikalgrund gar nichts erhielte; man kann nicht einwenden, daß der Grundherr ſich durch das mit dem Dominikal-Unterthan geſchloſſene Pactum verbunden habe, von den übergebenen Grund die Steuer in perpetuum zu übernehmen, auſſer man wollte behaupten, daß er hätte vorſehen können, daß dieſe Gründe jemals mit einer Grundſteuer beleget werden ſollen, und diejenige Grundherren waren am übelſten daran, welche ſich durch die Aneiferung des höchſten Hofes ſelbſten haben bewegen laſſen, ihre Dominikal-Grundſtücke unter die Unterthanen verſtücken zu laſſen. Da nun aber Se. Majeſtät entſchloſſen haben, daß alle Gründe ohne Unterſchied, ſie mögen Dominikal oder Ruſtikal ſeyn, ſie mögen von dem Grundherrn, oder von dem Unterthan, unter was immer Benamſung oder Cathegorie beſeſſen werden, mit der ausfallenden Grundſteuer beleget werden ſollen, ſo ſcheinet denen gehorſamen Ständen die nothwendige Folge abſchlüſſen zu müſſen, daß durch dieſe neue ganz unvorgeſehene Grundſteuer-Belegung, die zwiſchen Herrn und Dominikal-Unterthan über derlei Dominikalgründe (ſo keine Weingärten ſind) geſchloſſene alte Kontrakte in dem Fall, als der Dominikal-Unterthan ſich durch die Grundſteuer gekränkt zu ſeyn vermeinen ſollte, gänzlich aufgehoben, und beiden Theilen freiſtehen ſollte, über die bezahlte Kaufſchillinge und jährliche Zinſungen, neue Kontrakte anzuſtoſſen. Dieſes iſt die Meinung des ſtändiſchen Ausſchuſſes, eine Meinung, von der man ſich verſpricht, daß ſie in der ſtrengſten Billigkeit gegründet zu ſeyn wird befunden werden, die lediglich dahin abzielet, jedem Theile, ſowohl dem Herrn, als dem Unterthan ſein Recht zu erhalten, und jene höchſte

Maß-

Maßregeln in Erfüllung zu ſetzen, welche Se. Majeſtät, unſer gnädigſter und gerechteſter Landesfürſt, ſelbſt in dem Patente vom 10ten Februar a. c. §. 13. vorgeſchrieben haben.

Die gehorſamen Stände machen dahero dieſe Vorſtellung an eine Hochlöbliche Landesſtelle, mit der Bitte, ſolche der hierländigen Steuerregulirungs-Oberkommiſſion zu dem Ende zu übergeben, damit ſelbe in Stand geſetzt ſey, die wahre Lage der hieſigen Landesverfaſſung und die Differenz mit anderen Ländern der Steuerregulirungs-Hofkommiſſion vorzulegen.

Graz den 8ten Oktober 1789.

XI. Gu-

XI.

Gubernialverordnung

an den

Herrn Sigmund Freiherrn von Schwizen, J. Oe. Gubernialrath und Staatsgüter-Verwalter.

Da Se. Majeſtät Inhalt hoher Hofverordnung vom 9ten Erhalt 11ten d. M. den Herrn Mittelsrath und Kreishauptmann zu Laibach, Aloys v. Kanal, über ſein gemachtes Anſuchen zu dieſer Länderſtelle zu überſetzen, und ferner zu entſchlieſſen geruhet haben, daß, nachdem an der guten Beſetzung der Kreishauptmannsſtelle zu Laibach vorzüglich gelegen ſey, Höchſtdieſelbe den Herrn Mittelsrath und bisherigen innerösterreichiſchen Staatsgüterverwalter mit dem Gubernialraths-Gehalte von 2000 Gul. hierzu um ſo mehr beſtimmen wollen, als demſelben beſchwerlich fallen würde, bei ſeinen dem Grundſteuergeſchäfte entgegen geſetzten Grundſätzen zu der nun ſchon entſchloſſenen, und bereits in Ausübung begriffenen Rektifikazion in den ſo häufigen Kammeralgütern mitzuwirken.

Welche höchſte Entſchlieſſung dem Hrrrn Mittelsrath zur Benehmung mit dem Beiſatze erinnert wird, daß unter einem der Gehalt bei dem laibacheriſchen Kammeralzahlamte von heutigem Tage angewieſen werde. Graz den 14ten Nov. 1789.

Franz Ant. G. v. Khevenhüller m. p.

Ziegler m. p.

XII.

Dritte Vorſtellung der Herren Stände wider das neue Steuer- und Urbarialſyſtem.

Euer Majeſtät!

Die treu gehorſamſten Stände dieſes Herzogthums Steyer erkennen in tiefeſter Ehrfurcht und mit gerührteſten Dank, daß Ihro Majeſtät, unſer gnädigſter Landesfürſt, uns laut Dero Poſtulat de dato Wien den 29ten September durch den allergnädigſten Nachlaß an jährlichen Contributionali von 99,583 Gul. 6 Kr. jene Bürde abzunehmen geruhet haben, welche wir durch ſo lange Jahre in Verhältniß mit andern Erbländern immer ſchwer gefühlt, um deſſen Erleichterung wir jährlich unterthänigſt gebeten, doch immer ſolche aus unterthänigſter Devozion gegen unſere Landesfürſten bereitwilligſt getragen haben.

Das nunmehr auf dieſes Herzogthum anrepartirte Kontribuzions-Quantum von 1,001,047 Gul. 11 3/4 Kr. werden wir in ſoweit, als es durch die Hände der Gemeinde-Richter, Bezirksſteuer-Einnehmer und Kreiskaſſiere in die landſchaftliche Kaſſa einflieſſen wird, richtig in monatlichen Raten an die Kriegskaſſe, und zwar in jenen Betrag, welchen Ihre Majeſtät für Steyermark zu beſtimmen geruhen werden, abführen; doch müſſen wir dabei zur höchſten Wiſſenſchaft bringen, daß wegen der gegen vorhin verminderten Kontribuzion die dermaligen mo-

nat-

natlichen 69,652 Gul. oder jährlichen 835,854 Gul. nicht mehr berichtiget werden können, mithin der für Rückzahlung und Verintereſſirung der rezeſſirten Aerarialkapitalien jährlich ſiſtemiſirte Fond pr. 241,481 Gul. 30 Kr. vor allen andern aus dem Steuerfond ſicher geſtellet, von dem Uiberreſt aber die monatliche Militärrupta beſtimmet werden könne; ſo wie wir auch anzuführen, erforderlich finden, daß der ſtändiſchen Kaſſe jene Einflüſſe, welche bei dem vorigen Kontribuzionsfuß zur Bedeckung der Domeſtikalkaſſe, und zur Rückzahlung und Verintereſſirung der vom allerhöchſten Hofe übernommenen Domeſtikalſchulden gewidmet waren, als da ſind das 1 Prozent vom Dominicali, der 1/8 Zinsgulden vom Ruſticali, das Mühllaufer-Geld, die Perſonal-Kontribuzion, der unnobilitirte Zinsgulden, die Kontribuzion von den landesfürſtlichen Städten und Märkten, welche ſämmentliche Poſten bei 75,000 Gul. ausmachten, und vermög neuem Steuerſyſteme aufgehört haben, aus der neuen Kontribuzion vergütet werden, maſſen die ſtändiſche Kaſſa dieſes Quantum zur Bedeckung ihrer Domeſtikal-Schulden nicht entbehren kann.

Die Art, wie die gehorſamſten Stände dieſes an uns gnädigſt geſtellte Poſtulatum erheben mögen, ſind wir um ſo weniger zu berühren im Stande, als Euer Majeſtät durch das Patent vom 10. Februar laufenden Jahrs die vorige Kontribuzions-Verfaſſung gänzlich geändert, und die neue Kontribuzion (jetzt Grundſteuer genannt) Bezirksweis durch eigends aufgeſtellte Staatsbeamte ſchon wirklich einheben laſſen.

In ſo weit dieſes oben angeführte Patent die Vertheilung der Grundſteuer nach Prozenten betrift, ſind die gehorſamſten Stände weit entfernet, Ihro Majeſtät eine Vorſtellung zu machen; dann jedem Landesfürſten ſtehet unſtreitig die Macht zu,

das Kontribuzionale nach jenem Maßſtab unter die Kontribuenten zu vertheilen, welcher Höchſtdemſelben zur allgemeinen Gleichheit am erſprießlichſten ſcheinet; Nur verſetzet uns die Ausführungsart der gewiß gerechteſten landesväterlichen Abſicht in die Lage bedauern zu müſſen, daß dieſes ſo wichtige Geſchäft ohne Zuthun der treu devoteſten Stände, und mit ſo groſſen von uns vorgeſchoſſenen Köſten, die bis jetzt ſchon beinahe eine Million betragen, und wovon in andern Erblanden kein Beiſpiel aufgewieſen werden kann, eingeführt worden ſeye.

Da aber nebſt der neuen Grundſteuerregulirung auch unſere von Alters her unter dem Schutz der Geſetze, rechtmäſſig beſeſſene Urbarial-Forderungen nach Prozenten ausgemeſſen wurden, die mit unſerem vorigen Genuß in keinem Verhältniß ſtehen, da dadurch die ganze Landesverfaſſung abgeändert wurde, ſo ſind die verſammelte treugehorſamſte Stände gezwungen, Ihro Majeſtät unſeren gnädigſten Landesvater im offenen Landtage ihre Beſchwerde allerunterthänigſt vorzulegen.

Äuſſerſt unglücklich wären wir, wenn Euer Majeſtät die reinſten Abſichten deren nur um Gehör, um Schutz, um Abhilfe, um Gerechtigkeit bittenden Stände mißdeuteten; die Geſchichte beweiſet, daß Steyermark von keinem Lande an Treue, an Anhänglichkeit, an ſchuldigen Gehorſam gegen ſeinen Landesfürſten jemals übertroffen wurde; Dieſes Zeugniß gaben uns alle Dero huldreicheſte Vorfahrer, ſelbſt Euer Majeſtät bezeugten uns dieſes bei jeder Gelegenheit; keine Aufopferung ohne Ausnahme ware uns jemals zu koſtbar, wenn ſie zum Nutzen des Vaterlandes, zum Nutzen unſeres Landesfürſten gefordert wurde; Dieſe Geſinnungen haben wir als ein angeerbtes Gut von unſern Voreltern erhalten, dieſes Erbtheil wollen wir nach unſeren Kräften

eher vermehren, als vermindern, und dieſes Erbtheil wollen wir, und ſollte es das einzig Uiberbleibende ſeyn, auch unſern Kindern unverletzter hinterlaſſen.

Kein Geiſt des Widerſpruchs ſodann, ſondern nur die bedrängteſte Umſtände — unſer ohne Nutzen des Vaterlandes, ohne Nutzen unſers Landesfürſtens verletztes Eigenthum zwinget uns zu erklären: daß wir in dieſe Behandlung, in dieſe gänzliche Abänderung unſerer Landesverfaſſung freiwillig nicht einwilligen können; ja die Liebe zur Wahrheit, zur offenen Rechtſchaffenheit, die wir unſerem Vaterlande, die wir Ihro Majeſtät ſchuldig ſind, fordert uns auf, neuerliche Vorſtellungen zu machen. Unmöglich können wir mit Munde jenes gutheiſſen, was wir in Herzen als unſer größtes Unglück anſehen; und Falſchheit wäre es, eine Empfindung zu verſchweigen, die ſo laut in uns ſpricht.

Schon im Landtage unterm 9ten Juni dieſes Jahrs haben wir unſere traurige Lage, die damals noch nicht ſo ſchlimm, wie jetzt ware, auseinander geſetzter Ihro Majeſtät allerunterthänigſt vorgelegt; wir waren aber wider unſere Erwartung ſo unglücklich, daß dieſe unſere Vorſtellung nicht jenen Eindruck machte, den wir wünſchten:

Die darauf unterm 14ten September erfloſſene höchſte Reſoluzion gab uns dieſes zu erkennen; dann dieſe wieſe uns lediglich auf das Patent vom 10ten Februar und auf die nachgefolgte Verordnungen an, in welchen ſchon vorgeſehen ſeye, wie der unächten Ausmaß und unrichtigen Grunderträgniß-Satirung abgeholfen werden könne? Dieſe Gebrechen berührten wir aber nur im Vorbeigehen; unſer hauptſächliches Beſtreben gienge nur dahin klar darzuthun, daß durch das Patent vom

10ten Februar unſer voriger Genuß der Urbarial-Forderungen nach Prozenten beſtimmet, ſohin in ſeiner Natur verändert würde, daß das dafür beſtimmte Surrogat von 17 Prozenten im Durchſchnitte um mehr als 600,000 Gul. minder, als unſer voriger Genuß ausfalle; daß wir dadurch einen Kapitals-Verlurſt an unſern Realitäten von 16 1/2 Millionen zu befahren hätten, daß die Urbarial-Forderungen in keinen Verhältniß mit dem Ertrag des unterthänigen Grundes, mithin auch nicht mit der Grundſteuer zu ſtehen haben; daß dieſe Forderungen nicht in älterer Zeit erſchlichen worden; ſondern daß ſie ſich auf zwiſchen Grundherren und Unterthanen eingegangene, rechtsbindige Kontrakte, auf unter dem Schutz der Geſetze geſchloſſene Verträge gründen; daß dieſe Forderungen demnach unſer wahres Eigenthum ſeyen; wir beſtrebten uns ſomit zu behaupten, daß dieſe ohne Verletzung des Eigenthums nicht vermindert werden könnten; daß das Eigenthum nur durch Ausſpruch der Juſtiz, nicht aber durch politiſche Geſetze angegriffen werden könne: Wir glaubten berechtiget zu ſeyn bei unſern Landesvater um gnädiges Gehör, um unpartheyiſche Unterſuchung, um Abhilfe bitten, bei unſern oberſten Richter Schutz und Recht ſuchen zu müſſen.

Anſtatt aber in unſerer dringendeſten Bitte erhöret zu werden, gienge man executive vor; eine Verordnung nach der andern wurde publizirt; jede kommende ware drückender, als die vorhergehende, jede zielte mehr und mehr dahin ab, unſer Eigenthum zu vermindern. Zum Beweis deſſen:

Als wir unſere unterthänigſte Vorſtellung vom 9ten Juny Euer Majeſtät vorlegten, richtete uns noch die Hofnung auf, daß die Laudemien, und die damit verbundene Taxen, da ſie

keine jährliche Urbarial⸗Giebigkeiten, ſondern nur Erſatz des annoch rückſtändigen Grundkaufſchillings ſind, folglich nicht unter die Kathegorie der zu reluirenden Forderungen gehören, in ihren alten Stand belaſſen werden wurden: die Kurrende vom 25ten Auguſt benahme uns auch dieſen Schein der Hoffnung; ja ſelbſt der klare Inhalt des 13ten §. des Patents vom 10ten Februar laufenden Jahrs, daß ſich nemlich die Beſtimmung der 17 Prozenten lediglich auf die ſogenannten Ruſtikalgründe beziehe, bei denen Dominikalgründen aber in das Einverſtändniß zwiſchen dem Grundherrn und Emphideuten keine Einſicht genommen werde, wurde durch das Patent vom 19ten Sept. und durch die nachfolgende Kurrenden entkräftet; man zog in Zweifel, ob wohl die Bergrechtsgründe wirklich Dominikalgründe ſeyen? und ohne dieſen Zweifel zu erörtern, ohne der Sache auf den Grund zu ſehen, ohne Jemanden zu befragen, zu vernehmen, oder nur anzuhören, warf man bei ſelben, wie bei denen Ruſtikalgründen die Urbarial⸗Prozenten aus; — Unſer ſtändiſche Ausſchuß legte dießfalls unterm 8ten Oktober ſeine Meinung der Landesſtelle zur Uibergebung an die Steuerregulirungs⸗Oberkommiſſion vor, und machte einen Vorſchlag, wie auf die billigſte, und jedes Theils Rechte unverletzende Art dieſer Zweifel gehoben, dieſe Frage entſcheidend beantwortet werden könnte? — Bis jetzt haben wir auch über dieſes keine befriedigende Entſcheidung erhalten, man fährt vielmehr fort, alles jenes in Vollzug zu ſetzen, was unſern Untergang mehr und mehr vorſehen läßt.

Da aber jedem Unterthan der Weg zu Euer Majeſtät offen ſtehet; da die treugehorſamſten Stände das Glück haben, ſich unter die Zahl Dero Unterthanen zählen zu können, da das

Wohl

Wohl eines ganzen Körpers Euer Majeſtät nicht weniger, als das Wohl eines einzelnen Unterthans am Herzen liegen kann; ſo nähern wir gehorſamſte Stände uns neuerdings zu Euer Majeſtät geheiligten Thron; wir bitten, daß unſere Klagen unterſucht, daß wir angehört werden, daß uns die allergnädigſte Erlaubniß zugeſtanden werde, zwei Deputirte aus unſerer Verſammlung nach Wien zu ſenden; daß dieſen geſtattet werde, unſere Beſchwerden jener Kommiſſion vorzulegen, welche Ihro Majeſtät dazu befehligen ſollten; die Gründe dieſer Beſchwerden auseinander zu ſetzen — das Geſagte zu beweiſen, das Dunkle zu beleuchten, klar zu zeigen, daß wir dasjenige, was uns annoch übrig bleibet, durch unzählige Prozeſſe mit denen Kondominien, mit denen Zehendherren, mit denen Pfarrern, ja mit einzelnen Unterthanen erſt werden austragen, und in langen unſichern Wege werden ſuchen müſſen; daß wir endlichen bei dieſem neuen Urbarialſyſteme ohne Vergleich gedrückter ſind, als die Stände in Böhmen, Mähren, Schleſien, Gallizien, Hungarn und Kroazien, ja ſogar als jene des mit uns verbrüderten Lande Kärntens, welchen man die Beibehaltung der Ehrung belaſſen, uns aber das ähnliche, aber unter einem andern Namen, nemlich das Laudemium abgeſprochen hat; aber auch zugleich die Mittel an die Hände zu geben, wie unſerem Untergang vorgebeugt werden könne? ſolche Mittel in Vorſchlag zu bringen, die in der Ausführung leicht und thunlich ſind; die der neuen bereits eingeführten Regulirung nicht entgegen gehen, noch die Ausführung derſelben im mindeſten hemmen, oder verzögern ſolten.

Sollten wir aber auch dieſesmal wider unſere Erwartung ſo unglücklich ſeyn, mit dieſer allerunterthänigſten, in der Be-

drängniß unſerer Herzen, an den beßten, an den billigſten, an den gerechteſten Monarchen, an unſeren Landesvater mit tiefeſter Ehrfurcht geſtellten Bitte nicht angehört, abgewieſen zu werden; ſo iſt unſer Unglück ohne Grenzen; die ſchaudervollſten Folgen warten unſer; wir haben kein Eigenthum, kein Vermögen, keine Sicherheit, keinen Kredit mehr; wir wären gezwungen, im Angeſichte der ganzen Welt zu bekennen, daß unſere Gläubiger, die zwiſchen intabulirten und unintabulirten Schulden bei 14 Millionen an uns zu fordern haben, nicht mehr ſicher ſeyen, daß ihre Hypotheck verſchwunden, daß unſere Weiber ihren verſicherten Wittwengehalt, daß die Waiſen ihr aufbewahrtes Gut, daß unſere Kinder ihr angehoftes Erbtheil verloren; daß aber auch der Kredit des Staats, in ſo weit ſolches unter den Namen der hierländigen Stände auf den Werth unſerer Realitäten gegründet ware, mit uns eingeſtürzet ſeye; und nichts bliebe uns ſodann übrig, als die gewiſſe Vorausſicht, daß Ihro Majeſtät in der Folge von der hellen Wahrheit dieſer Vorſtellung, und von dem ganzen Umfang unſers Unglücks ſich ſelbſt überzeugen werden.

Im Landtage Graz den 24ten November 1789.

Die verſammelten Stände des Herzogthums Steyermark.

Ferdinand Graf von Attems.
Gotthard Abbt zu Admont.
Kajetan Graf v. Sauer.
Vinzenz Graf v. Sauer.
Ferdinand Graf v. Galler.
Max Joſ. Gr. v. Wildenſtein.
Sigmund Graf v. Rindsmaul.
Karl Graf v. Steinach.
Franz Freiherr v. Lattermann, Generalfeldmarſchall-Lieut.

Johann

Johann Graf v. Brandis.
Franz Graf v. Stubenberg,
Generalmajor.
Anton Graf von Leslie.
Leopold Herr von Stubenberg.
Franz Anton Graf v. Inzaghi.
Chriſtian Herr v. Stubenberg.
Joh. Gundacker Graf v. Herberſtein.
Joh. Ant. Graf v. Herberſtein.
Joseph Graf v. Kottulinsky.
Karl Graf v. Trautmannsdorf.
Karl Friedrich Graf v. Gleyſpach.
Raymund Graf v. Saurau.
Johann Graf v. Wagenſperg.
Kajetan Graf v. Wildenſtein.
Joſeph Graf v. Lengheim.
Louis Graf v. Galler.
Alois Graf von Auerſperg,
J. De. Kommendeur.
Philipp Graf v. Wurmbrand.
Franz Erneſt v. Plöckner.
Erneſt Graf v. Thurn.
Karl Graf v. Attems.
Joſeph Anton Freiherr von Hochenrain.
Johann Nep. Freiherr Matz v. Spiegelfeld.
Kaſpar Andre Edler v. Jakomini, Senior.
Joſeph Freiherr von Hochenrain, Senior.
Diſmas Graf v. Dietrichſtein.
Joſeph Freiherr v. Stadl.
Maria Joſ. Freiherr v. Dienersperg.
Joſeph Edler v. Lendenfeld.
Franz Edler v. Haydegg.
Fr. Xav. Dinzl v. Angerburg.
Andre Edler v. Jakomini, Junior.
Joſ. Paul v. Apoſteln.
Joſeph Edler v. Griendl.
Michael Edler v. Brandtenau.
Ferdinand Edler v. Thünfeld.
Franz Xav. Edler v. Lendenfeld.
Joſeph Edler v. Moßmüller.

XIII.

Hofverordnung
an das
J. Oe. Landesgubernium.

Da Se. Majeſtät die von den ſteyeriſchen Herren Ständen unmittelbar an den höchſten Thron beförderte Erklärung und Vorſtellung über die Landtags-Poſtulaten für das Militärjahr 1790. ohne höchſteigenhändiger Bezeichnung an dieſe vereinigte Hofſtelle herabgegeben haben; ſo hat das Gubernium den beſagten Herren Ständen bedeuten zu laſſen, daß man von Seite dieſer vereinigten Hofſtelle ihrem Verlangen, wegen der Abſendung zweier ſtändiſcher Deputirten nach Wien zur Anbringung ihrer Beſchwerden, nicht willfahren kann, und daß auch die als Surrogatum der Urbarialforderungen beſtimmten 17 Prozenten eine von Sr. Majeſtät allgemein feſtgeſetzte — und keiner weiteren Abänderung unterliegende Entſchlieſſung iſt.

Sollten übrigens die ſteyeriſchen Herren Stände, ohne jedoch in dieſem oder andern bei dem Steuer- und Urbarial-Regulirungsgeſchäfte bereits feſtgeſetzten Grundſätzen eine Abänderung zu verlangen, und ohne die wirkliche Ausführung dieſes Geſchäftes hiedurch im geringſten zu hemmen oder zu verzögern, nach ihrem Anerbieten einige nützliche Vorſchläge zu machen wiſſen; ſo ſtehe ihnen allerdings frei, ſolche ſchriftlich durch das Gubernium an dieſe vereinigte Hofſtelle zu befördern. Bei welcher Gelegenheit denn auch das Gubernium über jeden Punkt ſein Gutachten beizufügen haben wird. Wien den 10ten Dez. 1789.

Franz Kreſel.

Freiherr von Degelmann.

XIV.

Gubernialverordnung
an die
Herren Stände Steyermarks.

Da Se. Majeſtät die von den Herren Ständen unmittelbar an den höchſten Thron beförderte Erklärung und Vorſtellung über die Landtags-Poſtulaten für das Militärjahr 1790. ohne höchſteigenhändiger Bezeichnung an die vereinigte Hofſtelle hinabgegeben haben, und nach Inhalt der von dort anhergediehenen hohen Entſchlieſſung vom 11ten, Erhalt 19ten dieſes Monats von Seite der hohen Hofſtelle dem Verlangen, wegen der Abſendung zweier ſtändiſcher Deputirten nach Wien zur Anbringung der Beſchwerden, nicht willfahret werden kann, und da auch die als Surrogat der Urbarialforderungen beſtimmte 17 Prozente eine von Sr. Majeſtät allgemein feſtgeſetzte, und keiner weitern Abänderung unterliegende Entſchlieſſung iſt, übrigens aber, wenn die Herren Stände, ohne jedoch in dieſen oder andern bei dem Steuer- und Urbarial-Regulirungs-Geſchäfte bereits feſtgeſetzten Grundſätzen eine Abänderung zu verlangen, und ohne die wirkliche Ausführung dieſes Geſchäftes hiedurch im geringſten zu hemmen oder zu verzögern, nach ihren Anerbieten einige nützliche Vorſchläge zu machen wiſſen, ihnen allerdings frei ſtehet, ſolche ſchriftlich durch dieſe Länderſtelle einzuſenden, ſo werden die Herren Stände deſſen zur Wiſſenſchaft hiemit erinnert.

Graz den 24ten Kriſtmonats 1789.

Franz Ant. G. v. Khevenhüller m. p.

Ziegler m. p.

Bei-

Beilagen
zu den
Aktenſtücken Nr. VII.

Lit. A.

Hofverordnung vom 4ten März 1784.
an das
J. Oe. Landesgubernium.

Ungleichheit in der Grundveräuſſerungsart und Vielfältigkeit der Nebenſteuern ſind zwei weſentliche Gebrechen, die der allgemeinen Wohlfahrt eines Staates und der Privatglückſeligkeit einzelner Kontribuenten (den vorzüglichſten Endzwecke der ruheloſen Bemühungen Sr. Majeſtät) widerſtreben, folglich Allerhöchſtdieſelben zu den unabänderlichen Entſchluſſe bewogen haben.

a.) Grund und Boden, als die einzige von der Natur zu des Menſchen Unterhalt angewieſene beſtändige Urquelle, in der ganzen Monarchie ohne Ausnahme, ohne Rückſicht weder auf die perſönliche Eigenſchaft des Beſitzers, und den heutigen Unterſchied zwiſchen Dominikal- und Ruſtikal-Gründen, noch auf die dagegen ſtehenden mit den dermaligen Umſtänden, und dem Heile des Staats, als dem höchſten Geſetze nicht mehr verträglichen Geſetze, Landesverfaſſungen, alten Gewohnheiten oder auch Vorurtheile, lediglich nach dem Verhältniß der mehreren oder minderen Fruchtbarkeit des Bodens, wie auch der nähern oder entferntern Lage von den Hauptverſchleiß-Oertern vollkommen gleich zu belegen, und in das Steuerungs-Mitleiden zu ziehen.

b.) Die

b.) Die Menge der unter ſo vielfältigen Namenklaturen bekannten öffentlichen Abgaben ſo viel möglich zu vermindern, mithin zwar nicht ein ſogenanntes Impot unique bloß auf Grund und Boden zu legen, folglich gar alle übrigen — wie immer Namen habenden dermaligen Abgaben aufzuheben, ſondern nur mit den Drückendſten — in der Einhebung Beſchwerlichſten — in der Verwaltung Koſtbareſten einsweil den Anfang zu machen, und ſolche der Grundſteuer einzuverleiben. — Da jeder, der nur einigen auch entferntern Einfluß in die Staatshaushaltung hat, von der Wahrheit überzeugt ſeyn muß.

Erſtens. Daß die ehemalige Rektifikazion theils unrichtig und unverläßlich ausgefallen, theils in ihrer urſprünglichen Entſtehung auf einen bloſſen Ideal, auf willkührlichen, nicht unterſuchten, nicht kontrollirten Angaben gegründet, viele ſteuerbare Gründe damals ſchon gefliſſentlich verſchwiegen worden — Andere, weil ſie erſt durch nachgefolgte Induſtrie zur Kultur gekommen, folglich erſt dadurch ſteuerbar worden, in den vorhergegangenen Rektifikazions-Faſſionen nicht erſcheinen, mithin ſteuerfrei, und auſſer dem allgemeinen Mitleiden geblieben ſind.

Zweitens. Daß ſo viele auſſerordentliche ſehr beträchtliche, oft mehr, dann 10 prozentige Einhebungsköſten fodernde Nebenauflagen, dem Kontribuenten um ſo läſtiger ſeyn müſſen, als er auch die Perzepzionsköſten zu tragen hat, welche letztere, da ſie zur Bedeckung der Staatserforderniſſe ohnehin nicht — ſondern bloß zur Beſoldung aufgeſtellter, nicht ſelten den zahlenden Unterthan noch beſonders drückenden Beamten geeignet ſind, dem kontribuirenden Publikum damals zu guten gerechnet, und an der Summe der Brutto-Erträgniß des Gefälls nachgeſehen werden könnten, ſobald das Gefäll ſelbſt der Grundſteuer einverlei-

bet

bet iſt, und mit ſolcher untereinſt eingehoben wird, nicht zu ſchweigen: daß die produzirende Klaſſe der Grundeigenthümer, zu der Maſſe ſie die ihr von andern Erzeugern unentbehrlichen Bedürfniſſe mittelſt des Nachlaſſes ſo verſchiedener Nebenſteuern, mittelſt Beſeitigung des noch da und dort herrſchenden Zwanges in Handel und Wandel, mittelſt Verbreitung der Induſtrie, und mittelſt Verbreitung der möglichſten Konkurrenz der Verkäufer, ſich in mindern Preiſen anzuſchaffen, die Gelegenheit erhielte, in eben dem Maße ihre eigenen Produkten nicht in viel höhern, als den heutigen Verkaufspreiſen würde abſetzen, und ſelbſt in der Fremde die Konkurrenz fort an behaupten können.

So erwarten Se. Majeſtät über die Nützlichkeit oder Möglichkeit der Ausführung ihrer oberwähnten allerhöchſten Entſchlüſſe keine weitern Vorſtellungen mehr, wohl aber im Gegentheile die thätigſte Mitwirkung, ſowohl von dem bekannten Dienſteifer des Herrn Landes-Chefs und der ihm untergeordneten Landesſtelle, als von der angewohnten Willfährigkeit der Herren Stände, und ihrer Uiberzeugung von der Reinigkeit der bloß auf das allgemeine Wohl gerichteten Abſichten Sr. Majeſtät, endlich von der pflichtmäſſigen Verwendung der vereinigten Buchhaltereien, daß Er Herr Gouverneur ohne Verzögerung und binnen einen Zeitraum von höchſtens 12 Wochen einen ſtandhaften und wohl überlegten Vorſchlag einſenden werde.

1mo. Auf was Art und mit welcher Anzahl von Ingenieurs die von allen unausweichliche geometriſche Ausmeſſung der Oberfläche der Gründe, wenigſtens nach den Fluren (ohne welche Ausmeſſung eben ſo, wie ohne Kenntniß der Fruchtbarkeit und Erträgniß des Grundes ſich das billige Ebenmaß in dem Beſteurungs-Geſchäfte, und in der gleichen Austheilung der Laſten

gerade

gerade ſo wenig, als bei den vorhergegangenen Rektifikazionen treffen laſſen würde) nicht minder, wie die Erhebung der Eigenſchaften, und ſtaffelweiſen guten, mittelmäſſigen und ſchlechten Fruchtbarkeit der Gründe ohne Unterſchied zwiſchen Dominikal- Ruſtikal- Kammeral- oder geiſtlichen Gründen auf die verläßlichſte, wohlfeilſte und geſchwindeſte Art, auch in welcher Zeit in das Werk zu ſetzen wäre.

2do. Was für ein Interimale, welches eines Theils nach obigen allerhöchſten Grundſätzen zu dem Syſtem ſtuffenweiſe führte, und gleich von nun an vorbereitete, andern Theils in einer ununterbrochenen Progreſſion ſich dem Endzwecke je mehr und mehr näherte, zu ergreifen ſeyn dürfte?

Nach dieſem Geſichtspunkte hätte

3tio. Der Herr Gouverneur eine ſummariſche Berechnung einzuſenden, um wie viel zum Beiſpiele die gegenwärtige Kontribuzions- Summe des Herzogthums Steyermark von 1,100,000 Gul. ſich vermehren würde, wenn gleich mit dem Eintritt des 1785ſten Militarjahrs die geſammten Dominikalgründe nach dem heutigen Ruſtikal- Steuerfuß beleget würden.

4to. An Hand zu laſſen, welche Nebenauflagen in die Kategorie der Drückendeſten, Beſchwerlichſten und Koſtbarſten der 3 Länder Steyermark, Kärnten und Krain gehören, wie viel ſie des Jahrs Provinz für Provinz Brutto abwerfen, wie hoch ſich die Einhebungskōſten belaufen, welche folglich nach und nach der Grundſteuer einzuverleiben, und mit welchen, als den Gehäſſigſten, nach dem Verhältniſſe der künftig gleich verſtandenermaſſen höher ausfallenden Dominikal- Kontribuzions- Summe, etwann auch gleich mit dem Militarjahr 1785. der Anfang zu machen wäre?

5to.

5to. Um jedoch zugleich auch das Ideal eines künftigen Beſteuerungs-Maßſtabes der Möglichkeit und Wirklichkeit näher zuzuführen, könnte der Herr Gouverneur zwei unter der Kammeral-Adminiſtrazion ſtehende in verſchiedener Lage befindliche Herrſchaften buchhalteriſch in die Bearbeitung nehmen laſſen, und den Maßſtab der künftig nach dem Verhältniſſe der aufzuhebenden Nebenſteuern zu erhöhenden Grundſteuer ſowohl die Dominikal- als Ruſtikalgründe zum Beiſpiel mit - 40 Prozento.

Die Dominikal-Giebigkeit des Unterthans für den ihm von dem Dominio zu leiſtenden Schutz eben auch bloß zum Beiſpiel mit der Hälfte der landesfürſtl. Kontribuzion, das iſt - - - - 20 Prozento

einsweilen annehmen, und das ausfallende Reſultat mit ſeinen zur Sache dienlichen Anmerkungen einſenden, wohl gemerkt jedoch, daß unter dieſer 20 prozentigen Dominikal-Giebigkeit ſchon alle, was immer für einen Namen führende unterthänige Geld-Natural- und Robatsſchuldigkeiten begriffen ſind, ſomit alle Hand- und Zugrobaten mit 2, 4 Pferden oder Ochſen auf einen ganzen oder halben Tag, herrſchaftliche Holzfällungen, Hausarbeit, Jagd und Fiſcherei ꝛc. nach dem heutigen Reluizions-Gebrauch in Geld anzuſchlagen ſeyn würden, dergeſtalt, daß jeder Bauer ein Büchel bekäme, in welchem die Abmaße ſeines Grundes, die Klaſſe, in der ſolcher iſt, die landesfürſtliche Kontribuzion die 20 prozentige, die er ſeiner Grundherrſchaft zu zahlen hatte, nebſt dem Werth und Geldpreiſe aller perſönlichen und dermal ſchon zu leiſten ſchuldigen Dienſte enthalten wäre.

Nach dieſer Maße könnte vielleicht ſeiner Zeit der Unterthan mit ſeiner Herrſchaft paktiren, und hätte er mit Leiſtung

der

der in ſeinem Büchel vorgeſchriebenen Dominikal-Giebigkeiten die Summe der 20 prozentigen, oder in Geld, oder in Natura, oder in verrichteten Robaten einmal erreicht; ſo wußte er auch, daß er dem Grundherrn für das laufende Jahr nichts mehr zu reichen habe.

In ſo weit alles dieſes zuſammen genommen hinlänglich wäre die Staatsbedürfniſſe zu bedecken, in ſoweit verſprechen Se. Majeſtät alle andern inländiſchen Abgaben aufzuheben, alle Polizei-Anſtalten, in Hinſicht auf die Wohlfeilheit, folglich alle Preistaxirungen der Feilſchaften abzuſtellen, hingegen den Handel mit all erdenklichen Naturs-Produkten, in und auſſer Landes, wie auch die Fabrizirung deren zum Lebensunterhalte gehörigen Nahrungs- Kleidungs- und täglichen Gebrauchswaaren in Städten und auf dem Lande ohne Zunftmäſſiger Vorrechte frei zu geſtatten.

Jener Herr Landes-Chef und die ihm untergeordneten Behörden, die zur förderſamen, aber auch gerechten und grundhältigen Ausführung dieſes allerhöchſten Entſchluſſes am thätigſten mitgewirket haben werden, können ſich der allerhöchſten Huld und Gnaden vertröſten. Wien den 4ten März 1784.

Kollowrat.

Koteck.

Eger.

B.

Abſchrift.

Ausweis,

Wie viel in jedem Kreiſe der drei J. Oe. Länder in Verhältniß des Bruttoertrags und der Volksmenge auf jeden Kopf, ſowohl jährlich als täglich an Konſumpzions-Ertrag ausfällt.

Wenn der angebliche Brutto-ertrag nach der Steuer-regulirung			Mit der in jedem Kreiſe beſtehenden Volksmenge dividirt wird	So fallet auf einem Kopf an Konſumpzions-Ertrag aus: Auf ein Jahr			Auf einem Tag	
des Landes	des Kreiſes	mit Gulden	mit Seelen	fl.	kr.	dl.	kr.	dl.
Steyermark	Graz	3,043,064	294,053	10	20	3	1	2 293/365
	Mahrburg	1,771,980	182,132	9	43	3	1	2 145/...
	Zilli	1,389,370	167,457	8	17	3	1	1 166/...
	Bruck	603,178	72,744	8	17	2	1	1 165/...
	Judenburg	1,350,354	98,089	13	45	3	2	1 18/...
Kärnten	Klagenfurt	2,057,155	173,707	11	50	2	1	3 287/...
	Villach	1,252,674	118,509	10	34	1	1	2 347/...
Krain	Laibach	1,200,703	146,106	8	13	–	1	1 147/...
	Neuſtädtl	1,345,709	143,602	9	22	1	1	2 59/...
	Adelsberg	901,429	136,700	6	35	2	1	– 122/...
Summa und Haupt-Durchſchnitt		14,915,616	1,533,099	9	43	2	1	2 144/...

Adjuſtirt, und auf den korrigirten Betrag ohne Anſtand befunden worden.

Graz den 8. Auguſt 1789.

Franz Anton Böhm.

Tieffenthall.

Kollazionirt, und iſt gegenwärtige Abſchrift mit dem in der Regiſtratur der Löbl. königl. J. Oe. Staatsgüter = Adminiſtrazion erliegenden Original = Konzepte von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden.

Graz den 15. May 1790.

Franz Anton Böhm,
dirig. Raitrath.

(L. S.)

Leop. Liederer v. Liederskron,
Dom. Buchhalt. Raitrath.

C.

Abſchrift.

Ausweis

über das

Verhältniß des bei vorgeweſener Steuerregulirung kontrollirten Bruttoertrags der J. Oe. Provinzen gegen die zu Erhaltung der J. Oe. Populazion benöthigte Erzeugniſſe.

Wie ſich verhält der nach Angabe der Steuerregulirung des Jahrs auf einen Kopf ausfallende Konſumzions-Werth mit			Gegen den für einen Kopf des Jahrs unumgänglich erforderlichen Konſumzions-Werth mit			So verhält ſich der angegebene Bruttoertrag von			Zu dem was wirklich zu Erhaltung der J. Oe. Volksmenge erzeugt werden mußte pr.		
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl
9	43	2	36	30	-	14,915,616	—	-	55,981,489	21	1

Adjuſtirt, und auf den verbeſſerten Betrag ohne Anſtand befunden worden.

Item adjuſtirt, und in Abſicht des Kalkuls ohne Anſtand befunden worden.

Graz den 8. Auguſt 1789.

Franz Anton Böhm.

Tieffenthall.

Kollazionirt, und iſt gegenwärtige Abſchrift mit dem in der Regiſtratur der Löbl. königl. J. Oe. Staatsgüter-Adminiſtrazion erliegenden Original-Konzepte von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden.

Graz den 15. May 1790.

Franz Anton Böhm,
dirig. Raitrath.

(L. S.)

Leop. Liederer v Liederskron,
Dom. Buchhalt. Raitrath.

D.

Abſchrift.

Ausweis

über die

Differenz zwiſchen den Steuerregulirungs

Bruttoertrag, und den Nettoertrag

einiger

verpachteten J. Oe. Staats-Herrſchaftlichen

Mayergründe.

Namen der Staats-Herrſchaften.	Flächen-Inhalt.		Bruttoertrag nach der Steuerregulirungs-Kontrolle.		
	Joch	□ Klafter	fl.	kr.	dl
Grazer Kreis.					
Piber	376	848	2141	48	—
Stainz	337	172	2162	52	3
Brucker Kreis.					
Aflenz	735	915	344	15	1
Maria Zell . . .	30	947	144	46	1
Neuberg	207	1236	671	11	1
Veitſch	117	1568	61	13	1
Freiſtein	993	510	835	26	2
Judenburger Kreis.					
St. Lamprecht . .	2162	1018	1675	50	1
Sekkau	3812	1047	1961	43	3
Judenburger Gült .	1	638	20	15	2

Nettoertrag nach dem Verſteigerungs-Protokoll			Bei der Verſteigerung, in Entgegenhalt der kontrollirten Erträgniß					
			Mehr			Weniger		
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
2497	31	—	355	43	—	—	—	—
1987	8	2	—	—	—	175	44	1
605	54	2	261	39	1	—	—	—
162	25	—	17	38	3	—	—	—
892	12	3	221	1	2	—	—	—
219	50	—	158	36	3	—	—	—
1710	33	—	875	6	2	—	—	—
2964	46	3	1288	56	2	—	—	—
3551	6	2	1589	22	3	—	—	—
68	45	—	48	29	2	—	—	—

Namen der Staats-Herrſchaften.	Flächen-Inhalt.		Bruttoertrag nach der Steuerregulirungs-Kontrolle.		
	Joch	□ Klafter	fl.	kr.	dl.
Zillier Kreis.					
Freiſtein in Unterſteyer	92	584	796	31	3
Gonawitz	188	332	1108	24	1
Neukloſter . . .	81	1393	126	59	2
Ollimia	86	1102	199	13	1
Windiſchfeiſtriz . .	46	1158	263	55	2
Mahrburger Kreis.					
Pettauer Dominikaner	65	750	281	59	2
Wittſchein . . .	39	1065	177	21	—
Klagenfurter Kreis.					
Griffen	560	349	944	58	3
Kollnitz	137	1033	427	54	1
Mönchling . . .	379	1459	296	14	1
St. Paul . . .	573	395	1245	2	2
Viktring	203	519	817	41	—
Untertrauburg . .	263	37	287	55	—
Eberndorf . . .	297	726	668	32	3

Nettoertrag nach dem Verſteigerungs-Protokoll.			Bei der Verſteigerung, in Entgegenhalt der kontrollirten Erträgniß					
			Mehr			Weniger		
fl.	kr.	dl	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
411	45	—	—	—	—	384	46	3
1043	41	—	—	—	—	64	43	1
183	42	—	56	42	2	—	—	—
432	15	—	233	1	3	—	—	—
291	19	—	27	23	2	—	—	—
514	52	—	232	52	2	—	—	—
290	51	—	113	30	—	—	—	—
1608	40	—	663	41	1	—	—	—
508	15	—	80	20	3	—	—	—
448	46	—	152	31	3	—	—	—
1537	32	—	292	29	2	—	—	—
1564	18	—	746	37	—	—	—	—
290	45	—	2	50	—	—	—	—
999	52	2	331	19	3	—	—	—

Namen der Staats-Herrſchaften.	Flächen-Inhalt.		Bruttoertrag nach der Steuerregulirungs-Kontrolle.		
	Joch	□ Klafter	fl.	kr.	dl.
Villacher Kreis.					
Arnoldſtein . . .	191	208	1201	53	1
St. Katharein . .	21	1221	41	9	—
Adelsberger Kreis.					
St. Peter in Wald	113	812	546	36	3
Laibacher Kreis.					
Münchendorf . .	48	1348	420	36	3
Neuſtädtler Kreis.					
Klingenfels . . .	119	932	907	55	3
Weinhof	132	51	905	3	1

Nettoertrag nach dem Verſteigerungs-Protokoll.			Bei der Verſteigerung, in Entgegenhalt der kontrollirten Erträgniß.					
			Mehr			Weniger		
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
1432	51	—	230	57	3	—	—	—
262	15	—	221	6	—	—	—	—
346	16	2	—	—	—	200	20	1
375	40	—	—	—	—	44	56	3
485	9	2	—	—	—	422	46	1
673	42	—	—	—	—	231	21	1

Adjuſtirt, und in Abſicht des Kalkuls ohne Anſtand befunden worden, wobei man nur lediglich zu bemerken hat, daß die betreffenden Hauptſummen von Steyermark, Kärnten, und Krain in dem Ausweiſe der Wiederholung aller 10 Kreiſe bereits enthalten ſind.

Graz den 8. Auguſt 1789.

Franz Anton Böhm,
dirig. Raitrath.

Kollazionirt, und iſt gegenwärtige Abſchrift mit dem in der Regiſtratur der Löbl. königl. J. Oe. Staatsgüter = Adminiſtrazion erliegenden Original = Konzepte von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden.

Graz den 15. May 1790.

Franz Anton Böhm,
dirig. Raitrath.

(L. S.)

Leop. Liederer v. Liederskron,
Dom. Buchhalt. Raitrath.

E.

Abſchrift.

Ausweis

über die

Differenz zwiſchen dem Steuerregulirungs

Bruttoertrag, und dem Nettoertrag

einiger

verpachteten J. Oe. Staats-Herrſchaftlichen

Mayergründe, wie ſolche nach Kreiſen

ausfällt.

Namen der Staats-Herrſchaften, und reſpective Kreiſe.	Flächen-Inhalt.		Bruttoertrag nach der Steuerregulirungs-Kontrolle.		
	Joch	□ Klafter	fl.	kr.	dl.
Wiederholung.					
Grazer Kreis . .	713	1020	4304	40	3
Brucker Kreis . .	2085	376	2056	52	2
Judenburger Kreis	5976	1103	3657	49	2
Zillier Kreis . .	495	1369	2495	4	1
Mahrburger Kreis	105	215	459	20	2
Klagenfurter Kreis	2414	1318	4688	18	2
Villacher Kreis .	212	1429	1243	2	1
Adelsberger Kreis .	113	812	546	36	3
Laibacher Kreis .	48	1348	420	36	3
Neuſtädtler Kreis .	251	983	1812	59	—
Summe .	12418	373	21685	20	3
Wenn man um den Bruttoertrag gegen den Nettoertrag, und die wenigern Summe gegen die mehrere hält, ſo fallen nach den Verſteigerungs-Protokollen mehr aus um .	—	—	6677	19	3
Probſumme .	12418	373	28362	40	2

Nettoertrag nach dem Verſteigerungs-Protokoll.			Bei der Verſteigerung, in Entgegenhalt der kontrollirten Erträgniß					
			Mehr			Weniger		
fl.	kr.	dl	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
4484	39	2	355	43	—	175	44	1
3590	55	1	1534	2	3	—	—	—
6584	38	1	2926	48	3	—	—	—
2362	42	—	317	7	3	449	30	—
805	43	—	346	22	2	—	—	—
6958	8	2	2269	50	—	—	—	—
1695	6	—	452	3	3	—	—	—
346	16	2	—	—	—	200	20	1
375	40	—	—	—	—	44	56	3
1158	51	2	—	—	—	654	7	2
28362	40	2	8201	58	2	1524	38	3
—	—	—	—	—	—	6677	19	3
28362	40	2	8201	58	2	8201	58	2

Adjuſtirt, und in Abſicht des Kalkuls ohne Anſtand befunden worden.

Graz den 8. Auguſt 1789.

Franz Anton Böhm,
dirig. Raithrath.

Kollazionirt, und iſt gegenwärtige Abſchrift mit dem in der Regiſtratur der Löbl. königl. J. O. Staatsgüter-Adminiſtrazion erliegenden Original-Konzepte von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden.

Graz den 15. May 1790.

Franz Anton Böhm,
dirig. Raitrath.

(L. S.)

Leop. Liederer v. Liederskron,
Dom. Buchhalt. Raitrath.

F.

Abſchrift.

Ausweis

über den

nach der Steuerregulirung

ausfallenden Bruttoertrag,

wie ſolche

im Verhältniß gegen die Volksmenge eines jeden Kreiſes in Innerveſterreich gegen die Volksmenge eines jeden der übrigen Kreiſe erſcheinet.

Wie ſich verhält die Volksmenge		Gegen die Volksmenge		So verhält ſich der Bruttoertrag	
des Kreiſes	mit Seelen	des Kreiſes	mit Seelen	des Kreiſes	mit Gulden
		Mahrburg	182,132		
		Zilli .	167,457		
		Bruck .	72,744		
		Judenburg	98,089		
Graz .	294,053	Klagenfurt	173,707	Graz .	3,043,064
		Villach	118,509		
		Laibach	146,106		
		Neuſtädtl	143,602		
		Adelsberg	136,700		
		Graz .	294,053		
		Zilli .	167,457		
		Bruck .	72,744		
		Judenburg	98,089		
Mahrburg	182,132	Klagenfurt	173,707	Mahrburg	1,771,980
		Villach	118,509		
		Laibach	146,106		
		Neuſtädtl	143,602		
		Adelsberg	136,700		

Zu dem durch die Regeldetri ausfallenden Bruttoertrag		Nach der St. R. aber erſcheint der Bruttoertrag	Folglich zeiget ſich eine Differenz von	
des Kreiſes	mit Gulden	mit Gulden	Mehr	Weniger
Mahrburg	1,884,827	1,771,980	— —	112,847
Zilli . .	1,732,960	1,389,370	— —	343,590
Bruck . .	752,805	603,178	— —	149,627
Judenburg	1,015,092	1,350,354	335,262	— —
Klagenfurt	1,797,640	2,057,155	259,515	— —
Villach .	1,226,431	1,252,674	26,243	— —
Laibach .	1,512,006	1,200,703	— —	311,303
Neuſtädtl	1,486,092	1,345,709	— —	140,383
Adelsberg	1,414,666	901,429	— —	513,237
Graz . .	2,860,870	3,043,064	182,194	— —
Zilli . .	1,629,204	1,389,370	— —	239,834
Bruck . .	707,733	603,178	— —	104,555
Judenburg	961,322	1,350,354	389,032	— —
Klagenfurt	1,690,012	2,057,155	367,143	— —
Villach .	1,152,985	1,252,674	99,689	— —
Laibach .	1,421,479	1,200,703	— —	220,776
Neuſtädtl	1,397,117	1,345,709	— —	51,408
Adelsberg	1,329,967	901,429	— —	428,538

Wie ſich verhält die Volksmenge		Gegen die Volksmenge		So verhält ſich der Bruttoertrag	
des Kreiſes	mit Seelen	des Kreiſes	mit Seelen	des Kreiſes	mit Gulden
		Graz .	294,053		
		Mahrburg	182,132		
		Bruck .	72,744		
		Judenburg	98,089		
Zilli .	167,457	Klagenfurt	173,707	Zilli .	1,389,370
		Villach	118,509		
		Laibach	146,106		
		Neuſtädtl	143,602		
		Adelsberg	136,700		
		Graz .	294,053		
		Mahrburg	182,132		
		Zilli .	167,457		
		Judenburg	98,089		
Bruck	72,744	Klagenfurt	173,707	Bruck	603,178
		Villach	118,509		
		Laibach	146,106		
		Neuſtädtl	143,602		
		Adelsberg	136,700		

Zu dem durch die Regeldetri ausfallenden Bruttoertrag		Nach der St. R. aber erſcheint der Bruttoertrag	Folglich zeiget ſich eine Differenz von	
des Kreiſes	mit Gulden	mit Gulden	Mehr	Weniger
Graz . .	2,439,721	3,043,064	603,343	— —
Mahrburg	1,511,126	1,771,980	260,854	— —
Bruck . .	603,547	603,178	— —	369
Judenburg	813,832	1,350,354	536,522	— —
Klagenfurt	1,441,225	2,057,155	615,930	— —
Villach .	983,254	1,252,674	269,420	— —
Laibach .	1,212,223	1,200,703	— —	11,520
Neuſtädtl	1,191,448	1,345,709	154,261	— —
Adelsberg	1,134,182	901,429	— —	232,753
Graz . .	2,438,225	3,043,064	604,839	— —
Mahrburg	1,510,200	1,771,980	261,780	— —
Zilli . .	1,388,518	1,389,370	852	— —
Judenburg	813,333	1,350,354	537,021	— —
Klagenfurt	1,440,342	2,057,155	616,813	— —
Villach .	982,651	1,252,674	270,023	— —
Laibach .	1,211,480	1,200,703	— —	10,777
Neuſtädtl	1,190,717	1,345,709	154,992	— —
Adelsberg	1,133,487	901,429	— —	232,058

Wie ſich verhält die Volksmenge		Gegen die Volksmenge		So verhält ſich der Bruttoertrag	
des Kreiſes	mit Seelen	des Kreiſes	mit Seelen	des Kreiſes	mit Gulden
		Graz .	294,053		
		Mahrburg	182,132		
		Zilli .	167,457		
		Bruck .	72,744		
Judenburg	98,089	Klagenfurt	173,707	Judenburg	1,350,354
		Villach	118,509		
		Laibach	146,106		
		Neuſtädtl	143,602		
		Adelsberg	136,700		
		Graz .	294,053		
		Mahrburg	182,132		
		Zilli .	167,457		
		Bruck .	72,744		
Klagenfurt	173,707	Judenburg	98,089	Klagenfurt	2,057,155
		Villach	118,509		
		Laibach	146,106		
		Neuſtädtl	143,602		
		Adelsberg	136,700		

Zu dem durch die Regel-detri ausfallenden Bruttoertrag		Nach der St. R. aber erſcheint der Bruttoertrag	Folglich zeiget ſich eine Differenz von	
des Kreiſes.	mit Gulden	mit Gulden	Mehr	Weniger
Graz . .	4,048,115	3,043,064	— —	1,005,051
Mahrburg	2,507,342	1,771,980	— —	735,362
Zilli . .	2,305,316	1,389,370	— —	915,946
Bruck . .	1,001,439	603,178	— —	398,261
Klagenfurt	2,391,358	2,057,155	— —	334,203
Villach .	1,631,468	1,252,674	— —	378,794
Laibach .	2,011,385	1,200,703	810,682	— —
Neuſtädtl .	1,976,914	1,345,709	631,205	— —
Adelsberg	1,881,896	901,429	980,467	— —
Graz . .	3,482,373	3,043,064	— —	439,309
Mahrburg	2,156,929	1,771,980	— —	384,949
Zilli . .	1,983,138	1,389,370	— —	593,768
Bruck . .	861,483	603,178	— —	258,305
Judenburg	1,161,635	1,350,354	188,719	— —
Villach .	1,403,463	1,252,674	— —	150,789
Laibach .	1,730,285	1,200,703	— —	529,582
Neuſtädtl .	1,700,631	1,345,709	— —	354,922
Adelsberg	1,618,893	901,429	— —	717,464

Wie ſich verhält die Volksmenge		Gegen die Volksmenge		So verhält ſich der Bruttoertrag	
des Kreiſes	mit Seelen	des Kreiſes	mit Seelen	des Kreiſes	mit Gulden
	— —	Graz .	294,053		
	— —	Mahrburg	182,132		
	— —	Zilli .	167,457		
	— —	Bruck .	72,744		
Villach	118,509	Judenburg	98,089	Villach	1,252,674
	— —	Klagenfurt	173,707		
	— —	Laibach	146,106		
	— —	Neuſtädtl	143,602		
	— —	Adelsberg	136,700		
	— —	Graz .	294,053		
	— —	Mahrburg	182,132		
	— —	Zilli .	167,457		
	— —	Bruck .	72,744		
Laibach	146,106	Judenburg	98,089	Laibach	1,200,703
	— —	Klagenfurt	173,707		
	— —	Villach	118,509		
	— —	Neuſtädtl	143,602		
	— —	Adelsberg	136,700		

Zu dem durch die Regel-de-tri ausfallenden Bruttoertrag.		Nach der St. R. aber erſcheint der Bruttoertrag	Folglich zeiget ſich eine Differenz von	
des Kreiſes.	mit Gulden	mit Gulden	Mehr	Weniger
Graz . .	3,108,224	3,043,064	— —	65,160
Mahrburg	1,925,187	1,771,980	— —	153,207
Zilli . .	1,770,068	1,389,370	— —	380,698
Bruck . .	768,924	603,178	— —	165,746
Judenburg	1,036,828	1,350,354	313,526	— —
Klagenfurt	1,836,132	2,057,155	221,023	— —
Laibach .	1,544,382	1,200,703	— —	343,679
Neuſtädtl	1,517,914	1,345,709	— —	172,205
Adelsberg	1,444,958	901,429	— —	543,529
Graz . .	2,416,535	3,043,064	626,529	— —
Mahrburg	1,496,765	1,771,980	275,215	— —
Zilli . .	1,376,166	1,389,370	13,204	— —
Bruck . .	597,812	603,178	5,366	— —
Judenburg	806,098	1,350,354	544,256	— —
Klagenfurt	1,427,528	2,057,155	629,627	— —
Villach .	973,910	1,252,674	278,764	— —
Neuſtädtl	1,180,125	1,345,709	165,584	— —
Adelsberg	1,123,404	901,429	— —	221,975

Wie ſich verhält die Volksmenge		Gegen die Volksmenge		So verhält ſich der Bruttoertrag	
des Kreiſes	mit Seelen	des Kreiſes	mit Seelen	des Kreiſes	mit Gulden
	—	Graz .	294,053		
	—	Mahrburg	182,132		
	—	Zilli .	167,457		
	—	Bruck .	72,744		
Villach	118,509	Judenburg	98,089	Villach	1,252,674
		Klagenfurt	173,707		
		Laibach	146,106		
		Neuſtädtl	143,602		
		Adelsberg	136,700		
	—	Graz .	294,053		
	—	Mahrburg	182,132		
	—	Zilli .	167,457		
	—	Bruck .	72,744		
Laibach	146,106	Judenburg	98,089	Laibach	1,200,703
	—	Klagenfurt	173,707		
	—	Villach	118,509		
	—	Neuſtädtl	143,602		
	—	Adelsberg	136,700		

Zu dem durch die Regel-detri ausfallenden Bruttoertrag.		Nach der St. R. aber erſcheint der Bruttoertrag	Folglich zeiget ſich eine Differenz von	
des Kreiſes.	mit Gulden	mit Gulden	Mehr	Weniger
Graz . .	3,108,224	3,043,064	— —	65,160
Mahrburg	1,925,187	1,771,980	— —	153,207
Zilli . .	1,770,068	1,389,370	— —	380,698
Bruck . .	768,924	603,178	— —	165,746
Judenburg	1,036,828	1,350,354	313,526	— —
Klagenfurt	1,836,132	2,057,155	221,023	— —
Laibach .	1,544,382	1,200,703	— —	343,679
Neuſtädtl	1,517,914	1,345,709	— —	172,205
Adelsberg	1,444,958	901,429	— —	543,529
Graz . .	2,416,535	3,043,064	626,529	— —
Mahrburg	1,496,765	1,771,980	275,215	— —
Zilli . .	1,376,166	1,389,370	13,204	— —
Bruck . .	597,812	603,178	5,366	— —
Judenburg	806,098	1,350,354	544,256	— —
Klagenfurt	1,427,528	2,057,155	629,627	— —
Villach .	973,910	1,252,674	278,764	— —
Neuſtädtl	1,180,125	1,345,709	165,584	— —
Adelsberg	1,123,404	901,429	— —	221,975

Wie ſich verhält die Volksmenge		Gegen die Volksmenge		So verhält ſich der Bruttoertrag	
des Kreiſes	mit Seelen	des Kreiſes	mit Seelen	des Kreiſes	mit Gulden
		Graz .	294,053		
		Mahrburg	182,132		
	— —	Zilli .	167,457		
	— —	Bruck .	72,744		
Neuſtädtl	143,602	Judenburg	98,089	Neuſtädtl	1,345,709
— —		Klagenfurt	173,707		
		Villach	118,509		
	— —	Laibach	146,106		
	— —	Adelsberg	136,700		
— —		Graz .	294,053		
— —		Mahrburg	182,132		
— —		Zilli .	167,457		
— —		Bruck .	72,744		
Adelsberg	136,700	Judenburg	98,089	Adelsberg	901,429
— —		Klagenfurt	173,707		
— —		Villach	118,509		
— —		Laibach	146,106		
		Neuſtädtl	143,602		

Zu dem durch die Regel-detri ausfallenden Bruttoertrag		Nach der St. R. aber erſcheint der Bruttoertrag	Folglich zeiget ſich eine Differenz von	
des Kreiſes.	mit Gulden	mit Gulden	Mehr	Weniger
Graz . .	2,755,600	3,043,064	287,464	— —
Mahrburg	1,706,777	1,771,980	65,203	— —
Zilli . .	1,569,256	1,389,370	— —	179,886
Bruck . .	681,691	603,178	— —	78,513
Judenburg	919,202	1,350,354	431,152	— —
Klagenfurt	1,627,826	2,057,155	429,329	— —
Villach .	1,110,559	1,252,674	142,115	— —
Laibach .	1,369,174	1,200,703	— —	168,471
Adelsberg	1,281,029	901,429	— —	379,600
Graz . .	1,939,048	3,043,064	1,104,016	— —
Mahrburg	1,201,017	1,771,980	570,963	— —
Zilli . .	1,104,247	1,389,370	285,123	— —
Bruck . .	479,689	603,178	123,489	— —
Judenburg	646,819	1,350,354	703,535	— —
Klagenfurt	1,145,461	2,057,155	911,694	— —
Villach .	781,473	1,252,674	471,201	— —
Laibach .	963,454	1,200,703	237,249	— —
Neuſtädtl .	946,942	1,345,709	398,767	— —

Adjuſtirt, und in Abſicht des Kalkuls ohne Anſtand befunden worden.

Graz den 8. Auguſt 1789.

Franz Anton Böhm,
dirig. Raitrath.

Kollazionirt, und iſt gegenwärtige Abſchrift mit dem in der Regiſtratur der Löbl. königl. J. Oe. Staatsgüter-Adminiſtrazion erliegenden Original-Konzepte von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden.

Graz den 15. May 1790.

Franz Anton Böhm,
dirig. Raitrath.

(L. S.)

Leop. Liederer v. Liederskron,
Dom. Buchhalt. Raitrath.

G.

Abſchrift.

Ausweis

über

die ſechsjährige

Ein- und Ausfuhr aller Getreidgattungen

von Steyer und Kärnten.

Steyermark.	Einfuhr.		
	Aus Hungarn	Aus fremden Staaten	Summe
	Metzen	Metzen	Metzen
Anno 1783	222,936	969	223,905
— 1784	190,202	829 1/2	191,031 1/2
— 1785	213,247 1/6	1,520 3/4	214,767 11/12
— 1786	397,811 5/6	894 1/2	398,706 1/3
— 1787	393,902 1/2	2,396 1/3	396,298 5/6
— 1788	130,935 1/3	5 1/4	130,940 7/12
Summe	1,549,034 5/6	6,615 1/3	1,555,650 1/6
Hievon das Mittel auf 1 Jahr	258,172 1/3	1,102 1/2	259,274 5/6

Kärnten.	Einfuhr.		
	Aus Tirol und Hungarn.	Aus fremden Staaten.	Summe
	Metzen	Metzen	Metzen
Anno 1783	54 1/3	2,493 1/3	2,547 2/3
— 1784	521 2/3	2,164 5/6	2,686 1/2
— 1785	1,156 1/6	4,048 1/2	5,204 2/3
— 1786	22 5/6	22,729 2/3	22,752 1/2
— 1787	19 1/2	39,455 1/2	39,475
— 1788	16 1/6	4,994	5,010 1/6
Summe	1,790 2/3	75,885 5/6	77,676 1/2
Hievon das Mittel auf 1 Jahr	298 1/3	12,647 1/2	12,945 5/6

Steyermark.	Ausfuhr.		
	Nach Hungarn.	Nach fremden Staaten.	Summe
	Metzen	Metzen	Metzen
Anno 1783	538 1/2	26,317 1/4	26,855 3/4
— 1784	318	6,954 1/2	7,272 1/2
— 1785	1,816 1/2	1,871 1/2	3,688
— 1786	114 1/8	2,658 3/4	2,772 7/8
— 1787	236	5,462 3/4	5,698 3/4
— 1788	8,355 7/8	77 1/2	8,433 3/8
Summe	11,379	43,342	54,721
Hievon das Mittel auf 1 Jahr	1,896 1/2	7,223 2/3	9,120 1/6

Kärnten.	Ausfuhr.		
	Nach Tirol.	Nach fremden Staaten.	Summe
	Metzen	Metzen	Metzen
Anno 1783	2,969 1/6	9,479 2/3	12,448 5/6
— 1784	2,968 1/6	2,017 5/6	4,986
— 1785	1,566 2/3	1,359 5/6	2,926 1/2
— 1786	833 1/3	436 5/6	1,270 1/6
— 1787	1,553 1/6	1,038 1/2	2,591 2/3
— 1788	1,346 1/2	241 1/3	1,587 5/6
Summe	11,237	14,574	25,811
Hievon das Mittel auf 1 Jahr	1,872 5/6	2,429	4,301 5/6

Kaiſerl. Königl. Bankogefällen ⸗ Adminiſtrazion.

Graz den 23. Juli 1789.

Racher,
Offizier.

Franz Stremmer,
2ter Kaſſerevid.

Kollazionirt, und iſt gegenwärtige Abſchrift mit der in der Regiſtratur der Löbl. königl. J. O. Staatsgüter ⸗ Adminiſtrazion erliegenden gleichmäſſigen Abſchrift von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden.

Graz den 15. May 1790.

Franz Anton Böhm,
dirig. Raitrath.

(L. S.)

Leop. Liederer v. Liederskron,
Dom. Buchhalt. Raitrath.

516

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schwitzen, Christoph von

Aktenstücke, die Wiedereinführung des alten Steuer- und Urbarial-Systems in dem Herzogthume Steyermark betreffend

Graz 1791

Austr. 65
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10008726-8
VD18 15291766